

SKRIPT

der Vorlesungsreihe von

HERRN RECHTSANWALT DR. REINHARD MARX

im WS 2015/2016



Refugee Law Clinic Trier e.V. – Postfach 3223 – 54222 Trier
unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsidentin Malu Dreyer

Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstr. 127a
60237 Frankfurt am Main
T.: +49 69 24171734
F.: +49 69 27141735
Re.Marx@t-online.de
www.ramarx.de

Rechtliche Grundlagen des Asyl- und Flüchtlingsrechts

A. Asyl- und Flüchtlingsrecht im Völkerrecht

- I. Entwicklung vom Auslieferungsasyl (19. Jahrhundert) bis zum Flüchtlingsrecht (20. Jahrhundert)
- II. Flüchtlingsabkommen der Zwischenkriegszeit (Völkerbund). Hinweis in Art. 1 A Nr. 1 GFK
- III. Entwicklung und Bedeutung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK)
 - Flüchtlingsbegriff (Art. 1 A Nr. 2 GFK)
 - Rechtsstellung Art. 12 bis 34
 - Anspruch auf Asyl?

Art. 33: Prinzip des Non-Refoulement

Schutzumfang = Abschiebungsschutz, aber kein Asyl

Reichweite: Geltung an der Grenze oder nur im Staatsgebiet?

Zusammenhang von Art. 33 GFK und Art. 3 EMRK

EGMR, NJW 1990, 2183 = EuGRZ 1989, 319 – Soering: Die Entscheidung eines Vertragsstaates, einen Flüchtlingen auszuliefern, wirft die Thematik von Art. 3 EMRK auf und begründet die Verantwortlichkeit des ausliefernden Staates, wenn „stichhaltige Gründe für die Annahme geltend gemacht werden, dass die betreffende Person im Falle ihrer Auslieferung der Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung in dem anfordernden Land ausgesetzt ist“;

EGMR, NJW 1991, 3079 = InfAuslR 1991, 217 = EZAR 933 Nr. 2 – Cruz Varas. Anwendung von Soering auf Abschiebungsfälle

EGMR, NVwZ 1992, 809 = InfAuslR 1992, 81 = EZAR 933 Nr. 3 – Vilvaraj

EGMR, NVwZ 2012, 809 – Hirsi Jamaa, zur extritoriale Reichweite des Refoulements schutzes auf hoher See

B. Asyl- und Flüchtlingsrecht im Unionsrecht

- I. Entwicklung von der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte (1987) über das Schengener

Durchführungsübereinkommen – SDÜ von 1990 bis zum Amsterdamer Vertrag (1997)

- s. hierzu auch *BVerfGE 94, 49 (86) = NVwZ 1996, 700*;
Marx, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl., 2014, § 27a Rn. 2.

II. Bedeutung und Entwicklung des Dubliner Systems: Vom SDÜ über das Dubliner Übereinkommen (1990) und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO) bis zur Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO)

Grundprinzipien der Verordnung:

- Zuständigkeit nur eines Mitgliedstaates (one chance only)
- Zuständigkeitskriterien (Art. 7 bis 13) und Selbsteintrittsrecht (Art. 17 Abs. 1)
- Bedeutung der „systemischen Schwachstellen“ (Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2)
EuGH, NVwZ 2012, 417 – N.S.
Hailbronner/Thym, NVwZ 2012, 406
Marx, NVwZ 2012, 409
Marx, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl., 2014, § 27a Rn. 45 ff.
EuGH, NVwZ 2013, 102 – Puid
EuGH, NVwZ 2014, 208 – Abdullahi
- Bedeutung und Funktion von Fristen (Ersuchensfrist (Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 6004/2013) und Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013)
- Subjektive Rechtswirkung?
Verneint: *VGH BW, InfAuslR 2015, 363*, es sei denn, Überstellung ist unmöglich *Hess. VGH, AuAS 2014, 247*
- Rechtsschutz und Eilrechtsschutz (Art. 27 Verordnung (EU) Nr. 604/2013; § 34a Abs. 2 AsylG)
- Verhältnis zwischen dem Dubliner System und der Drittstaatenregelung (Art. 16a Abs. 2 GG)
- Verankerung der Drittstaatenregelung in der Verordnung (Art. 3 Abs. 3)
- Bedeutung der deutschen verfassungsrechtlichen Drittstaatenregelung (*BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700*) im Dubliner System

III. Verhältnis des Dubliner Systems zu den asylrechtlichen Rechtsakten

Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)

Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU)

Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU)

IV. Hat das verfassungsrechtliche Asylrecht des Art. 16a GG angesichts des unionsrechtlichen Rechtsanwendungsvorrangs noch eine eigenständige Bedeutung?

- Verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung der asylrechtlichen Zuständigkeit auf die Union (Art. 16a oder Art. 23 GG?)
- Kann der Begriff der „politischen Verfolgung“ in das Flüchtlingsrecht der Union integriert werden?

BVerfGE 54, 341 (359) = NJW 1980, 2641: dualistische Aufspaltung in einen subjektiven Flüchtlingsbegriff des Völkerrechts und einen objektiven Verfolgungsbegriff

Das Unionsrecht beruht aber auf diesem Flüchtlingsbegriff (Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU)

- Lässt der Rechtsanwendungsvorrang noch ein eigenständiges nationales Asylrecht zu?
EuGH, NVwZ 2011, 285 = InfAuslR 2011, 40 = AuAS 2011, 43 – B und D

C. Materielle Grundlagen des Asyl- und Flüchtlingsrechts

- Vorbemerkung:
1. Klärung der Begriffe Asylrecht und Flüchtlingsrecht
 2. Klärung der Konzepte internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote
 - internationaler Schutz (Art. 2 Buchst. a RL 2011/95/EU; § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) = Flüchtlingseigenschaft (Art. 9, 10 und 13 RL 2011/95/EU; § 3, § 3a, § 3b, § 3c, § 3d und § 3e AsylG) + subsidiärer Schutz (Art. 15, 18 RL 2011/95/EU; § 4 AsylG)
- Gleichwertigkeit der Rechtsstellung beider Formen des internationalen Schutzes?
- nationale Abschiebungsverbote: § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
 - Art. 3 EMRK und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a RL 2011/95/EU; § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, Art. 15 Buchst. b RL 2011/95/EU; § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG; § 60 Abs. 5 AufenthG

I. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Literatur: Kommentierungen zu §§ 3a ff. in den Kommentaren zum AsylVfG (GK – AufenthG Hailbronner/Hofmann/Hoffmann/Marx)
Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie, 2. Aufl., 2012

1. Elemente des Flüchtlingsbegriffs

Verfolgungshandlung (Art. 9 RL 2011/95/EU; § 3a AsylG) + Wegfall des nationalen Schutzes (Art. 6, 7 und 8 RL 2011/95/EU; § 3c - § 3 e AsylVfG) + Anknüpfung an Verfolgungsgründe (Art. 10 RL 2011/95/EU; § 3b AsylG) + kein Ausschluss (Art. 1 F GFK, Art. 12 Abs. 2 RL 2011/95/EU, § 3 Abs. 2 AsylG)

Frage: Was ist mit dem völkerrechtlichen Schlüsselbegriff „Furcht vor Verfolgung“?

s. hierzu Art. 2 Buchst. d, Art. 4 Abs. 3 Buchst. c, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 RL 2011/95/EU

BVerwGE 71, 810 (181) = InfAuslR 1985, 244 = InfAuslR 1985, 244: Zur Statuszuerkennung „kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne 'glaubhaft' sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann.“

BVerwGE 146, 67 (73) = NVwZ 2012, 936 = InfAuslR 300 = EZAR NF 62 Nr. 28, mit Anm. Marx, InfAuslR 2013, 308

2. Begriff der Verfolgungshandlung (Art. 9 RL 2011/95/EU, § 3a AsylG)

Verletzung notstandsfester Menschenrechte und Kumulationsansatz

EuGH, NVwZ 2013, 1612 (1613 f.) Rn. 54, 61 – Y und Z, mit Anm. Marx, NVwZ 2012, 1615, zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen

Diskriminierungen dürfen nicht vorschnell ausgeschlossen werden. Maßnahmen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b RL 2011/95/EU können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen (*BVerwGE 146, 67 (83 ff.) Rn. 34 ff. = NVwZ 2012, 936 = InfAuslR 300 = EZAR NF 62 Nr. 28*)

zu erheblichen Diskriminierungen: Marx, Asylmagazin 2013, 233

Zielgerichtetheit des Handelns (*BVerwGE 134, 55 (60 f.) = NVwZ 2009, 984 = EZAR NF 61 Nr. 4*). Art. 3 EMRK fordert kein zielgerichtetes Handeln (*EGMR, NVwZ 1998, 163 = InfAuslR 1997, 381 = EZAR 933 Nr. 6 – D*)

Individualisierung der Verfolgung (*BVerfG 83, 216 (230) = NVwZ 1991, 109 = InfAuslR 1991, 200 = EZAR 202 Nr. 20*) und Gruppenverfolgung = Regelvermutung der individuellen Verfolgung

Funktion der Regelbeispiele iSv Art. 9 Abs. 2 RL 2011/85/EU, § 3a Abs. 2 AsylG

- sexuelle Gewalt = Folter (*EGMR, HRLJ 1998, 59 (68) – Aydin*) = Verletzung von Art. 27 Vierte Genfer Konvention
- Unterscheidung zwischen Verfolgung und Strafverfolgung (Art. 9 Abs. 2 Buchst. c RL 2011/95/EU, § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG)

BVerfGE 76, 143 (161) = NVwZ 1988, 237 = InfAuslR 1988, 87 = EZAR 200 Nr. 10

BVerwGE 67, 184 (189) = NVwZ 1983, 674 = InfAuslR 1983, 228

BVerwGE 67, 195 (200) = NVwZ 1983, 678 = EZAR 201 Nr. 5

Verweigerung des Militärdienstes

s. hierzu den Fall des U.S.-Deserteurs André Shepherd (*EuGH, NVwZ 2015, 575*), s. aber auch *BVerwGE 69, 320*

BVerwGE 81, 41 = InfAuslR 19969, 169 = NVwZ 1989, 774

3. Wegfall des nationalen Schutzes (Art. 6 bis 8 RL 2011/95/EU, § 3c bis § 3e AsylG)

a) Verfolgungsakteure (Art. 6 RL 2011/95/EU, § 3c AsylG)

InfAuslR zu staatsähnlichen Organisationen *BVerfGE 80, 315 (334) = NVwZ 1990, 151 = 1990, 21 = EZAR 201 Nr. 20*

BVerwG, InfAuslR 1986, 82 (PLO)

BVerwGE 101, 328 (333) = NVwZ 1997, 194 = InfAuslR 1997, 37 = EZAR 200 Nr. 32 (Bosnien und Herzegowina)

BVerwGE 105, 306 (309) = NVwZ 1998, 750 = InfAuslR 1998, 750 (Taliban I)

BVerwGE 114, 27 (33) = NVwZ 2001, 818 = InfAuslR 2001, 306 (Taliban II)

zu Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure:

BVerwGE 126, 243 (251) = NVwZ 2007, 1420 = InfAuslR 2007, 33 = AuAS 2006, 246: Erfasst sind bereits nach dem Wortlaut alle Akteure ohne irgendwelche Einschränkungen.

b) Schutzakteure (Art. 7 RL 2011/95/EZ, § 3d AsylG)

Schutz durch staatsähnliche und internationale Organisationen (§ 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG)?

EuGH, InfAuslR 2010, 188 (190) Rn. 74 = NVwZ 2010, 50 = AuAS 2010, 150 – Abdulla: Schutz kann auch durch multinationale Truppen gewährt werden.

Anforderungen an den nationalen Schutz (Art. 7 Abs. 2 RL 2011/95/EU, § 3d Abs. 2 AsylG)

EuGH, InfAuslR 2010, 188 (190) Rn. 70 = NVwZ 2010, 50 = AuAS 2010, 150 – Abdulla: Zur Dauerhaftigkeit und Wirksamkeit des Schutzes und den Anforderungen an

die Funktionsweise der Behörden, Institutionen und Sicherheitskräfte und aller Gruppen, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungen gegen den Einzelnen ursächlich werden können.

Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme nationalen Schutzes (Marx, Kommentar zum, AsylVfG, 8. Aufl., 2014, § 3d Rn. 37 ff.).

Zugang zum nationalen Schutzsystem im konkreten Einzelfall

c) Interner Schutz (Art. 8 RL 2011/95/EU, § 3e AsylG)

Keine Anwendung der rückschauenden Prognose + bei Vorverfolgung Herabstufung der Prognosekriterien

BVerwGE 133, 55 (65) = NVwZ 2009, 982 = InfAuslR 2009, 115

BVerwG, NVwZ 2009, 1308 (1310)

Lehmann, NVwZ 2007, 508 (513)

Marx, InfAuslR 2008, 462

Voraussetzungen des internen Schutzes:

1. Erreichbarkeit des internen Schutzortes von außen

BVerwGE 131, 186 (192) = NVwZ 2008, 1246 = InfAuslR 2008, 469 = EZAR NF 64 Nr. 3, maßgebend sind Verlässlichkeit der Tatsachenfeststellungen und konkrete Umstände des Einzelfalls

2. Wirksame und dauerhafte Sicherheit am internen Schutzort

Bei Verfolgungen durch den Staat spricht eine Regelvermutung für eine landesweite Verfolgung

BVerfGE 81, 58 (61) = NVwZ 1990, 514 = InfAuslR 1990, 74 = EZAR 203

Nr. 5

BVerfG (Kammer), InfAuslR 1999, 273 (279)

BVerfG (Kammer), InfAuslR 2000, 254 (260)

BVerwG, InfAuslR 1994, 375 (377)

Dies gilt auch bei Verfolgungen durch lokale oder regionale Behörden

EGMR, InfAuslR 2001, 417 – Hilal

3. Zumutbarkeit der Niederlassung am internen Schutzort

Mit dem Begriff der Niederlassung ist der des „Dahinvegetierens am Rande des Existenzminimums“ (*BVerwG, NVwZ-RR 1991, 442*) unvereinbar.

Ebenso unvereinbar ist die generalisierende Betrachtungsweise der deutschen Rechtsprechung (*BVerwGE 87, 141 (149) = NVwZ 1992, 384 = EZAR 200 Nr. 27; BVerwG, EZAR 200 Nr. 27; BVerwG, InfAuslR 1994, 201 (203); BVerwG, EZAR 203 Nr. 10*) mit der vom Unionsrecht geforderten konkreten Einzelfallbetrachtung.

Umstritten und unklar ist der Vergleichsmaßstab für die Beurteilung, ob grundlegende soziale, wirtschaftliche und politische Rechte gewährleistet sind (Rechte der Art. 2 bis 34 GFK, so die Michigan Guidelines) oder Dahinvegetieren am Randes Existenzminimums (deutsche Rechtsprechung) oder die Lebensverhältnisse im gesamten Land (britische Rechtsprechung): Grenze. Wenn überall im Land ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums beobachtet wird, ist der Verweis auf den internen Schutzort unzumutbar.

4. Anknüpfung der Verfolgungshandlung an Verfolgungsgründe (Art. 10 RL 2011/95/EU, § 3b Asyl)

a) Zusammenhangsklausel (Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU, § 3a Abs. 3 AsylG)

Unerheblich, ob die Verfolgung auf einem oder mehreren Verfolgungsgründen beruht.

Es reicht aus, wenn bei mehreren Motiven eines auf einem Verfolgungsgrund beruht (*House of Lords, UKHL 46 Rn. 17 – Shah and Islam*).

Maßgebend ist, ob bei mehreren Motiven die auf einem anerkannten Verfolgungsgrund beruhende Verfolgung überwiegt (*House of Lords, UKHL 46 Rn. 17 – Fornah*).

b) Einzelne Verfolgungsgründe (Art. 10 Abs. 1 RL 2011/95/EU, § 3b Abs. 1 Asyl)

- Verfolgung wegen der Religion (Art. 10 Abs. 1 Buchst. b RL 2011/95/EU, § 3b Abs. 1 Nr. 2 Asyl)
EuGH, NVwZ 2013, 1612 – Y und Z: Aus dem Recht auf religiöse Selbstbestimmung folgt, dass der Verzicht auf die öffentliche Glaubenspraxis zur Abwendung der Verfolgung unzumutbar ist
BVerwGE 146, 67 (26) Rn. 34 ff. = NVwZ 2012, 936 = InfAuslR 300 = EZAR NF 62 Nr. 28, Aufgabe der bisherigen gefestigten entgegenstehenden Rechtsprechung
BVerwG, Beschl. v. 25. August 2015 – BVerwG 1 B 40.15: Die von einer Religionsgemeinschaft bestätigte Mitgliedschaft als solche darf von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden. Sie ist aber nur entscheidungserheblich, wenn die Verfolgung allein an die Kirchenmitgliedschaft des Asylsuchenden anknüpft. Ob die Befolgung einer religiösen Praxis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, haben die Verwaltungsgerichte indes in freier Beweiswürdigung festzustellen
- Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2011/95/EU, § 3b Abs. 1 Nr. 4 Asyl)
s. hierzu Marx, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 3b Rn. 16 ff.; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie, 2. Aufl., 2012, S. 194 ff.
- Verfolgung wegen der sexuellen Ausrichtung
EuGH, InfAuslR 2014, 17 (18) Rn. 46 = AuAS 2013, 259 – X, Y und Z
Aus dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung folgt, dass der Verzicht auf die Rechtsausübung zur Abwendung der Verfolgung unzumutbar ist
Das Bestehen von Strafnormen ist ein gewichtiger Hinweis auf eine abgegrenzte Gruppe
EGMR, NJW 1984, 541 (543) – Dudgeon: Es herrscht „heute ein vertieftes Verständnis homosexuellen Verhaltens mit der Folge gesteigerter Toleranz“
so auch EGMR, EuGRZ 1985, 567 (570) Rn. 72 – Abdulaziz
so auch EGMR, EuGRZ 1979, 454 (456) Rn. 33 = Marckx, für transsexuelles Verhalten
EuGH, InfAuslR 2015, 72: Die Feststellungsbehörden dürfen keine detaillierten Befragungen zu den sexuellen Praktiken eines Asylbewerbers durchführen

Unzulässig als Nachweis der Homosexualität sind Tests und Videoaufnahmen. Der Antrag darf nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil der Antragsteller bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit nicht auf seine Homosexualität hingewiesen hat.

BVerwGE 79, 143 (147) = NVwZ 1998, 838 = InfAuslR 1988, 230 = EZAR 201 Nr. 13: Nur bei „unentrinnbarer, schicksalhafter Neigung zur Homosexualität“

ist diese beachtlich

- Verfolgung in Form häuslicher Gewalt
House of Lords, UKHL 46 – Shah and Islam, zur institutionalisierten Gewalt gegen Frauen in Pakistan
Australian Federal Court (1999) FCA 1529, zur staatlichen Schutzverweigerung als Anknüpfungspunkt
so auch VG Karlsruhe, InfAuslR 2014, 310 (311)
- Genitalverstümmelung
EGMR, NVwZ 2012, 686 (687) Rn. 73 – Izebekhai: Genitalverstümmelung ist Folter
ebenso House of Lords, UKHL 46 Rn. 25 ff. – Fornah
Hess. VGH, NvwZ-RR 2006, 504
zur Prognose: OVG Hamburg, InfAuslR 1999, 439 (441), bereits beschnittene Antragstellerinnen sind nicht gefährdet.
VG Frankfurt am Main, NVwZ-RR 2002, 460 (461): Beachtlich bei Hineinwachsen in die Pubertät
VG Trier, NVwZ-Beil. 1999, 75: Erforderlich das Bezeichnen von Verwandten, die auf Genitalverstümmelung drängen werden
- Zwangsprostitution
Zwangsprostituierte (und Opfer Frauenhandel) gehören einer sozialen Gruppe an (*VG Stuttgart, InfAuslR 2014, 354*)
- Sippenhaft
House of Lords, UKHL 46 Rn. 24 – Fornah + Australia Federal Court (1999) FCA 01 – Sarrazolo: Der familiäre Status als solcher ist Anknüpfungspunkt, auch wenn der ursprünglich Verfolgte nicht mehr verfolgt wird
dagegen BVerfG, NVwZ 1985, 260 + BVerwG 75, 304 (312 = NVwZ 1987, 505 = InfAuslR 1987, 783: Nur beachtlich, wenn Sippenverfolgung als Druckmittel gegen den politischen Gegner eingesetzt wird (familiäre Bezogenheit)
Es ist aber unerheblich, dass die Zielrichtung der ursprünglichen Verfolgung nicht auch den unpolitischen Familienangehörigen erfasst (*BVerfG (Kammer), InfAuslR 1993, 142 (145)*)
- Faktische oder rechtliche Heiratsverbote
BVerwGE 90, 127 (133) = InfAuslR 1992, 258 = EZAR 206 Nr. 7: Zur asylrechtlichen Bedeutung des Rechts auf Eheschließung und Kindererziehung, aber erforderlich ein unveränderbares Merkmal (unentrinnbares Phänomen menschlichen Lebens)

- Verfolgung wegen der politischen Überzeugung (Art. 10 Abs. 1 Buchst. e RL 2011/95/EU, § 3b Abs. 1 Nr. 5 Asyl)
BVerfGE 80, 315 (336) = InfAuslR 1990, 21 = NVwZ 1990, 151 = EZAR 201 Nr. 20:
 Die GFK schützt nicht nur die politische Gesinnung und ihre Bekundung als solche, sondern grundsätzlich auch ihre Betätigung
 Der Begriff der politischen Überzeugung umfasst auch separatistische und politisch-revolutionäre Aktivitäten, und zwar auch dann, wenn der Staat hiergegen seinen Bestand verteidigt
BVerwGE 80, 136 (141) = NVwZ 1990, 151 = InfAuslR 1990, 21 = EZAR 201 Nr. 20:
Protest- und Kampflieder, die einen Aufruf zur Begehung von Gewalttaten enthalten, sind nicht dem geschützten Bereich der politischen Propaganda zuzurechnen.
BVerwGE 67, 195 (200) = NVwZ 1983, 678 = EZAR 201 Nr. 5:
 Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht, dass mit einer nicht gezielt gegen die politische Überzeugung gerichteten **Strafverfolgung** in Wahrheit die entgegenstehende politische Gesinnung verfolgt wird, sind besondere Indizien und Umstände festzustellen (Politmalus)
 Der Politmalus kann sich aus dem unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Charakter der Strafverfolgung ergeben
 Funktion der Zuschreibungsklausel (Art. 10 Abs. 2 RL 2011/95/EU); § 3b Abs. 2 AsylG)
 Maßgebend für die die Zielrichtung der Verfolgung ist die Sichtweise der Verfolger

5. Ausschlussgründe (Art. 1 F GFK, Art. 12 Abs. 2 RL 2011/95/EU, § 3 Abs. 2 Asyl)

BVerwGE 135, 252 (266) = NVwZ 2010, 979 = InfAuslR 2010, 256 = EZAR NF 68 Nr. 7:
Die Teilnahme am bewaffneten Kampf ist weder ein Kriegsverbrechen, weil das humanitäre Völkerrecht die Teilnahme am Krieg nicht pönalisiert, noch eine schwere nichtpolitische Straftat, da die Teilnahme auf den Sturz der Regierung bzw. die Änderung der Regierungspolitik zielt

BVerwGE 136, 89 (103 f.) = NVwZ 2010, 974 = EZAR NF 68 Nr. 8; OVG SA NVwZ-RR 2012, 984 (985): Als Heimtücke im bewaffneten Kampf (Art. 37 Abs. 1 ZP I) gilt das verdeckte Tragen von Waffen, weil die gegnerischen Soldaten über die Angriffsfähigkeit getäuscht werden

Die Geiselnahme von Kombattanten, die die Waffen gestreckt haben, kann ein Kriegsverbrechen sein

Täter eines Kriegsverbrechens kann auch eine Zivilperson sein, wenn ein funktionaler Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt besteht

EuGH, InfAuslR 2011, 40 (98) = NVwZ 2011, 285 = AuAS 2011, 43 – B und D: Die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Gruppierung allein rechtfertigt nicht den Ausschluss vom Flüchtlingsschutz. Vielmehr kommt es auf die individuelle Verantwortung des Asylsuchenden für die Verwirklichung terroristischer Handlungen an

Der Ausschluss setzt keine gegenwärtige Gefahr voraus

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Art. 15 RL 2011/95/EU, § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG)

Ein ernsthafter Schaden ist:

1. Die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

EuGH, InfAuslR 2014, 153 – Diakité

1. Der Begriff bewaffneter Konflikt ist ein autonomer unionsrechtlicher und unabhängig vom Völkerrecht zu bestimmen
2. Es müssen daher nicht alle Kriterien des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konvention oder von Art. 1 Abs. 2 ZP erfüllt sein (Anm.: auch asymmetrische Konflikte werden dadurch erfasst)
3. Dies hat zur Folge, dass eine Orientierung am humanitären Recht zwar zulässig, im Zweifel aber von einem bewaffneten Konflikt auszugehen ist

BVerwGE 131, 198 (209) = NVwZ 2008, 1241 = InfAuslR 2008, 474 = EZAR NF 69 Nr. 4: Ein innerstaatlicher Konflikt muss nicht das gesamte Staatsgebiet erfassen (gegen Hess. VGh, AuAS 2007, 202 (203))

EuGH, NVwZ 2009, 705 = InfAuslR 2009, 138 = EZAR NF 69 Nr. 5 – Elgafaji:

1. Maßgebend ist, dass durch Anwesenheit im Land oder einer Region eine Bedrohung hervorgerufen wird
2. Art. 15 Buchst. c RL 2011/95/EU umfasst eine Schadensgefahr allgemeinerer Art, d. h. die Bedrohung folgt nicht aus bestimmten Gewalteinwirkungen, sondern aus einer allgemeinen Lage
3. Je mehr persönliche Unterscheidungsmerkmale vorgebracht werden, umso geringer ist der erforderliche Gefahrengrad (These von der gleitenden Skala)

Anders BVerwGE 134, 188 (195) = NVwZ 2010, 196 = AuAS 2010, 31: Der erforderliche Gefahrengrad kann nur bejaht werden, wenn die drohenden Gefahren einen derart hohen Grad aufweisen, dass allein durch die Anwesenheit des Antragstellers im Herkunftsland eine ernsthafte Bedrohung eintreten wird

BVerwGE 136, 360 (375) = InfAuslR 2010, 404 = EZAR NF 60 Nr. 7

Erforderlich ist daher eine Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte der willkürlichen Gewalt andererseits (Annäherung an den Begriff der Gruppenverfolgung)

Fehlen von Ausschlussgründen (Art. 17 RL 2011/95/EU, § 4 Abs. 2 AsylG)

III. Nationaler Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG

Auch wenn die Behörde den Flüchtlings- und subsidiären Schutz wegen Vorliegens von Ausschlussgründen (§ 3 Abs. 2, Abs. 4 Hs. 2, § 4 Abs. 2 AsylG) versagen will, muss sie völkerrechtlich anerkannte Refoulementverbote berücksichtigen (Art. 21 RL 2004/83/EG; s. hierzu Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl. 2012, S. 424 ff.). Zwingende völkerrechtliche Vorgaben enthalten Art. 3 EMRK, Art. 3 Übereinkommen gegen Folter und Art. 7 IPbPR. Auch wenn Ausschlussgründe eingreifen, ist eine Abschiebung, Zurückweisung oder Auslieferung in einen Staat, in dem Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen, völkerrechtlich (McAdam, IJRL 2005, 461, 494) und innerstaatlich nach § 60 Abs. 5 AufenthG untersagt. Art. 3 EMRK lässt anders als Art. 33 Abs. 2 GFK **keine Ausnahme vom**

Refolementverbot zu. Der EGMR hat ausdrücklich und wiederholt festgestellt, dass der in Art. 3 EMRK gewährleistete Schutz vor Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausnahmslos gilt. Der in Art. 3 EMRK gewährte Refoulementschutz ist umfassender als jener in Art. 33 GFK (*EGMR, EZAR 933 Nr. 4 = InfAuslR 1997, 97 = NVwZ 1997, 1093 – Chahal; EGMR, InfAuslR 1997, 279, 281 = NVwZ 1997, 1100 = EZAR 933 Nr. 5 – Ahmed; EGMR, InfAuslR 2014, 15, 16 – L.K.*). Der Refoulementschutz nach Art. 3 EMRK hat absoluten Charakter und steht **nicht unter Terrorismusvorbehalt** (*EGMR, NVwZ 1992, 869, 870 – Vilvarajah; EGMR, InfAuslR 1997, 97, 101 = NVwZ 1997, 1093 – Chahal; EGMR, InfAuslR 1997, 279, 281 = NVwZ 1997, 1100 – Ahmed*).

Die Große Kammer des EGMR hat mit deutlichen Worten den Versuch der britischen Regierung zurückgewiesen, den Schutz nach Art. 3 EMRK gegen staatliche Sicherheitsinteressen abzuwägen. Der Schutz gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung sei absolut und begründe einen absoluten, durch keine Ausnahme durchbrochenen Schutz gegen Auslieferung und Abschiebung. Die Auffassung, die Risiken, die dem Betroffenen im Zielstaat drohten, könnten gegen seine Gefährlichkeit abgewogen werden, beruhe auf einem unzutreffenden Verständnis von Art. 3 EMRK. Die Begriffe „Gefahr“ (für den Betroffenen) und „Gefährlichkeit“ (für die Bevölkerung) könnten nicht gegeneinander abgewogen werden, weil beide unabhängig voneinander festgestellt werden müssten. Die Gefahr, dass der Betroffene eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, reduziere nicht in irgendeiner Weise das ihm drohende Risiko im Zielstaat. Ebenso wenig hat der EGMR den zweiten Einwand der britischen Regierung akzeptiert, dass bei Gefährdungen der Allgemeinheit die Prüfung des konkreten Risikos, nach der Abschiebung einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt zu werden, weniger streng ausfallen könnte, wenn die Allgemeinheit durch den Betroffenen gefährdet sei. Eine derartige Verfahrensweise sei unvereinbar mit der absoluten Schutzwirkung von Art. 3 EMRK. Daher erklärte die Große Kammer ausdrücklich, dass sie keinen Grund dafür sehe, den maßgeblichen Beweisstandard zu ändern (*EGMR, NVwZ 2008, 1330, 1332 Rn. 138 bis 140 – Saadi; EGMR NVwZ 2012, 159, 160 Rn. 47 – Toumi*).

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

Den Hauptanwendungsbereich des § 60 Abs. 7 AufenthG bilden seit 1997 krankheitsbedingte Abschiebungsverbote. Zunächst hatte der EGMR festgestellt, dass bei einer schwerwiegenden Erkrankung die Abschiebung selbst als unmenschliche Behandlung erscheint, wenn diese dem Betroffenen einem konkreten Risiko aussetzt, dass er unter den denkbar schmerzhaftesten Umständen sterben würde (*EGMR, EZAR 933 Nr. 6 = NVwZ 1998, 163 = InfAuslR 1997, 381, 383 Rn. 52 f. – D. v. U. K.; bestätigt durch EGMR [Große Kammer], HRLJ 2008, 289, 295 = NVwZ 2008, 1334 Rn. 42 – N. v. U. K.; EGMR, InfAuslR 2014, 15, 17 Rn. 85 – I.K.; OVG Sachsen, AuAS 2008, 129, 130*). Anknüpfend hieran kann nach der Rechtsprechung die fehlende oder unzureichende Versorgung einer Krankheit im Abschiebezielstaat mit der Folge einer erheblichen Verschlimmerung des Krankheitsbildes eine konkrete Gefahr für Leib und Leben iSd § 60 Abs. 7 AufenthG begründen.

Für die Auslegung und Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG kommt es zunächst auf die Feststellung einer schwerwiegenden Krankheit an. Das allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr ist anschließend zu untersuchen, ob als Folge der Abschiebung eine „**wesentliche oder gar lebensbedrohende Gesundheitsgefährdung**“ droht (*BVerwGE 105, 383, 386 f. = NVwZ 1998, 524 = EZAR 043 Nr. 27 = InfAuslR 1998, 189*). Die drohende Gesundheitsgefährdung muss erheblich sein (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Dies ist der Fall, wenn im Abschiebezielstaat eine Gesundheitsbeeinträchtigung von erheblicher Intensität zu erwarten ist, d. h. eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlimmerung der Krankheit (*BVerwGE 105, 383, 386 f. = NVwZ 1998, 524, 525 = EZAR 043 Nr. 27 = InfAuslR 1998, 189 = AuAS 1998, 62*).

Der für die Anwendung des Abschiebungsverbotes maßgebende Krankheitsbegriff ist zielstaatsbezogen. Verschlechterungen der Krankheit, die als Folge des Vollzugs selbst drohen, werden als „inlandsbezogene Vollstreckungshemmnisse“ behandelt, die nach § 60a Abs. 2 AufenthG erfasst werden und von der Ausländerbehörde zu prüfen sind (*BVerwGE 105, 383, 386 f.*; *BVerwG, EZAR 043 Nr. 40*; *BVerwG, NVwZ-Beil. 2003, 53, 54*; so auch *BVerfG [Kammer], NVwZ-Beil. 1996, 73, 73 f.* = *InfAuslR 1996, 342* = *EZAR 043 Nr. 17* = *AuAS 1996, 209*; *BVerfG [Kammer], InfAuslR 1998, 241, 242*). Auch bei psychischen Erkrankungen wird in zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote und inlandsbezogene Vollstreckungshemmnisse differenziert. Der Wortlaut von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG („dort“) erfordert eine zielstaatsbezogene Betrachtungsweise. Die Zielstaatsbezogenheit zielt auf die Frage im Abschiebezielstaat verfügbarer psychotherapeutischer und psychiatrischer Möglichkeiten der Behandlung und auf die besondere psychische Dynamik der Erkrankung insbesondere bei chronischer Gesundheitsgefährdung.

Zu psychischen Erkrankungen

Die Berufung auf ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis zielt einerseits auf die Frage der im Abschiebezielstaat verfügbaren psychotherapeutischen und psychiatrischen Möglichkeiten der Behandlung und andererseits auf die besondere psychische Dynamik der Erkrankung insbesondere bei chronischen Krankheitsverläufen. Dabei wird aber häufig übersehen, dass die Folgen einer Ortsveränderung in die Umgebung, in der die objektiven Gründe der psychischen Erkrankung ihren territorialen Ort haben, eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Verschärfung der Erkrankung oder gar einer Retraumatisierung (Soeder, *ZAR 2009, 314, 316*; s. auch *BVerfG [Kammer], NVwZ 2008, 418*; *VG Stuttgart, NVwZ-RR 2009, 401, 402*) zur Folge haben kann. Sind im Herkunftsland ausreichende psychotherapeutische und psychiatrische ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten verfügbar, kann unter dem rechtlichen Gesichtspunkt zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote der Vollzug der Abschiebung nicht ausgesetzt werden. Nach der herrschenden, von der Rechtsprechung überwiegend bestätigten Verwaltungspraxis, die nur bei einer wegen der Verhältnisse im Zielstaat drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot anerkennt, muss dargelegt werden können, dass wegen der Konfrontation mit den örtlichen Verhältnissen eine Verschärfung der Erkrankung, etwa in Form einer Retraumatisierung, unmittelbar bevorsteht. Das kann bei einer psychischen Erkrankung jedoch nicht stets, gleichsam zwangsläufig, unterstellt werden (Graessner/Wenk-Ansohn, *Die Spuren von Folter, 2000, S. 78 ff.*). Daher besteht insoweit ein besonders hoher Begründungsbedarf.

Maßgebend für die Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG ist im Blick auf psychische Erkrankungen, dass aufgrund Ortsveränderung eine erhebliche Verschlimmerung des Krankheitsbildes (*BVerwGE 105, 383, 386 f.* = *NVwZ 1998, 524* = *EZAR 043 Nr. 27* = *InfAuslR 1998, 189*; *OVG NW, NVwZ-RR 2005, 359*) droht. Es kommt auf den Vergleich der Behandlungssituation im Abschiebezielstaat mit der im Bundesgebiet an. Jedoch sind auch die Folgen einer Ortsveränderung und eine dadurch möglicherweise drohende Retraumatisierung zu bedenken. Nicht jede geringfügige Bedrohung der seelischen Unversehrtheit einer Person begründet eine erhebliche Gefahr. Vielmehr muss eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefährdung dargelegt werden. Gesundheitsgefährdungen erschließen sich erst aus der Komplexität des psychischen Krankheitsbegriffs. Welche Folgen im Abschiebezielstaat eintreten, kann nur dann sachgerecht beantwortet werden, wenn der juristischen Entscheidung Umfang, Inhalt und Reichweite des psychischen Krankheitsbegriffs zugrunde gelegt und anhand dessen die ermittelten Tatsachen bewertet werden. Dabei beschreibt das im Zentrum stehende rein deskriptive System der **posttraumatischen Belastungsstörung** nur einen Ausschnitt möglicher Störungsbilder. Es wird insbesondere dem Prozesscharakter psychischer Verletzungs- und Kompensationsprozesse nicht gerecht. Aus klinischer Sicht sind nicht nur Personen, die an einem Störungsbild infolge einer Traumatisierung im Herkunftsland leiden (**Gefahr der akuten Reaktualisierung**), sondern auch Personen mit psychosenahen Störungen (Gefahr des Realitätsverlustes und der psychotischen Dekompensation), Personen mit schweren Depressionen (Psychody-

namik der Autoaggression) und Personen mit schweren Persönlichkeitsstörungen und deutlich herabgesetzter Stressresistenz (Gefahr des Impulsdurchbruchs mit Eigen- oder Fremdgefährdung) besonders gefährdet.

Für die zielstaatsbezogene Betrachtungsweise von § 60 Abs. 7 AufenthG kommt es auf einen Vergleich der Behandlungssituation im Abschiebezielstaat mit der im Bundesgebiet an. Soweit die örtlichen Behandlungsmöglichkeiten zu bewerten sind, muss der Antragsteller sich nach der Rechtsprechung auch bei einer psychischen Erkrankung wie bei allen anderen Gesundheitsstörungen grundsätzlich auf den in medizinischer und therapeutischer Hinsicht allgemein üblichen Standard im Herkunftsland verweisen lassen. Zudem ist auch die Erbringung zumutbarer familiärer Unterstützungsmaßnahmen jedenfalls im Rahmen der dort üblichen Gepflogenheiten gewöhnlich zu erwarten (*OVG NW, NVwZ-RR 2005, 359*). Das BVerwG hat klargestellt, dass seine Rechtsprechung nicht nur den Fall erfasst, in dem aufgrund unzureichender Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland eine Verschlimmerung der Krankheit droht. Vielmehr könne sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führten, dass der Betroffene diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen könne. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben bestehe auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein verfügbar, dem Betroffenen indes aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich sei. Fehle diesem etwa die Einsichtsfähigkeit in die Behandlungsbedürftigkeit seiner Krankheit und bedürfe er daher der Überwachung durch Bezugspersonen, sei aber eine Überwachung einer erforderlichen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine austauschbare Bezugsperson oder Betreuungseinrichtung im Herkunftsland auch bei entsprechender Ausgestaltung der Abschiebung voraussichtlich nicht gewährleistet, gehöre dieser Umstand zu den zielstaatsbezogenen Verhältnissen (*BVerwG, NVwZ-Beil. 2003, 53, 54 = AuAS 2003, 106*).

In diesem Zusammenhang sind heilberufliche Vorstellungen über die gebotene Behandlung zu berücksichtigen. Ferner sind die Folgen einer Ortsveränderung durch Behandlungsabbruch oder -unterbrechung und eine möglicherweise drohende **Retraumatisierung** zu berücksichtigen. Beim Vergleich der Situation im Bundesgebiet mit der im Abschiebezielstaat darf der Blick nicht ausschließlich auf existenzielle Bedrohungen verengt, sondern müssen die aus fachärztlicher Sicht bezeichneten Behandlungserfordernisse in die Prognose eingestellt werden. Dabei sind auch die familiären Betreuungsverhältnisse im Herkunftsland zu berücksichtigen. Sind diese nicht oder nicht im erforderlichen Umfang so wie im Bundesgebiet vorhanden, kann eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung eintreten (*OVG NW, EZAR 51 Nr. 3*). Die individualbezogene Bewertung einer erheblichen Gefahr gebietet nicht zwingend eine Reduzierung des Blickfelds auf existenzbedrohende Krankheitsfolgen. Es muss vielmehr eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefährdung dargelegt werden. Dieser materielle Maßstab liegt jedoch weit unterhalb der Schwelle existenzbedrohender Gefährdungen.

Die **verfahrensrechtliche Sperrwirkung** des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (Rn. 91 f.) findet deshalb bei zielstaatsbezogenen Gesundheitsgefährdungen keine Anwendung. Das BVerwG hatte zunächst auch bei einer durch Krankheit bedingten Gefahr eine „extreme individuelle Gefahrensituation“ und damit eine „Gefährdung mit dieser besonderen Intensität“ verlangt (*BVerwGE 122, 103, 108 = NVwZ 2005, 462 = InfAuslR 2005, 120*). Die nunmehr maßgebende Rechtsprechung verlangt hingegen keinen erhöhten Gefahrengrad mehr. Vielmehr muss die befürchtete Verschlimmerung gesundheitlicher Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat lediglich zu einer „erheblichen Gesundheitsgefahr“ führen. Ausdrücklich stellt das BVerwG klar, dass es eine (erhöhte) „existenzielle“ oder „extreme“ Gefahr, die den Betroffenen im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, nur bei verfassungskonformer Durchbrechung der verfahrensrechtlichen Sperrwirkung gefordert habe. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung aufgrund der Verhältnis-

se im Zielstaat der Abschiebung verschlimmere, sei in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen sei (*BVerwGE 127, 33, 36 = EZAR 51 Nr. 16 = AuAS 2007, 30, 31; Nieders. OVG, AuAS 2009, 160, 161*). Einschränkend hat das BVerwG aber festgestellt, eine Gesundheitsgefährdung aufgrund zielstaatsbedingter unzureichender Versorgungslage sei ausnahmsweise dann als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren, wenn es – etwa bei Aids – um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat gehe und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestehe (*BVerwGE 127, 33, 36 f. = EZAR 51 Nr. 16 = AuAS 2007, 30, 31*). Es muss daher zwischen dem singulären Charakter einer Erkrankung und einer Erkrankung, die „eine große Anzahl Betroffener“ erfasst, differenziert werden. Letzteres kann nur ausnahmsweise angenommen werden.

Für den Nachweis einer **psychischen Erkrankung** ist zwischen einem Gutachten, das auf einem ausdrücklichen gerichtlichen oder behördlichen Gutachtauftrag beruht, und einem auf Bitten des Antragstellers erstellten ärztlichen Attest oder einer ärztlichen Stellungnahme bzw. einem Privatgutachten zu unterscheiden. Für die Geltendmachung einer psychischen Erkrankung im Rahmen der Antragstellung reicht ein Attest oder eine Stellungnahme aus. Die Stellungnahme soll die Behauptungen des Antragstellers über eine psychische Erkrankung stützen und deshalb in nachvollziehbarer Weise Aussagen zum Charakter wie auch zur Ursache der psychischen Erkrankung, zum Umfang der Behandlungsbedürftigkeit sowie auch zu den Folgen enthalten, die im Fall des Abbruchs der Behandlung eintreten können (s. hierzu im Einzelnen Vor § 78 Rn. 145 ff.).

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass durch eine wirksame **Nachsorge** der Wegfall der Gefahrenlage bewirkt werden kann, wenn die tatsächliche Behandlung des Antragstellers vor Ort sichergestellt und finanziert wird (*Nieders. OVG, AuAS 2009, 160, 162; VG Braunschweig, AuAS 2005, 137; VG Göttingen, NVwZ-RR 2004, 536*). Die von der Behörde in diesem Zusammenhang ergriffenen oder zugesagten Maßnahmen müssen so konkret und Erfolg versprechend sein, dass sie eine Unterbrechung des Kausalverlaufs erwarten lassen, der ansonsten alsbald zu einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung führen wird. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn alternativ verschiedene Maßnahmen zugesagt werden, deren Erfolgsaussichten ungeprüft sind, oder wenn diese Maßnahmen lediglich geeignet erscheinen, das ansonsten zu erwartende Geschehen um eine Zeitspanne hinauszuschieben, die einer dann eintretenden Aktualisierung der Gefahr nicht die zeitliche Nähe zum Abschiebungsakt nähme (*VG Braunschweig, NVwZ-RR 2004, 300*). Die von den zuständigen Behörde in diesem Zusammenhang ergriffenen oder zugesagten Maßnahmen müssen jedoch so konkret und Erfolg versprechend sein, dass sie eine Unterbrechung des Kausalverlaufs erwarten lassen, der ansonsten eine nicht unwesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zur Folge hat.

Die gebotene Nachsorge kann nicht lediglich auf die Gewährleistung des Übergangs in Form einer Erstbetreuung beschränkt bleiben. Vielmehr entfällt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nur dann, wenn die erforderliche weiter reichende und auf Dauer angelegte medizinische Versorgung sichergestellt ist (*OVG Rh-Pf, NVwZ-Beil. 2004, 11, 13; s. auch BVerwGE 127, 33, 41 = EZAR 51 Nr. 16 = AuAS 2007, 30, 31*). Es darf also nicht nur eine zeitnahe medizinische Versorgung in den Blick genommen werden. Die Sicherstellung einer medizinischen Versorgung lediglich für einen Zeitraum von zwei Monaten nach der Abschiebung das Abschiebungshindernis ist regelmäßig nicht ausreichend (*OVG Rh-Pf, NVwZ-Beil. 2004, 11, 13; a. A. BayVGH, NVwZ-Beil. 2004, 14, 15*), die finanzielle Übernahme der medizinischen Versorgung für drei Monate ist ausreichend). Bei psychischen Erkrankungen ist ein bedeutend längerer Zeitraum in die Bewertung einzustellen. Bei schweren Herzfehlern, die regelmäßige ambulante kardiologische Kontrollen im Abstand von zwei Wochen bis zwei Monaten und im Alltag eine umfassende Betreuung und Überwachung erforderlich machen, kann diese Vorsorge nicht erbracht werden. Selbst wenn entsprechende behördliche Vorkehrungen getroffen werden, können sie lediglich der Gewährleistung des

Übergangs des Rückkehrers in eine Erstbetreuung, nicht aber der Sicherstellung der von diesem benötigten weiter reichenden und auf Dauer angelegten medizinischen Versorgung dienen, auch wenn sie zeitnah nach der Rückkehr einsetzt (*OVG Rh-Pf, NVwZ-Beil. 2004, 11, 13*).

Für den **Beweisantritt** ist zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung der **Sachverständigenbe-
weis** zur Erkrankung des Asylsuchenden nicht mit der Begründung abgelehnt werden, er habe die „Erkrankung nicht glaubhaft gemacht“. „Eine Pflicht zur Glaubhaftmachung, etwa im Sinne von § 294 ZPO, besteht für den Beweisführer in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess regelmäßig ebenso wenig wie eine Beweisführungspflicht“ (*BVerwG, NVwZ 2007, 346, 347; BVerwGE 129, 251 (255) = InfAuslR 2008, 142 (143) = NVwZ 2008 (330) = AuAS 2008, 17; mit Hinweis auf BVerwG, InfAuslR 2002, 149; BVerwGE 109, 174 = InfAuslR 1999, 526*). Allerdings gehört zur Substanziierung eines Antrags, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen PTBS zum Gegenstand hat, angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss nachvollziehbar hervorgehen, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehörten etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Ferner muss das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Herkunftsland getragen, ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist (*BVerwGE 129, 251, 255 15 = InfAuslR 2008, 142, 143 = NVwZ 2008 (330) = AuAS 2008, 17; VGH BW, InfAuslR 261, 262; VGH BW, AuAS 2012, 211, 212 = NVwZ-RR 2012, 868 [Ls]; OVG NW, AuAS 2009, 82, 83; VG Saarlouis, AuAS 2013, 213, 215*). Diese Kriterien werden auch auf die Aufklärung der Gefahr der Retraumatisierung verbunden mit einer suizidalen Entwicklung angewandt (*BayVGH, Beschl. v. 27.7.2010 – 11 ZB 10.30187*).

Nach der Rechtsprechung reicht es für die vom BVerwG geforderte Bezeichnung der Diagnosegrundlage aus, wenn Angaben zur zeitlichen Dauer und Intensität der Behandlung gemacht werden. Maßgebend ist, dass eine ausreichend lange und intensive Behandlung und dargelegt wird, wie sich aus ärztlicher Sicht die Erkrankung konkret auf den Asylsuchenden auswirkt und welche therapeutischen Maßnahmen durchgeführt wurden (*BayVGH, Beschl. v. 27.7.2010 – 11 ZB 10.30187*). Soweit gefordert wird, dass die Stellungnahme nicht unbesehen ohne weitere Überprüfung, unter Verzicht auf eine eigenständige Exploration, unkritisch, ohne die erforderliche Distanz und nicht allein aufgrund der Aussagen des Asylsuchenden erstellt werden dürfe (*VGH BW, InfAuslR 2011, 761, 762*), werden die Anforderungen überzogen. Im asylrechtlichen Erkenntnisprozess, in dem es um die Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Angaben des Asylsuchenden geht, sind derartige Anforderungen unabdingbar. Ob jedoch eine psychische Erkrankung schwerwiegend ist und welche Folgen die Rückkehr in den Zielstaat hat, beruht nicht auf den Angaben des Asylsuchenden, sondern wird im Rahmen eigenverantwortlicher Diagnose des Facharztes oder Psychotherapeuten festgestellt. Empathie mit dem behandelten Erkrankten ist notwendige Bedingung für eine gelingende Heilbehandlung und schwächt nicht das fachärztliche Erkenntnisvermögen, solange die Diagnose plausibel erscheint.

Ein Sonderfall, bei dem bereits durch den Vollzug der Abschiebung aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen Verschlimmerungen des Gesundheitszustands drohen können, zielt auf die Gefahr der **Suizidalität**. Psychische Erkrankungen, die behandlungsbedürftig sind, jedoch ohne Gefahr der erheblichen Verschlechterung im Zielstaat behandelt werden können, sind unerheblich, wenn nicht durch die Abschiebung eine suizidale Gefahr begründet wird. Hier droht aber Beweisab-
lehnung, weil im Asylprozess nur zielstaatsbezogene Gefahren entscheidungserheblich sind. Zu-

meist ist Suizidalität aber nur ein Teilaspekt eines komplexen psychischen Krankheitsbildes und können suizidale Gefährdungen sich erst im Zielstaat realisieren. Daher sind im Beweisantrag schlüssig Anzeichen hierfür zu bezeichnen. Ist dies nicht möglich, muss inlandsbezogener Vollstreckungsschutz erstrebt und eine ärztliche Stellungnahme zum Wahrscheinlichkeitsgrad vorgelegt werden, dass die suizidale Gefährdung durch den Abschiebungsvorgang selbst hervorgerufen werden könnte. Beschränkt sich eine ärztliche Stellungnahme lediglich auf die Gefahr der Suizidalität, ohne das komplexe Krankheitsbild und die Auswirkungen auf den Betroffenen zu beschreiben, wird die Vollstreckungsbehörde das Gesundheitsamt heranziehen und gegebenenfalls mit ärztlicher Begleitung (*BayVGH, NVwZ-Beil. 2004, 14 (15)*; *VG Regensburg, AuAS 1999, 245 (247)*; *VG Düsseldorf, AuAS 2004, 66 (67)*) die Abschiebung vollziehen. Aber auch insoweit reicht die bloße Möglichkeit der suizidalen Gefährdung für den Eilrechtsschutz aus. Die weitere Sachaufklärung ist dem Hauptsachverfahren vorbehalten.

D. Ablauf des Asylverfahrens

I. Einleitung des Verwaltungsverfahrens

1. Asylersuchen

Das AsylG unterscheidet zwischen **Asylersuchen** und **Asylantrag**. Während §§ 18 Abs. 1 Hs.1, 18a Abs. 1 S. 1 Hs.1 und 19 Abs. 1 Hs.1 AsylVfG die Personen schützt, die „um Asyl nachsuchen“, und nach § 18a Abs. 1 S. 3 AsylG „Asylsuchenden“, die bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, „Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags bei der Außenstelle des Bundesamtes“ zu geben ist, bestimmt § 23 Abs. 1 AsylG, dass „Asylsuchende“ zur Stellung des Asylantrags bei der zuständigen Außenstelle persönlich zu erscheinen haben. Diesem Regelungsmechanismus ist einerseits zu entnehmen, dass die der Einleitung des Asylverfahrens vorangehende zeitliche Phase von der Einreise bis zum persönlichen Erscheinen des „Asylsuchenden“ gesetzlich geregelt ist und während dieser Phase Asylsuchende rechtlich gegen Zurückweisung und Abschiebung geschützt sind. Andererseits wird aus diesem Normengeflecht deutlich, dass Erklärungen von Asylsuchenden gegenüber allgemeinen Polizei- und sonstigen Behörden rechtlich nicht als Asylantrag behandelt werden.¹ Asylsuchende, die **irregulär einreisen** und entweder an der Grenze oder erst nach der Einreise im Inland einen Asylantrag stellen, dürfen also nicht zurückgewiesen oder abgeschoben werden. Vielmehr ist ihnen Gelegenheit zur wirksamen Antragstellung nach § 18a Abs. 1 S. 3 oder § 23 Abs. 1 AsylG zu geben. Mit aller Klarheit bringt § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG die Schutzwirkung dieser Vorphase zum Ausdruck. Danach wird einem Ausländer, der „um Asyl nachsucht“, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (**Aufenthalts-gestattung**). Gleichwohl wird ihm nicht die Bescheinigung nach § 63 AsylG, sondern nur die nach § 63a AsylG (BüMA) ausgestellt.

§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG begründet ein **asylspezifisches verfahrensabhängiges Aufenthaltsrecht**, das eigenständiger Natur und kein Aufenthaltstitel im Sinne von § 4 AufenthG ist. Der Gesetzgeber des AsylVfG 1982 hatte mit der Schaffung eines asylverfahrensabhängigen Aufenthaltsrechts für Asylbewerber die Konsequenz aus der vorangegangenen Rechtsprechung gezogen. Auch Art. 7 Abs. 1 RL 2013/32/EU stellt klar, dass das verfahrensabhängige Bleiberecht keinen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel vermittelt. Das verfassungsrechtlich verbürgte Asylrecht vermittelt einen **Rechtsanspruch auf Aufenthaltsgewährung**² und gewährt dem Asylsuchenden bis zur Klärung seiner Statusberechtigung von Verfassung wegen den Schutz, der nötig ist, damit das ihm möglicherweise zustehende Recht nicht gefährdet oder vereitelt wird. Daher kann er den verfassungsrechtlich garantierten Ver-

¹Marx, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 13 Rn. 6 ff, § 55 Rn. 5 ff.

²BVerfGE 49, 168, (183 f) = EZAR 100 Nr. 3 = NJW 1978, 2446.

folgungsschutz im selben Maße beanspruchen wie ein Flüchtling³, kann hingegen nicht verlangen, auch aufenthaltsrechtlich bereits in jeder Hinsicht wie dieser gestellt zu werden. Es ist aber die **verfahrensrechtliche Bedeutung des Asylgrundrechts** zu beachten. Sie gebietet, das Asylverfahren und die Rechtsstellung des Asylbewerbers während des Verfahrens so zu gestalten, dass der Asylsuchende seinen behaupteten Asylanspruch ohne unzumutbare Erschwernisse geltend machen und verfolgen kann.⁴ Das **vorläufige Bleiberecht** des Asylsuchenden ist Folge der **Vorwirkung des verfassungsrechtlichen Asylgrundrechts**. Dieses gewährt ein Aufenthaltsrecht insoweit, als es zur Durchführung des Asylverfahrens unter für den Asylbewerber zumutbaren Bedingungen notwendig ist.⁵

Das Gesetz gewährt zunächst allen Asylsuchenden das vorläufige gesetzliche Bleiberecht. Ist der Antrag unbeachtlich, weil der Asylbewerber durch seinen Voraufenthalt in einem sonstigen Drittstaat offensichtlich vor Verfolgung sicher war („**sonstiger Drittstaat**“), ist die Abschiebung anzudrohen (§§ 27, 29 Abs. 1, 35 S. 1 AsylG) und endet das Aufenthaltsrecht mit Zurückweisung des Eilrechtsschutzantrags (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 36 Abs. 3 S. 8 AsylG). Eine besondere Regelung greift bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) ein. Die **Drittstaatenregelung** ist derzeit aber mangels Listung sicherer Drittstaaten ohne rechtliche Bedeutung. An deren Stelle ist das **Dublin-Verfahren** getreten. Anders als die Drittstaatenregelung verbieten die Dublin-Regelungen die unmittelbare Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr ist dem Asylsuchenden zunächst Gelegenheit zur Stellung des Asylantrags zu geben. Auch die Regelungen zum sonstigen Drittstaat sind derzeit ohne Bedeutung.

Das Eingreifen des Aufenthaltsschutzes setzt also nicht die wirksame Asylantragstellung nach § 23 Abs. 1 AsylG voraus. Vielmehr reicht die Geltendmachung des bloßen Schutzbegehrens, d. h. das Nachsuchen um Asyl, bei einer amtlichen Stelle, die mit ausländerrechtlichen Fragen befasst ist, für das Eingreifen des Aufenthaltsschutzes aus.⁶ Das gesetzliche Aufenthaltsrecht des Asylsuchenden ist der wirksamen Asylantragstellung zeitlich vorgelagert, um den durch Unionsrecht (Art. 9 Abs. 1 S. 1 RL 2013/32/EU) und das Grundrecht auf Asyl geforderten Abschiebungs- und Verfolgungsschutz effektiv zu gewährleisten. Das Aufenthaltsrecht entsteht jedoch nur, wenn das geltend gemachte Schutzbegehren als Asylantrag im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylG qualifiziert werden kann. Maßgebend ist, dass die vorgebrachten Erklärungen rechtlich als Antrag auf Gewährung der Asylberechtigung oder Zuerkennung internationalen Schutzes bewertet werden können. Auch wenn ein Asylantrag noch nicht wirksam gestellt worden ist, begründet bereits das Asylersuchen kraft Gesetzes ein Aufenthaltsrecht. Ein Nachsuchen um Asyl liegt nicht nur dann vor, wenn um Asyl gegenüber einer Grenz- oder Polizeibehörde gebeten wird, sondern jedenfalls auch dann, wenn sich der Schutzbegehrende damit an eine andere amtliche Stelle wendet, die mit ausländerrechtlichen Aufgaben befasst ist. Dazu gehört auch das Amtsgericht, das über einen Antrag auf Anordnung der Abschiebungshaft zu entscheiden hat.⁷ Kann das Ersuchen nicht als Asylantrag gewertet werden, ergeben die Erklärungen jedoch, dass Schutz vor den in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezeichneten Gefahren begehrt wird, entsteht ein einfachgesetzliches Abschiebungshindernis nach diesen Bestimmungen. Für die Prüfung ist nicht das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde zuständig, die aber zwingend eine vorherige schriftliche Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen hat (§ 72 Abs. 2 AufenthG). Dieser

³BVerwGE 62, 206 (211) = EZAR 21 Nr. 7 = NJW 1981, 712.

⁴BVerwGE 62, 206 (211 f) = EZAR 21 Nr. 7 = NJW 1981, 712.

⁵BVerfGE 80, 68 (73 f) = InfAuslR 1989, 243.

⁶BayObLG, NVwZ 1993 (811) = InfAuslR 1993, 240; *Hailbronner*, AuslR B 2 § 55 AsylVfG Rn. 12; *Bodenbender*, in: AsylVfG II – § 55 Rn. 17; *Bergmann*, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 55 AsylVfG Rn. 6; § 13 Rn. 6 f.

⁷BayObLG, NVwZ 1993, 811 = InfAuslR 1993, 240.

Schutz wird durch **völkerrechtliche Schutznormen** (Art. 3 EMRK; Art. 7 IPbÜR; Art. 3 Übereinkommen gegen Folter) verstärkt. Die enge Verzahnung zwischen asyl- und ausländerrechtlichem Abschiebungsschutz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht⁸ steht jedoch einer umfassenden inhaltlichen Prüfung der rechtlichen Natur des Ersuchens entgegen. Vielmehr ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung oder den internationalen Schutz geltend gemacht wird.

Das Gesetz verpflichtet Asylsuchende ohne erforderliches Visum, unmittelbar an der **Grenze um Asyl** nachzusuchen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht reist der Ausländer, der unter Berufung auf das Asylrecht unmittelbar aus dem behaupteten Verfolgerland einreist, nicht illegal, sondern **unter Inanspruchnahme eines ihm verbürgten Grundrechts** ein.⁹ Ihm darf der illegale Grenzübertritt nicht zum Vorwurf gemacht werden.¹⁰ Die **Effektivität des Asylgrundrechts** verlangt daher, dass eine bestehende Visumpflicht oder andere Einreisevoraussetzung die Statusgewährung nicht hindert.¹¹ Das Asylgrundrecht gebietet, den unmittelbar aus dem Verfolgerstaat einreisenden Asylsuchenden Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Klärung ihrer Statusberechtigung nicht zu verwehren.¹² Dementsprechend knüpft § 55 Abs. 1 S. 1 AsylVfG an die bloße Geltendmachung des Schutzes das gesetzliche Aufenthaltsrecht an. Daran ändert nichts, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt die Bescheinigung über die Gestattung (§ 63 Abs. 1 AsylVfG) erteilt wird.

Verletzen Asylsuchende die Verpflichtung zur Meldung an der Grenze und reisen sie nach irregulärer Einreise in das Bundesgebiet ein und stellen erst dort den Asylantrag, dürfen sie nicht an die für den Grenzübertritt zuständige Grenzbehörde verwiesen werden. Dadurch würde dem Beschleunigungszweck des Gesetzes zuwidergehandelt. Im Konflikt zwischen Steuerungs- und Beschleunigungsziel hat das Gesetz dem letzteren Vorrang gegeben. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Obliegenheit, die mit Verwaltungszwang nicht durchgesetzt werden kann.¹³ Letztlich ist es auch nicht erforderlich, Asylsuchende an die Grenzbehörde zu verweisen, weil sie die Anordnung von **Abschiebungshaft** (§ 14 Abs. 4 AsylVfG), strafrechtliche Folgen¹⁴ und die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen riskieren und in krassen Fällen eine **qualifizierte Asyablehnung** (§ 30 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 AsylG). Eine automatische qualifizierte Asyablehnung ist aber unzulässig.¹⁵ Reist der Asylsuchende ohne Meldung bei der Grenzbehörde ein, hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung, bei der Polizei oder der Ausländerbehörde zu melden (§ 13 Abs. 3 S. 2 AsylG). Unverzüglich heißt **ohne schuldhaftes Verzögern** (§ 121 Abs. 1 BGB). Wer an der Grenze kein Begehren geltend macht, nach Einreise und Beratung durch Freunde und durch einen Rechtsanwalt aber um Asyl nachsucht, meldet sich unverzüglich bei den zuständigen Behörden. Generell wird eine Frist von maximal 14 Tagen noch als „unverzüglich“ angesehen.¹⁶ Es kommt aber stets auf eine Bewertung der Einzelfallumstände an. Dies gilt auch für die unerlaubte Einreise. Daher sollte nach irregulärer Einreise unverzüglich der Asylantrag gestellt werden.

⁸BVerwGE 99, 38 (44 f) = EZAR 631 Nr. 41 = NVwZ 1996, 79; BVerwGE 101, 323 (325); BVerwG, EZAR 631 Nr. 40.

⁹BVerwG, DVBl 1981 (775) = DÖV 1982, 39; BVerwG, BayVBl. 1981, 538.

¹⁰BVerwG, DÖV 1978, 180; BVerwG, DVBl 1981, 775; BVerwG, NVwZ 1984, 591.

¹¹BVerwG, DÖV 1978, 180.

¹²Dagegen erstreckt sich es nach der Rechtsprechung des BVerfG der Schutz nach Art. 31 GFK auch auf Begleitdelikte (BVerfG, InfAuslR 1984, 224).

¹³Treiber, in: GK-AsylVfG, II – § 13 Rn. 167.

¹⁴BayObLG. EZAR 355 Nr. 17 = AuAS 1998, 268 = NVwZ-Beil. 1999, 16 [LS]; vgl. § 92 Abs. 5 AufenthG in Verb. mit Art. 31 Abs. 1 GFK.

¹⁵Vgl auch BVerfG [Kammer], InfAuslR 2004, 406 (407) = NVwZ-RR 2004, 612.

¹⁶Treiber, in: GK-AsylVfG, II – § 13 Rn. 171; Hailbronner, in: AuslR B 2 § 13 AsylVfG Rn. 49, beide mit Hinweis auf BVerwGE 104, 362 = NVwZ 1997, 1137.

§ 13 Abs. 3 S. 1 AsylVfG verdeutlicht, dass das Gesetz anders als andere Rechtsordnungen **keine Antragsfristen** kennt.¹⁷ Ausschlussfristen sind weder mit Unionsrecht (Art. 10 Abs. 1 RL 2013/32/EU) noch mit Art. 3 EMRK vereinbar.¹⁸ Allerdings kann eine nicht ausreichend begründet verzögerte Antragstellung nach der Einreise im Rahmen der Beweiswürdigung zulasten des Antragstellers bewertet werden. Das BVerfG hat jedoch darauf hingewiesen, dass der historische Gesetzgeber mit § 13 Abs. 3 S. 1 AsylVfG deutlich gemacht habe, dass ein Begehren nicht allein deshalb als unglaublich eingestuft werden könne, weil es nicht unmittelbar bei der Einreise an der Grenze gestellt werde. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn ein Gericht das Vorbringen zur Vorverfolgung einzig mit dem Verweis darauf als insgesamt unglaublich einstuft, weil es der Antragsteller nicht bereits bei seiner Einreise gegenüber der Grenzbehörde offenbart hat.¹⁹

Art. 31 Abs. 1 GFK steht einer **Bestrafung von illegal einreisenden Asylsuchenden** entgegen (§ 95 Abs. 5 AufenthG). Voraussetzung hierfür ist eine **unmittelbare Einreise aus dem Herkunftsland**.²⁰ Unmittelbar reist auch ein, wer ein Transitland lediglich als Durchgangsstation benutzt.²¹ Das ist aber nicht mehr der Fall, wenn der Asylsuchende sich z. B. in einem dritten Staat mehr als zwei Jahre aufgehalten hat.²² Vereinzelt wird vertreten, bei Einreise über einen sicheren Drittstaat könne der Asylsuchende keine stichhaltigen Gründe dafür darlegen, dass er dort keinen Schutz gesucht habe. Daher könne er sich unter diesen Umständen nicht auf den Schutz des Art. 31 GFK berufen.²³ Reise er ohne Einreisedokumente ein und nehme deshalb Dienste von Fluchthelfern in Anspruch, könne er ebenfalls nicht diesen Schutz beanspruchen.²⁴ Entsprechend der deklaratorischen Wirkung der Statuszuerkennung kann sich bereits der Asylsuchende auf den **Strafaufhebungsgrund** berufen.²⁵ Voraussetzung für die Strafbefreiung ist die **unverzügliche Meldung** bei den Behörden. Der Behördenbegriff ist weit zu verstehen. Kontrovers wird der **sachliche Anwendungsbereich** von Art. 31 Abs. 1 GFK diskutiert. Nach der wohl herrschenden Meinung umfasst die Strafbefreiung nicht nur den Straftatbestand der illegalen Einreise, sondern nach Sinn und Zweck von Art. 31 Abs. 1 GFK auch den der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) wegen **Verwendung falscher Ausweisdokumente** bei der Einreise.²⁶ Jedenfalls dann, wenn der Asylsuchende unmittelbar nach der Einreise beim Bundesamt auf die Verwendung falscher Dokumente hinweist, liegt die Annahme eines Verbotsirrtums nahe, der zu einem Irrtum über den Rechtfertigungsgrund führt.²⁷ Dagegen kommt es nach der Rechtsprechung des BVerfG für die Erstreckung des Schutzes nach Art. 31 GFK auch auf Begleitdelikte wie die Verwendung falscher Ausweisdokumente darauf an, ob den Flüchtling eine notstandsähnliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit hierzu zwingt.²⁸

¹⁷*Treiber*, in: GK-AsylVfG, II – § 13 Rn. 149); s. hierzu auch BayVGh, EZAR 632 Nr. 18, S. 2 = NVwZ-Beil. 1994, 4 = InfAuslR 1994, 72.

¹⁸EGMR, InfAuslR 2001, 57, 58 = NVwZ-Beil. 2001, 97 – *Jabari*.

¹⁹BVerfG [Kammer], InfAuslR 2004, 406 (407) = NVwZ-RR 2004, 612; *Hailbronner*, in: AuslR B 2 § 13 AsylVfG Rn. 43.

²⁰OVG Sachsen, AuAS 2007, 15 (16).

²¹*Hailbronner*, AuslR A 1 § 95 AufenthG Rn. 109; *Winkelmann*, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 95 AufenthG Rn. 20; *Stoppa*, in: Huber, AuslR, 2010, § 95 AufenthG Rn. 356.

²²OLG Zweibrücken, NVwZ-RR 1992, 662.

²³OVG Köln, Urt. v. 21.10.2003 – SS 270-271/03 Rn. 27 ff.

²⁴OVG Köln, Urt. v. 21.10.2003 – SS 270-271/03 Rn. 30; OLG München, Beschl. v. 29.3.2010 – 5St RR (II) 79/10, 5St RR (II) 079/10 Rn. 16.

²⁵*Hailbronner*, AuslR A 1 § 95 AufenthG Rn. 109; *Fischer-Lescano*, ZAR 2011, 81 (85).

²⁶AG Nienburg, InfAuslR 2013, 360; AG Korbach, Urt. v. 13.8.2012 – 4 Cs – 1620 Js 8985/12; *Fischer-Lescano*, ZAR 2011, 81 (87); *Winkelmann*, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 95 AufenthG Rn. 17; *Hathaway*, *The Rights of Refugees under International Law*, 2005, S. 408; s. hierzu das Vorabentscheidungsersuchen des OLG Bamberg, Beschl. v. 29.8.2013 – 3 Ss 59/2013.

²⁷OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.7.2008 – 1 St OLG Ss 258/07.

²⁸BVerfG, NVwZ 2015, 361 (364) Rn. 38, mit Anmerkung *Hörich/Bergmann*, NVwZ 2015, 367.

2. Persönliche Meldepflicht

a) Meldung bei der Aufnahmeeinrichtung (§ 22 Abs. 1 AsylG)

Die wirksame Antragstellung ist regelmäßig von der Erfüllung der **persönlichen Meldepflicht** des Asylsuchenden bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abhängig (§ 23 Abs. 1 AsylG). Dazu hat er zunächst persönlich eine Aufnahmeeinrichtung aufzusuchen (§ 22 Abs. 1 AsylG). Eine schriftliche Antragstellung ist unzulässig, weil das Gesetz einerseits die persönliche Meldung vorschreibt und andererseits zu Beginn des Verfahrens die zuständige Außenstelle noch gar nicht bekannt ist. Die Meldepflicht betrifft grundsätzlich alle unmittelbar in das Bundesgebiet einreisenden und um Asyl nachsuchenden Personen, die nicht einen Aufenthaltstitel besitzen, der eine Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten hat (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG). In diesem und in den beiden anderen Fallgruppen des § 14 Abs. 2 S. 1 AsylG entfällt die Meldepflicht. Vielmehr ist der Antrag **schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes** in Nürnberg zu stellen. Diese gibt den Vorgang an die ortsnahe Außenstelle ab. Regelmäßig hat sich der Asylsuchende aber bei irgendeiner der Aufnahmeeinrichtungen im Bundesgebiet zu melden. Jedes Bundesland hat mindestens eine Aufnahmeeinrichtung einzurichten (§ 44 Abs. 1 AsylG). Die Entscheidung des Asylsuchenden, welche Aufnahmeeinrichtung er aufsuchen will, steht ihm grundsätzlich frei; es sei denn, er hat einer Weisung der Grenzbehörde (§ 18 Abs. 1 AsylG) oder der Polizei- oder Ausländerbehörde (§ 19 Abs. 1 AsylG) Folge zu leisten (§ 20 Abs. 1 AsylG). Die zuerst um Aufnahme ersuchte Aufnahmeeinrichtung darf den Asylsuchenden, der nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 AsylG den Asylantrag zu stellen hat, nicht zurückweisen. Auch wenn er sich vor der Meldung nicht im Bezirk der Ausländerbehörde aufgehalten hat, in dem die aufgesuchte Aufnahmeeinrichtung liegt, besteht Aufnahmepflicht (§ 22 Abs. 1 S. 2 Hs.1 AsylG).

Häufig meinen Asylsuchende, durch Wahl einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung das anschließende **Verteilungsverfahren** beeinflussen zu können. Im Grundsatz ist die Verteilung jedoch nicht von der Wahl der zuerst angesprochenen Aufnahmeeinrichtung abhängig. Vielmehr bestimmt diese sich nach den Regelungen über die Aufnahmequote der Länder (§§ 45 f AsylG) und den Bearbeitungskapazitäten des Bundesamts (§ 46 Abs. 1 AsylG).²⁹ Nicht selten bleiben Asylsuchende aber bei der Aufnahmeeinrichtung, bei der sie sich zuerst gemeldet haben, d. h. sie werden nach der Meldung dem entsprechenden Bundesland zugewiesen. Die Regelungen zur Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung gehen davon aus, dass zunächst die vom Asylsuchenden zuerst aufgesuchte Aufnahmeeinrichtung zuständig sein soll (§ 46 Abs. 1 S. 1; vgl. auch § 22 Abs. 1 S. 1 AsylG). Ist diese nicht zuständig, ist die durch die zentrale Verteilungsstelle nach § 46 Abs. 2 AsylG bestimmte Aufnahmeeinrichtung zuständig (§ 46 Abs. 1 S. 2 AsylG).

b) Durchführung des Verteilungsverfahrens

Das Gesetz gewährleistet kein Recht, sich in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 55 Abs. 1 S. 2 AsylG). Vielmehr wird im zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Meldung bei irgendeiner Aufnahmeeinrichtung (§ 22 Abs. 1 S. 1 AsylG) das Verteilungsverfahren durchgeführt. Die zuerst aufgesuchte Aufnahmeeinrichtung ist zuständig für die Veranlassung der **Erstverteilung**

²⁹Marx, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 46 Rn. 5 ff.

(§ 46 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 AsylVfG). Zu diesem Zweck hat sie gegenüber der Verteilungsstelle bestimmte Unterrichtungspflichten (§ 46 Abs. 3 S. 1 AsylG). Nach § 46 Abs. 1 S. 2 AsylG ist die von der zentralen Verteilungsstelle benannte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Asylbewerbers zuständig, wenn die Aufnahmeeinrichtung, in der dieser sich gemeldet hat, unzuständig ist. § 46 Abs. 2 S. 1 AsylG regelt das hierfür maßgebliche interne Verwaltungsverfahren. Das Verfahren wird durch die Meldung nach § 46 Abs. 3 S. 1 AsylV eingeleitet. Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung, die in aller Regel zugleich die zuerst aufgesuchte, aber unzuständige, andererseits zur vorübergehenden Aufnahme des Asylsuchenden verpflichtete Aufnahmeeinrichtung ist, teilt der zentralen Verteilungsstelle nicht die Personalien des Asylbewerbers, sondern lediglich die Zahl der zur Erstverteilung bestimmten Asylsuchenden unter Angabe des jeweiligen Herkunftslandes mit (§ 46 Abs. 3 S. 1 AsylG). Daraufhin informiert die zentrale Verteilungsstelle die veranlassende Aufnahmeeinrichtung über die zuständige Aufnahmeeinrichtung (§ 46 Abs. 2 S. 1 AsylG). Die Mitwirkung ist lediglich ein verwaltungsinterner Vorgang. Ein **Folgeantragsteller** wird dem Bezirk der früher für ihn zuständigen Ausländerbehörde zugewiesen (§ 71 Abs. 7 AsylG). Auch wenn er vor Jahren im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt hat, wird er nach Maßgabe von § 71 Abs. 7 AsylG behandelt. Dies hat zur Folge, dass der unmittelbar aus dem Herkunftsland einreisende Folgeantragsteller nach Meldung bei der Aufnahmeeinrichtung dem Bundesland zugewiesen wird, in dem er früher seinen Aufenthalt zu nehmen hatte. Es besteht damit von vornherein Klarheit, welche Außenstelle des Bundesamtes für ihn zuständig ist. Gleichwohl ist die schriftliche Antragstellung bei der Außenstelle nicht zulässig. Vielmehr hat sich der Asylsuchende dort persönlich zu melden (§ 71 Abs. 2 S. 1 AsylG).

Die zentrale Verteilungsstelle ermittelt die zuständige Aufnahmeeinrichtung nach generell-abstrakten Kriterien. Für die Bestimmung des zuständigen Bundeslandes sind **drei kumulative Kriterien** maßgebend: Die Aufnahmeverpflichtung des Landes im Rahmen der **Aufnahmequote** (§ 45 AsylG), ein zur Verfügung stehender **Unterkunftsplatz** (§ 46 Abs. 1 S. 1 AsylG) und die **Bearbeitungsmöglichkeiten der Außenstelle des Bundesamtes** (§ 46 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 AsylG). Fehlt es an der zweiten, nicht aber an der ersten Voraussetzung, trifft § 46 Abs. 5 AsylG eine Sonderregelung. Reisen **Ehegatten** oder **Eltern** und ihre **minderjährigen ledigen Kinder** sowie andere im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG privilegierte Verwandte zusammen ein und melden sie sich bei der Aufnahmeeinrichtung, sind sie als Gruppe zu melden (§ 46 Abs. 3 S. 2 AsylG) und bei der weiteren Bearbeitung als solche zu behandeln. Lebt bereits ein Angehöriger im Bundesgebiet oder reisen die einzelnen Angehörigen zu verschiedenen Zeitpunkten ein, wird in der Verwaltungspraxis das familiäre Band zunächst nicht berücksichtigt. Jedoch ist nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung diesem Umstand zwingend Rechnung zu tragen (§§ 50 Abs. 4 S. 5, 51 Abs. 1 AsylG). Grundsätzlich bleiben bei der Erstverteilung die **persönlichen Verhältnisse** des Asylbewerbers unberücksichtigt. Selbst eine posttraumatische Belastungsstörung wird in diesem Stadium des Verfahrens nicht berücksichtigt.³⁰

³⁰VG Schleswig, Beschl. v. 25.11.1994 – 3 B 369/94; s. aber Rn. 25.

c) Weiterleitungsanordnung (§ 22 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 AsylG)

Der Asylbewerber hat der Verfügung, sich zu der für ihn bestimmten Aufnahmeeinrichtung zu begeben, damit er dort wirksam den Asylantrag stellen kann, unverzüglich – ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 BGB) – Folge zu leisten (§ 22 Abs. 1 S. 2 AsylG), will er die Folgen der §§ 22 Abs. 3 S. 2, 66 Abs. 1 Nr. 1, 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vermeiden. Bei der Anordnung nach § 22 Abs. 1 S. 2 AsylG handelt es sich um einen **Verwaltungsakt** im Sinne von § 35 VwVfG.³¹ Dies folgt auch aus Unionsrecht. Danach ist sicherzustellen, dass der Asylsuchende das Recht hat, für sich und/oder abhängige Personen den Asylantrag zu stellen (Art. 6 Abs. 2 und 3 RL 2005/85/EG). Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 RL 2013/32/EU haben insbesondere Polizei und Ausländerbehörden die Verpflichtung, den Asylantrag zu registrieren. Die ursprünglich vertretene gegenteilige Ansicht, die eine Befolgungspflicht ungeachtet persönlicher Belange behauptete, wird heute im Allgemeinen nicht mehr vertreten. Bei **schwerwiegenden Krankheitsgründen** und insbesondere auch schweren behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen³² kann daher gegen die Anordnung Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht, das für den Aufenthaltsort des Asylbewerbers örtlich zuständig ist, gestellt werden. Weniger schwerwiegende Gründe werden aber von den Gerichten kaum berücksichtigt. Das Problem in der Praxis besteht aber darin, dass Asylsuchenden die Weiterleitungsanordnung persönlich ausgehändigt, diese sofort vollzogen und dem Anwalt nicht zugestellt wird. Die persönliche Zustellung ist aber nur bei der Zuweisungsentscheidung zulässig (§ 50 Abs. 5 S. 1 AsylVfG). Die Weiterleitungsanordnung ist keine Zuweisungsentscheidung. Diese wird erst im Zusammenhang mit der Entlassung aus der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zur Zuweisung an die für den Aufenthalt bestimmte Gemeinde erlassen. Da die Asylbewerber, auch die anwaltlich vertretenen, der Weiterleitungsanordnung zumeist folgen, läuft der Eilrechtsschutz leer. Nach Erfüllung der Befolgungspflicht wird regelmäßig der Eilrechtsschutzantrag versagt werden.

Die Befolgungspflicht setzt eine wirksame Weiterleitungsverfügung voraus. Wirksam ist sie nur, wenn sie dem Asylsuchenden gegenüber schriftlich bekannt gegeben wird. Sie muss hinreichend deutlich den Zielort, die Bezeichnung und Anschrift der aufzusuchenden Aufnahmeeinrichtung angeben und auf die unverzügliche Folgepflicht und die Folgen deren Verletzung hinweisen. Unter Weiterleitung ist zu verstehen, dass der Asylsuchende über seine Verpflichtungen und über den Weg zur Aufnahmeeinrichtung zu informieren ist.³³ Sie kann nach § 59 Abs. 1 AsylVfG in Verb. mit § 12 Abs. 3 AufenthG gegebenenfalls zwangsweise durchgesetzt werden. Der Weiterleitungsanordnung ist „unverzüglich“ nachzukommen. Was als „unverzügliche“ Befolgung der Weiterleitungsanordnung anzusehen ist, kann nicht abstrakt, sondern nur anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Verfahrensrechtliche Erfordernisse, etwa Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder Beratung durch eine Betreuungsstelle³⁴, Krankheitsgründe, dringende familiäre Gründe (Niederkunft der Ehefrau, Todesfall in der Familie etc.) sind zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylG

³¹VerfGH Berlin, InfAusLR 2014, 26 (27); VG Schwerin, AuAS 2013, 103; VG Gelsenkirchen, InfAusLR 2014, 122 (123) = AuAS 2014, 22; VG Magdeburg, InfAusLR 2014, 121; VG München, InfAusLR 2015, 257 (258); *Hailbronner*, AusLR B 2 § 19 AsylVfG Rn. 11; *Funke-Kaiser*, in: GK-AsylVfG II – § 20 Rn. 20; § 22 Rn. 4; *Marx*, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 20 Rn. 5.

³²VG München, InfAusLR 2015, 257 (258 f).

³³*Treiber*, in: GK-AsylVfG II – § 20 Rn. 20 ff.

³⁴*Duchrow*, ZAR 2002, 269 (274); *Duchrow*, ZAR 2004, 339 (343).

dürfte adäquat die gesetzgeberische Vorstellung zum Ausdruck bringen, von welchem Zeitpunkt an dieser nicht mehr von einer unverzüglichen Befolgung ausgeht.

d) Meldepflicht bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts (§ 23 Abs. 1 AsylG)

Nach Aufnahme durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung wird dem Asylsuchenden ein Termin zur persönlichen Meldung bei der Außenstelle des Bundesamtes zwecks formeller Stellung des Asylantrags mitgeteilt. Bis zur Meldung ist er Asylsuchender und kein Asylantragsteller. Erst mit der persönlichen Meldung stellt er wirksam seinen Asylantrag (§ 23 Abs. 1 AsylG). § 23 Abs. 1 AsylG begründet eine **persönliche Meldepflicht** des Antragstellers **zur wirksamen Antragstellung** bei der für ihn zuständigen Außenstelle des Bundesamtes. Demgegenüber wird durch § 22 Abs. 1 S. 1 AsylG die persönliche Meldepflicht bei der Aufnahmeeinrichtung begründet. Erst mit persönlicher Meldung bei der zuständigen Außenstelle wird das Asylverfahren eingeleitet. Funktion des § 23 Abs. 1 AsylG ist bei unmittelbar einreisenden Asylsuchenden die unverzügliche Einleitung des Asylverfahrens, um ebenso unverzüglich das unionsrechtliche Zuständigkeitsprüfungsverfahren oder die persönliche Anhörung durchführen und das Verfahren zum Abschluss bringen zu können. Daher soll der Asylsuchende **unverzüglich** oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin seiner Meldepflicht zwecks förmlicher Asylantragstellung bei der Außenstelle nachkommen. Der letztere Fall ist Regelpraxis. Diese wird durch Art. 13 Abs. 2 Buchst. b RL 2013/32/EU zugelassen. Danach können Antragsteller verpflichtet werden, sich entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden zu melden oder dort persönlich vorstellig zu werden. Das Bundesamt seinerseits ist verpflichtet, den Antrag grundsätzlich spätestens drei Tage nach Antragstellung zu registrieren (Art. 6 Abs. 1 RL 2013/32/EU). Die Frist kann bis auf zehn Arbeitstage verlängert werden, wenn die Außenstelle wegen der großen Zahl von Antragstellern überlastet ist (Art. 6 Abs. 5 RL 2013/32/EU). Die Meldepflicht ist **zwingend und unvertretbar**.³⁵ Für mitgeführte ledige Kinder übernehmen die Eltern die Meldepflicht. Diese kann nicht durch schriftliche Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle ersetzt werden.³⁶ Bereits bei der Meldung und Registrierung und nicht erst bei der Anhörung hat das Bundesamt einen Dolmetscher zuzuziehen (Art. 12 Abs. 1 Buchst. b RL 2013/32/EU; § 17 Abs. 1 AsylG). In diesem Zusammenhang ist der Antragsteller über seine Mitwirkungspflichten insbesondere auch über die verschärften Zustellungsvorschriften (§ 10 AsylG) umfassend zu informieren.

Bei der ersten Meldung legt das Bundesamt die Akte an, führt aber regelmäßig – mit Ausnahme der Antragsteller aus den Balkan-Staaten – noch keine persönliche Anhörung durch. Eine anwaltliche Begleitung ist in diesem Verfahrensstadium nicht erforderlich. Allerdings findet in diesem Zusammenhang regelmäßig die Anhörung für die Feststellung der für die Durchführung des **Dublin-Verfahrens** erforderlichen Tatsachen und Umstände statt (Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 604/2013). Auch das Dublin-Verfahren setzt also die formelle Einleitung des Asylverfahrens voraus. Es wird aber zunächst das **unionsrechtliche Zuständigkeitsbestimmungsverfahren** durchgeführt. Ist ein anderer Mitgliedstaat zuständig, wird der Asylantrag nicht inhaltlich geprüft, sondern nach Erteilung der Zustimmung durch den ersuchten Mitgliedstaat oder nach Ablauf der zwei- oder einmonatigen **Verschweigungsfrist** (Art. 22 Abs. 7, 25 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013) die Abschiebungsanordnung (§

³⁵ Hailbronner, AuslR B 2 § 23 AsylVfG Rn. 12; Bodenbender, in: GK-AsylVfG II – § 23 AsylVfG Rn. 5.

³⁶ Bodenbender, in: GK-AsylVfG II – § 23 AsylVfG Rn. 5.

34a Abs. 1 AsylG) erlassen. Während dieses Verfahrens wird der Antragsteller genauso wie der Antragsteller, für den die Bundesrepublik zuständig ist, behandelt. Er unterliegt zunächst der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung (§ 47 Abs. 1 AsylG) und wird anschließend einem Kreis oder einer Gemeinde im betreffenden Bundesland zugewiesen.

Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet spätestens nach Ablauf von drei Monaten (§ 48 Abs. 1 AsylG). Während des Aufenthalts wird nur aus **zwingenden Gründen** das Verlassen des räumlich beschränkten Bereichs, zu meist der Landkreis innerhalb dessen die Aufnahmeeinrichtung gelegen ist, erlaubt (§ 57 Abs. 1 AsylG). „Zwingende Gründe“ sind nur solche, die objektiv von erheblichem Gewicht und darüber hinaus subjektiv in der Person des Asylbewerbers zwingend sind und deren Anerkennung bei gehöriger Abwägung weder dem Zweck der Aufenthaltsgestattung noch dem Sinn und Zweck der aufenthaltsbeschränkenden Vorschriften entgegensteht.³⁷ Sie setzen zumindest ein **wichtiges Interesse** an der beabsichtigten Reise voraus, etwa zur Beschaffung von Material zwecks Förderung des Asylverfahrens.³⁸ Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, dürfen erlaubnisfrei wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 3 AsylG). **Termine bei Bevollmächtigten, UNHCR** und Betreuungsorganisationen sollen erlaubt werden (§ 57 Abs. 2 AsylG). Nach Unionsrecht besteht für die Zulassung der Verbindungsaufnahme zum UNHCR kein Ermessen. Vielmehr ist diese zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c RL 2013/32/EU). Auch die Zulassung des Kontakts zum Rechtsanwalt steht nicht im Ermessen. Vielmehr ist dem Antragsteller nach Art. 20 Abs. 1 RL 2013/32/EU zu gestatten, einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand zu konsultieren. Gerade zu Beginn des Verfahrens ist im besonderen Maße anwaltliche Beratung notwendig und kann das Bundesamt nicht auf einen im beschränkten Bereich ansässigen Rechtsanwalt verweisen.³⁹ Dies verletzt das Prinzip auf freie Advokatur und Art. 20 Abs. 1 RL 2013/32/EU. Die Genehmigung zur Konsultation des Anwalts ist angesichts der kurzen Fristen des Gesetzes noch am Tag der Antragstellung zu erteilen.⁴⁰

3. Zuweisungsentscheidung (§ 50 Abs. 4 AsylVfG)

Die maximal sechs Monate dauernde Wohnverpflichtung (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG) endet regelmäßig früher (§ 48 AsylVfG). Insbesondere wegen der hohen Anzahl von Neuzugängen besteht ein öffentliches Interesse an einer unverzüglichen Verteilung innerhalb des Bundeslandes (**landesinterne Verteilung**, § 50 AsylG) oder **nachträglichen Umverteilung** in ein anderes Bundesland (§ 51 AsylG). In allen Fällen, in denen die Wohnverpflichtung beendet wird und der weitere Aufenthalt des Asylsuchenden nach Maßgabe der §§ 55 ff AsylG beschränkt bleibt, wird das – landesinterne – Verteilungsverfahren (§ 50 Abs. 2 bis 6 AsylG) durchgeführt. Entlassung und Verteilung sind ein einheitlicher Prozess. Um einen nahtlosen Übergang der Unterbringung zu gewährleisten, erfolgt im Anschluss an den Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung die Verteilung, damit der Asylbewerber seiner Verpflichtung, „Wohnung zu nehmen“ (§ 50 Abs. 3 AsylG), nachkommen kann.⁴¹ Im Regelfall hat er in einer **Gemeinschaftsunterkunft** (§ 53 AsylG) Wohnung zu nehmen. Die Beendigung der Un-

³⁷VGH BW, EZAR 222 Nr. 1; Hess. VGH, EZAR 221 Nr. 34; OVG Hamburg, DÖV 1982, 913; OVG Rh-Pf, EZAR 222 Nr. 5; *Bodenbender*, in: AsylVfG II – § 57 Rn. 12; *Hailbronner*, AuslR B 2 § 57 AsylVfG Rn. 10.

³⁸BVerwG, EZAR 222 Nr. 4; *Bodenbender*, in: AsylVfG II – § 57 Rn. 17; aA VGH BW, EZAR 222 Nr. 1.

³⁹*Bodenbender*, in: AsylVfG II – § 57 Rn. 34.

⁴⁰*Wingarter*, in: Hofmann/Hofmann, AuslR. Handkommentar, § 57 AsylVfG Rn. 4.

⁴¹*Hailbronner*, AuslR B 2 § 50 AsylVfG Rn. 9; *Bergmann*, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 50 Rn. 10.

terbringung in der Aufnahmeeinrichtung wird durch die Zuweisungsverfügung in Gang gesetzt. Dadurch wird der räumliche Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Wohnort liegt (§ 56 AsylG). Die landesinterne Verteilung beseitigt nicht das Risiko der Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat.

Die **Zuweisungsentscheidung** ist zwar **schriftlich** zu erlassen (§ 50 Abs. 4 S. 2 AsylG), bedarf jedoch keiner Begründung (§ 50 Abs. 4 S. 3 AsylG) und ist dem Asylsuchenden **persönlich zuzustellen** (§ 50 Abs. 5 S. 1 AsylG). Dem Verfahrensbevollmächtigten wird ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet (§ 50 Abs. 5 S. 2 AsylG). Die Zuweisung ist nur dann hinreichend bestimmt, wenn zweifelsfrei die Zuweisung zu einer bestimmten Gebietskörperschaft angeordnet wird.⁴² Sie ist mit einer **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen (§ 50 Abs. 4 S. 2 Hs.2 AsylG). Unterbleibt diese oder ist sie unrichtig, tritt an die Stelle der Zweiwochenfrist des § 74 Abs. 1 AsylG die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO. Maßgebend für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist die persönliche Zustellung an den Asylsuchenden. Da dieser in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist, gelten die **verschärften Zustellungsvorschriften** nach § 10 Abs. 4 AsylG. Die Zustellung gilt am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt (§ 10 Abs. 4 S. 4 Hs.2 AsylG).

Die Zuweisungsentscheidung steht **grundsätzlich im weiten Ermessen** der Behörde, wenn nicht die Zuweisung zu **Familienangehörigen** im Sinne des § 26 AsylVfG begehrt wird. Allerdings fehlen in § 50 Abs. 4 S. 1 AsylG jegliche Hinweise auf **Ermessenskriterien**. Erst im gerichtlichen Aussetzungsverfahren sind die das Ermessen leitenden Gesichtspunkte substantiiert vorzutragen, um eine Überprüfung zu ermöglichen.⁴³ Vorrangig ist sicherlich das **grundsätzlich besonders gewichtige öffentliche Anliegen**, die Lasten, die mit der Aufnahme von Asylsuchenden hinsichtlich deren Unterbringung, Verpflegung und Überwachung verbunden sind, gleichmäßig auf die Bundesländer und Gemeinden zu verteilen.⁴⁴ Mit der Festlegung der Aufnahmequote, die im Rahmen der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahmeverpflichtung des Landes maßgebend ist (§ 46 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 AsylG), ist dem Interesse der Bundesländer an gleichmäßiger Belastung bereits genügt. Im Rahmen der Zuweisungsverfügung kommt es daher nur noch auf das Interesse der Gebietskörperschaften des Landes an gleichmäßiger Belastung an. Der Asylbewerber hat in diesem Rahmen grundsätzlich weder einen Anspruch auf bestimmte Zuweisung (§ 55 Abs. 1 S. 2 AsylG) noch wird ihm eine Einflussnahme auf die Auswahl der Gemeinde zugestanden.⁴⁵ Seinen individuellen Interessen ist jedoch angemessen Rechnung zu tragen.⁴⁶

Da zu Beginn des Verfahrens bei nicht gleichzeitiger Einreise von Familienangehörigen diese oftmals getrennt werden, ist bei der Zuweisungsentscheidung im Rahmen der **nachträglichen Umverteilung** in ein anderes Bundesland Art. 6 Abs. 1 und 2 GG Rechnung zu tragen. Zuständige Behörde ist die Landesbehörde des Bundeslandes, für das der weitere Aufenthalt begehrt wird (§ 51 Abs. 2 S. 2 AsylVfG). **Örtlich zuständiges Verwaltungsgericht** bleibt das Gericht des Wohnbezirks, in dem der Asylbewerber sich vor der begehrten Umverteilung aufhält (§ 52 Nr. 2 S. 3 VwGO). Die nachträgliche Umverteilung kann aber auch später, und zwar zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt werden. Nach § 50 Abs. 4 S. 5 AsylG ist bei der Zuweisungsentscheidung die Haushaltsgemeinschaft von **Familienangehörigen** im Sinne von § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG zu berücksichtigen. Insoweit besteht kein

⁴²Bergmann, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 50 Rn. 17.

⁴³Hess. VGH, EZAR 228 Nr. 3; Hess. VGH, NVwZ 1986, 148; Hess. VGH, InfAuslR 1987, 98; Hess. VGH, EZAR 228 Nr. 8; Hess. VGH, ESVGH 39, 225.

⁴⁴OVG NW, EZAR 228 Nr. 7 = NVwZ 1992, 200 = InfAuslR 1992, 34; OVG NW, NVwZ 1992, 810; OVG NW, Beschl. v. 24.6.1992 – 17 B 559/92.A.; OVG Sachsen, EZAR 228 Nr. 20 = AuAS 1999, 215.

⁴⁵OVG NW, EZAR 228 Nr. 7; OVG NW, NVwZ 1992, 810.

⁴⁶Marx, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 50 Rn. 26 ff, mit zahlreichen Hinweisen.

Ermessen.⁴⁷ Zwar will die Rechtsprechung in „seltenen Fällen für atypische Ausnahmegestaltungen“ Ausnahmen zulassen. Dies betrifft jedoch Fälle, in denen die Zuweisung an den Ort begehrt wird, an dem der Familienangehörige, der keinen Asylantrag gestellt hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aber auch in diesem Fall kann ein atypisches Ausnahmegeschehen nur dann angenommen werden, wenn „z. B. die Integration der Kinder an einem anderen Ort ebenso gut gewährleistet wäre oder hiergegen keine Bedenken bestünden“ sowie darüber hinaus das gesetzliche Ziel „möglichst gleichmäßiger Verteilung“ berücksichtigt wird.⁴⁸ Die Ausweitung von der **Kernfamilie** auf den weiten Familienbegriff wurde durch Richtlinienumsetzungsgesetz 2013 eingeführt.

Umfasst sind neben **Ehegatten** und **minderjährigen ledigen Kindern** (§ 26 Abs. 1 und 2 AsylG) **minderjährige ledige Geschwister** (§ 26 Abs. 3 S. 2 AsylG) sowie andere Erwachsene im Sinne von Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU). Auch die im Herkunftsland als rechtswirksam geschlossene **Mehrehe** ist zu berücksichtigen, es sei denn, sie soll erst im Bundesgebiet hergestellt werden.⁴⁹ Eltern sind neben den leiblichen alle Eltern im rechtlichen Sinne. Einbezogen sind auch der alleinstehende Elternteil, die **Adoptiveltern**⁵⁰ und **Pflegeeltern**. Ferner ist der Erwachsene, der nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für den minderjährigen, ledigen Antragsteller verantwortlich ist, zu berücksichtigen (Art. 2 Buchst. c RL 2013/33/EU). Dem trägt die Verweisung auf § 26 Abs. 3 S. 1 AsylG Rechnung. Auch die Beziehung zwischen **Vormund** und **Mündel** ist zu berücksichtigen.⁵¹ „**Abhängige erwachsene Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen**“ sind bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljährigen Verwandten, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats für diesen verantwortlich sind, unterzubringen (Art. 18 Abs. 5 RL 2013/33/EU). Aufgrund der besonders belastenden Umstände des gemeinsamen Verfolgungs- und Fluchterlebnisses sind auch **volljährige Kinder** besonders schutzwürdig sowie auf den Schutz ihrer Familie angewiesen⁵² und trifft sie eine Trennung von dieser unangemessen hart.

Ferner werden „**sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht**“ berücksichtigt (§ 51 Abs. 1 AsylVfG).⁵³ Insbesondere **Krankheit, Schwangerschaft, Alter, Gebrechlichkeit** oder sonstige Gesichtspunkte **besonderer Betreuungsbedürftigkeit** kommen in Betracht.⁵⁴ Besonderen Schutz genießen **unbegleitete Minderjährige**. Diese dürfen weder in einer Aufnahmeeinrichtung noch in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.⁵⁵ Sie werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung ins Bundesgebiet bis zum Zeitpunkt der Aufenthaltsbeendigung nach Art. 24 Abs. 2 RL 2013/33/EU nach folgender Rangordnung aufgenommen: Bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige, in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften. Lebt ein Verwandter im Bundesgebiet oder hat das Jugendamt eine Pflegefamilie bestimmt, ist bereits im Rahmen der Erstverteilung sicherzustellen, dass der unbegleitete Minderjährige bei diesem/dieser Wohnung nehmen kann oder an dessen/deren Wohnort

⁴⁷Hess. VGH, ESVGH 39, 72; OVG MV, Urt. v. 30.1.2003 – 3 L 209/00.

⁴⁸OVG MV, Urt. v. 30.1.2003 – 3 L 209/00.

⁴⁹VG Darmstadt, NVwZ-Beil. 2003, 23 (24).

⁵⁰VGH BW, InfAusIR 1993, 200 = AuAS 1993, 91; OVG NW, NVWZ-Beil. 1998, 70 (71).

⁵¹Hess. VGH, ESVGH 39, 225.

⁵²*Bergmann*, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AusIR, 10. Aufl. 2013, § 50 Rn. 23.

⁵³Hess. VGH, Beschl. v. 6.6.1994 – 10 UZ 1594; VG Freiburg, VBIBW 1997, 112 (113); VG Lüneburg, InfAusIR 1998, 43 (44); VG Oldenburg, NVwZ-Beil. 2002, 12; *Hailbronner*, AusIR, B 2 § 50 AsylVfG Rn. 27 ff; *Funke-Kaiser*, in: GK-AsylVfG II – § 50 AsylVfG Rn. 37; *Bergmann*, in: Renner/Bergmann/Dienelt, AusIR, 10. Aufl. 2013, § 50 Rn. 27 f.

⁵⁴*Funke-Kaiser*, in: GK-AsylVfG II – § 50 AsylVfG Rn. 37.

⁵⁵VG Leipzig, NVwZ-Beil. 1995, 422; zur Unterbringung minderjähriger Asylsuchender s. auch *Jockenhövel-Schiecke*, ZAR 1987, 171, 173 ff; *Goebel-Zimmermann*, InfAusIR 1995, 166, 170.

zugewiesen wird. Wird der Aufenthalt des Verwandten nachträglich bekannt oder die Pflegefamilie nach der Erstverteilung bestimmt, besteht Anspruch auf Zuweisung wie auch auf Umverteilung. Erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Unterbringung Minderjähriger in Aufnahmezentren zulässig (Art. 19 Abs. 2 RL 2003/9/EG). Dies muss aber dem **Kinderwohl** entsprechen. Daher ist die Möglichkeit der Familienzusammenführung vorrangig und sind Wohlergehen und soziale Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrunds in Betracht zu ziehen.

II. Durchführung des Statusverfahrens

1. Funktion des Statusverfahrens

Für das statusrechtliche Feststellungsverfahren hat der Gesetzgeber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine **Monopolzuständigkeit für sämtliche status-, aber auch für die damit im Zusammenhang stehenden ausländerrechtliche Entscheidungen** (§§ 5, 23 ff, 34 ff AsylG; § 11 Abs. 7, § 75 AufenthG) zugewiesen. Es prüft die Voraussetzungen für die Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG), Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 Hs.1 AsylG), den subsidiären Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylG), die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und trifft die entsprechende Statusentscheidung (§ 31 AsylG). Zuständig für die Bearbeitung ist in aller Regel die nach dem Gesetz zuständige Außenstelle des Bundesamtes (§ 14 Abs. 1 AsylG). In der Verwaltungspraxis wird auch in den Fällen des § 14 Abs. 2 AsylG die Akte regelmäßig der örtlich nahe gelegenen Außenstelle zugewiesen. Dagegen ist die **Ausländerbehörde** für den bloßen Vollzug aller im Rahmen des Asylverfahrens getroffenen ausländerrechtlichen Entscheidungen zuständig. Werden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG außerhalb des Asylverfahrens geltend gemacht, ist sie unmittelbar zuständig, hat aber das Bundesamt zu beteiligen (§ 72 Abs. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde ist darüber hinaus während des Asylverfahrens – nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung – für die ausländerrechtliche Behandlung des ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesenen Asylsuchenden zuständig (§§ 57, 60 Abs. 3 AsylG).

Das Asylverfahren wird damit durch den **Grundsatz der Trennung von anordnender und vollziehender Behörde** geprägt, was häufig zu schwierigen Rechtsschutzproblemen führt. Die **Bundespolizei** ist eine Polizeibehörde und deshalb nicht für asylrechtliche Entscheidungen zuständig, entscheidet aber in eigener Zuständigkeit über die Einreiseverweigerung gegenüber Asyl begehrenden Antragstellern (§ 18 Abs. 2 AsylG). Im Rahmen des **Flughafenverfahrens** ist die Bundespolizei Herrin des ausländerrechtlichen Verfahrens (§ 18a AsylG), während das Bundesamt die Sachherrschaft im asylrechtlichen Verfahren hat (§ 18a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 AsylG). Die Kompetenzen der Bundespolizei folgen den asylrechtlichen Entscheidungen. Als zwingende Folge der qualifizierten Asylablehnung hat die Bundespolizei die Einreise zu verweigern (§ 18a Abs. 3 S. 1 AsylG). Umgekehrt hat die Bundespolizei die Einreise zu erlauben, wenn das Bundesamt mitteilt, dass über den Asylantrag kurzfristig nicht entschieden werden kann (§ 18a Abs. 6 Nr. 1 AsylG).

Die Konzentration aller ausländerrechtlichen Entscheidungen beim Bundesamt kann im Rahmen des Folgeantragsverfahrens verfahrensrechtliche Probleme aufwerfen (vgl. § 71 Abs. 5 AsylVfG; Rn. 177 ff). Auch bei der Behandlung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG kann es zu Abgrenzungsproblemen kommen, weil das Bundesamt für die Entscheidung über **zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse** (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) zuständig ist (§ 72 Abs. 2 AufenthG) und die Ausländerbehörde **inlandsbezogene Vollstreckungshemmnisse** (§ 60a Abs. 2 AufenthG) zu beachten hat, die gebotene präzise Differenzierung aber nicht stets mit der erforderlichen Klarheit möglich ist. Gegenseitige Unterrichtungspflichten zwischen Bundesamt und Ausländerbehörde (§§ 40, 54 AsylVfG) sollen die Effektivität des Vollzugs sicherstellen.

2. Gegenstand des Statusverfahrens

Gegenstand des Statusverfahrens sind die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft, der subsidiäre Schutzstatus und nationale Abschiebungsverbote. Das **Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)** wird hingegen auf der Grundlage des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs (Art. 1 A Nr. 2 GFK) durchgeführt (Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU). Daher ist unklar, ob und inwieweit dem verfassungsrechtlichen Begriff der **politischen Verfolgung**, der für die Anerkennung als **Asylberechtigter** (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 AsylVfG) maßgebend ist, daneben noch eine eigenständige Bedeutung zukommt. § 3 Abs. 1 AsylG macht den **Flüchtlingsbegriff** in Umsetzung von Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU zum Gegenstand des Asylverfahrens. Das GEAS beruht auf dem Flüchtlingsbegriff (Erwägungsgrund Nr. 5 RL 2011/95/EU). Daher führt die Richtlinie gemeinsame Kriterien für die Flüchtlingsanerkennung ein (Erwägungsgrund Nr. 22) und legt zu diesem Zweck in Art. 4 bis 10 (§§ 3a bis 3e AsylG) Normen für die Bestimmung der Merkmale der Flüchtlingseigenschaft fest (Erwägungsgrund Nr. 23).

Die Richtlinie regelt zwei unterschiedliche, sich ergänzende Schutzkonzeptionen: Nach Art. 2 Buchst. a RL 2011/95/EU umfasst der „internationaler Schutz“ die **Flüchtlingseigenschaft** (Art. 13) und den **subsidiären Schutz** (Art. 18). Dem trägt § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG Rechnung. Art. 13 ist danach Rechtsgrundlage für den **Flüchtlingsschutz** (§ 3 Abs. 4 und 4 Hs.1 AsylVfG), Art. 18 für den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylG). Kapitel II der Richtlinie (Art. 4 bis 8) legt für beide Schutzformen zunächst gemeinsame tatbestandliche Voraussetzungen fest (§§ 3c bis 3e, 4 Abs. 3 S. 1 AsylVfG). Umfasst sind auch die in Art. 4 RL 2011/95/EU geregelten verfahrensrechtlichen Voraussetzungen (Art. 4 RL 2011/95/EU), insbesondere der **Beweisstandard** einschließlich der **Regelvermutung** nach Art. 4 Abs. 4, die Grundsätze zu den Nachfluchtgründen (Art. 5), die Konzeption des **Wegfalls des nationalen Schutzes** (Art. 6 bis 8) einschließlich der Frage der **nichtstaatlichen Verfolgungsakteure** (Art. 6 Buchst. c) sowie des internen Schutzes (Art. 8). Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber nicht umgesetzt. Sie sind jedoch zu beachten. Inhaltlich regelt die Richtlinie in Kap. III (Art. 9 und 10) die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes (§§ 3a und 3b AsylG), einschließlich der Verlust- und Ausschlussgründe (Art. 11 bis 12, 14, s. hierzu §§ 72, 73, 3 Abs. 2, 3 und 4 Hs.2 AsylG), und in Kap. V (Art. 15 bis 17) die Voraussetzungen sowie die **Verlust- und Ausschlussgründe** des subsidiären Schutzes. Kap. VI regelt die Zuerkennung (Art. 18 RL 2011/95/EU, § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG) sowie Aberkennung und Beendigung (Art. 19, § 4 Abs. 2 AsylG) des subsidiären Schutzstatus. Schließlich enthalten Art. 21 bis 34 Regelungen zum Inhalt des Flüchtlings- und subsidiären Schutzes.

Die RL 2011/95/EU verfolgt den Zweck, sicherzustellen, dass der internationale Schutz den Personen zuteil wird, die diesen verdienen. Ihr **wesentliches Ziel** ist es, ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für Personen zu gewährleisten, die tatsächlich Schutz benötigen, und sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Leistungen geboten wird (Erwägungsgrund Nr. 12). Für den Bereich des Flüchtlingsschutzes bestimmt Art. 78 Abs. 1 AEUV, dass alle unionsrechtlichen Maßnahmen zum Asylrecht in Übereinstimmung mit der GFK und dem New Yorker Protokoll von 1967 stehen müssen.⁵⁶ Zwar sind völkerrechtliche Auslegungsregeln bei der Auslegung des Primärrechts, bei denen es sich um völkerrechtliche Verträge handelt, lediglich heranzuziehen und finden im Zweifel, da Unionsrecht eine eigenständige Rechtsordnung bildet, unionsrechtliche Auslegungsgrundsätze Anwendung.⁵⁷ Dies betrifft aber lediglich die Auslegung und Anwendung der Unionsverträge als solche. Verweist Unionsrecht – wie Erwägungsgrund Nr. 4 RL 2011/5/EU – auf völkerrechtliche Verträge wie die GFK und das New Yorker Protokoll,

⁵⁶S. hierzu im Einzelnen. *Marx*, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 6 ff.

⁵⁷*Mallmann*, ZAR 2011, 342 (344 f).

welche die Union für sich als verbindlich ansieht, ist sie an völkerrechtliche Auslegungsgrundsätze gebunden. Dementsprechend sind nach der Rechtsprechung des EuGH die Bestimmungen der Richtlinie im Lichte ihrer allgemeinen Systematik und ihres Zwecks in Übereinstimmung mit der Konvention auszulegen.⁵⁸ Insofern stellt die Richtlinie **Staatenpraxis** im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Buchst. a WVRK dar.

Aus der Entstehungsgeschichte der Konvention folgt, dass der **Flüchtlingsbegriff großzünftig auszulegen** ist und alle Personen erfassen soll, die bis dahin als Flüchtlinge angesehen wurden. Die allgemeine Definition in Art. 1 A Nr. 2 GFK war dementsprechend stark durch die Erfahrungen der europäischen Staaten beeinflusst worden.⁵⁹ Die materiellen Grundlagen des universellen Flüchtlingsschutzes waren damit aus der europäischen Praxis heraus entwickelt worden. Es fehlt andererseits ein verbindlicher Mechanismus, der für die nationale Staatenpraxis Leitlinien für die Auslegung und Anwendung des Flüchtlingsbegriffs vorgibt. Das **Handbuch von UNHCR** wird in der Staatenpraxis allgemein als Orientierungshilfe für die Auslegung von Konventionsnormen verwendet. Allerdings wurde das Handbuch bereits 1979 veröffentlicht und enthält deshalb nicht zu allen Fragen des Flüchtlingsrechts und insbesondere der Konvention detaillierte Ausführungen.

Zusätzlich zum Handbuch sind deshalb Empfehlungen des aus Staatenvertretern bestehenden Exekutivkomitees des Programms von UNHCR, denen in der Literatur der Charakter normativer Vorgaben für die Entwicklung des Flüchtlingsrechts zugewiesen wird⁶⁰, und aktuelle Richtlinien und sonstige Stellungnahmen des Genfer Büros von UNHCR als Orientierungshilfe für die Auslegung von Konventionsnormen und damit auch von Normen der Qualifikationsrichtlinie heranzuziehen. Asylverfahren werden in aller Regel nach Maßgabe des Unionsrechts durchgeführt. Hinzu kommt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems derart restriktiv und abweichend vom allgemeinen völkerrechtlichen Standard entwickelt wurden, dass die Revitalisierung des Begriffs des politisch Verfolgten kaum als sinnvoll angesehen werden kann.

Die im statusrechtlichen Verfahren maßgebenden tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind in §§ 3c bis 3e, 4 Abs. 3 S. 1 AsylG geregelt. Nach § 3 Abs. 4 Hs.1 AsylVfG wird dem Antragsteller, der Flüchtling ist und keine Ausschlussgründe (§ 3 Abs. 2, 3, 4 Hs.2 AsylG, §60 Abs. 8 S. 1 AufenthG) erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Es handelt sich um eine asylrechtliche **Statusentscheidung** im Sinne von § 31 Abs. 2 S. 1 AsylG, also um eine **Rechtsentscheidung**. Ein Beurteilungsspielraum wird nicht eingeräumt. Vielmehr ist die Sachentscheidung nach allgemeinen, gerichtlich nachprüfbaren Maßstäben zu treffen.⁶¹ Folge der Statusentscheidung ist, dass die in Art. 21 ff RL 2011/95/EU bezeichneten Rechte zu gewähren sind.⁶² Diese unionsrechtlichen Normen beruhen auf Art. 2 bis 34 GFK. Die im statusrechtlichen Verfahren maßgebenden tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sind in § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG geregelt. Auch hierbei handelt es sich um eine asylrechtliche Statusentscheidung. Nach Abs. 1 S. 2 AsylG ist Voraussetzung für den subsidiären Schutz die Feststellung eines „**ernsthaften Schadens**“. In Umsetzung von Art. 15 RL 2011/95/EU definiert § 3 Abs. 1 S. 2 AsylG abschließend die drei Fallgruppen des ernsthaften Schadens. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG weist ergänzend auf §§ 3c bis 3e AsylVfG hin. Dies beruht auf der Regelungssystematik der RL 2011/95/EU, die in Kapitel II (Art. 4 bis 8) für den Flüchtlingsstatus

⁵⁸EuGH, InfAuslR 2010, 188 (189) Rn. 52 f = NVwZ 2010, 505 = AuAS 2010, 150 – *Abdulla*.

⁵⁹*Einarsen*, in: Zimmermann, The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol, 2011, Drafting History, para. 64.

⁶⁰*Sztucke*, IJRL 1989, 285 (301 ff).

⁶¹BVerwGE 49, 211 (212) = EZAR 210 Nr. 1 = DÖV 1976, 94 = MDR 1976, 254; BVerwG, DVBl 1983, 33.

⁶²Ausf. *Marx*, Handbuch zum Flüchtlingschutz, 2. Aufl. 2012, S. 659 ff.

und den subsidiären Schutz gemeinsame Voraussetzungen regelt. Der Gesetzgeber wendet eine andere Regelungstechnik an. Er regelt die Vorschriften, die den Wegfall des nationalen Schutzes betreffen (Art. 6 bis 8), bei den tatbestandlichen Voraussetzungen des Flüchtlingsstatus (§§ 3c bis 3e AsylVfG) und verweist für den subsidiären Schutz auf diese Vorschriften (§ 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Soweit der ernsthafte Schaden als **Nachfluchtgrund** Bedeutung gewinnt (Art. 5 RL 2011/95/EU), wird dem durch die Einfügung dieses Begriffs in § 28 Abs. 1a AsylG Rechnung getragen. Weder für den Flüchtlingsschutz noch den subsidiären Schutz hat der Gesetzgeber die allgemeinen Verfahrensregeln des Art. 4 RL 2011/95/EU besonders umgesetzt. Diese sind teilweise Inhalt der Vorschriften des AsylG (§§ 24, 25, 77 Abs. 1 AsylVfG), weitgehend aber durch die Rechtsprechung entwickelt worden.

§ 3 Abs. 3 S. 2 AsylG stellt klar, dass der flüchtlingsrechtliche Begriff der begründeten Furcht vor Verfolgung in §§ 3c bis 3e AsylG durch den Begriff „Gefahr eines ernsthaften Schadens“ oder „tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens“ ersetzt wird. Demgegenüber stellt der Gesetzgeber an die Stelle des subjektiven Begriffs des Flüchtlingsrechts für den subsidiären Schutz den objektiven Gefahrenbegriff des ernsthaften Schadens. Die gewählte Begrifflichkeit verweist stillschweigend auf den in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Begriff des **konkreten Risikos** („real risk“) bzw. der **tatsächlichen Gefahr** im Sinne von Art. 3 EMRK. Der Gesetzgeber setzt damit lediglich die begrifflichen Unterscheidungen der RL 2011/95/EU (Art. 2 Buchst. d einerseits und Art. 2 Buchst. f andererseits) um. Das geltende Recht macht in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG den subsidiären Schutz vollständig zum Gegenstand des Asylverfahrens und insbesondere auch zum Inhalt des Antragsbegriffs (§ 13 Abs. 2 AsylG). Die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 3 AsylG) werden damit ebenso wie die für die Asylberechtigung und den Flüchtlingsstatus im Asylverfahren ermittelt und nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG verbindlich festgestellt. Die Ausländerbehörde wird auf den bloßen Vollzug der Entscheidung beschränkt. Sie hat also die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vor dem 1. Dezember 2013 ergangene Einstellungsverfügungen nach §§ 32, 33 AsylG wie auch generell Statusentscheidungen bezogen sich nur auf die Flüchtlingsentscheidung, nicht hingegen auf den subsidiären Schutz. Daher kann der subsidiäre Schutzanspruch nach § 4 Abs. 1 AsylG weiter verfolgt werden.⁶³ Eines Folgeantrags bedarf es nicht. Durch § 104 Abs. 9 S. 1 AufenthG wird sichergestellt, dass bei **Altfällen** die frühere Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aF in eine nach § 25 Abs. 2 AufenthG umgewandelt wird, um nach früherem Recht anerkannte subsidiär Schutzberechtigte in den Genuss der geltenden Rechtsstellung für diese Personengruppe kommen zu lassen. § 4 Abs. 2 AsylG regelt die Ausschlussgründe.

Im Rahmen eines Asylantrags stellt das Bundesamt auch **nationale Abschiebungsverbote** (§§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 3 S. 1 AsylG) fest. Dies ist der Grund dafür, dass in allen Fällen, in denen zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nach Abschluss eines Asylverfahrens geltend gemacht werden, das Bundesamt für die Prüfung und Entscheidung zuständig ist. Werden nationale Abschiebungsverbote außerhalb des Asylverfahrens geltend gemacht, ist die Ausländerbehörde zuständig, die das Bundesamt beteiligen muss (§ 72 Abs. 2 AufenthG).⁶⁴ Enthalten die Behauptungen keinen Hinweis auf Umstände, die als Verfolgungshandlung oder ernsthafter Schaden ausgelegt werden können, ist nicht von einem Asylantrag auszugehen.⁶⁵ Bei den Abschiebungsverboten wird in **zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote** (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG), bei denen wegen der Verhältnisse im Zielstaat eine Abschiebung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, und **inlandsbezogene Vollstreckungshemmnisse** (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG), bei denen die Abschiebung als solche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzulässig ist, differenziert. § 60 Abs. 5

⁶³BVerwG, InfAuslR 2014, 233 (234) = NvwZ-RR 2014, 487 Rn. 12.

⁶⁴OVG Hamburg, EZAR NF 93 Nr. 6, zum Umfang der Beteiligung.

⁶⁵OVG Rh-Pf, AuAS 1995, 118 (119); aA VGH BW, AuAS 1994, 104.

AufenthG schließt die Refoulementverbote nach der EMRK ein, nach § 60 Abs. 7 AufenthG wird ein Abschiebungsverbot festgestellt, wenn im Zielstaat für den Antragsteller eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Norm ist Auffangnorm für alle individuell-konkreten Gefahren, die nicht bereits in § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG und § 60 Abs. 5 AufenthG enthalten sind. Bedeutung hat dies insbesondere in Fällen, in denen im Zielstaat der Abschiebung kein bewaffneter Konflikt besteht und daher kein vorrangiger Schutz nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG gewährt werden kann, die Abschiebung aber wegen einer erheblichen Gefahr unzulässig ist. Bei den nationalen Abschiebungsverboten handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (§ 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG). Dies entspricht der prozessualen Lage beim subsidiären Schutz. Daher ist eine Abschichtung einzelner nationaler Abschiebungsverbote unzulässig.⁶⁶ Nach gefestigter Rechtsprechung sind Abschiebungsverbote nachrangig gegenüber dem subsidiären Schutz.⁶⁷

3. Antragsabhängiges Verfahren

Das Asylverfahren ist ein antragsabhängiges Verfahren (§ 22 S. 2 Nr. 2 VwVfG) und wird durch den Asylantrag eingeleitet. Dieser ist persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes (§ 23 Abs. 1 AsylG) zu stellen. Nach § 13 Abs. 1 AsylG liegt ein Asylantrag vor, wenn sich dem **schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen** des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Verfolgungsschutz (Art. 16a Abs. 1 GG), Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne (§§ 3 ff AsylG) oder ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG droht. Nach dieser Legaldefinition kommt es also darauf an, ob sich dem in welcher Weise auch immer geäußerten Willen des Antragstellers entnehmen lässt, dass er Verfolgungs- oder internationalen Schutz sucht. Das anzuwendende VwVfG des Bundes schreibt weder einen bestimmten Mindestinhalt noch eine Begründung vor. Auch muss der Antragsteller weder den Begriff „Asyl“ verwenden noch reicht es aus, wenn er allein dieses Wort benutzt.⁶⁸ **Im Zweifel** ist aber davon auszugehen, dass er Asyl begehrt, wenn dieser Begriff in seinen Erklärungen enthalten ist.⁶⁹ Für die Auslegung von Willenserklärungen gilt im Verwaltungsrecht § 133 BGB entsprechend. Bei der Auslegung von Willenserklärungen ist daher der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften.⁷⁰ Eines Rückgriffs auf den Antragsbegriff bedarf es ohnehin nur in Zweifelsfällen.⁷¹ Es versteht sich von selbst, dass ein wirksamer Antrag auch durch die Abgabe fremdsprachiger Erklärungen begründet werden kann. Die Behörden haben insbesondere im Hinblick auf bestehende Sprachprobleme sowie die häufig beim ersten Kontakt mit Behörden auftretenden psychischen Hindernisse bei der Erforschung des wirklichen Willens keine zu hohen Anforderungen zu stellen.⁷²

Die Bundespolizei und andere Behörden haben jede schriftlich, mündlich oder sonstwie geäußerte Erklärung, der sich ein Wille des Antragstellers auf Schutzsuche in diesem Sinne entnehmen lässt, als Asylantrag zu behandeln und diesen an die nächstgelegene Aufnahme-

⁶⁶BVerwGE 140, 319 (326) = NVwZ 2012, 240 Rn. 17 = EZAR NF 69 Nr. 16; BVerwG, NVwZ 2012, 244 (245) Rn. 17.

⁶⁷BVerwGE 134, 188 (190 f) Rn. 9 = EZAR 69 Nr. 7 = InfAuslR 2010, 404; BVerwGE 131, 198 (201) Rn. 11 ff = EZAR 69 Nr. 7 = InfAuslR 2010, 404; BVerwGE 136, 360 (365) Rn. 16 f = EZAR 69 Nr. 7 = InfAuslR 2010, 404; BVerwGE 137, 226 (229) Rn. 7 f = InfAuslR 2010, 249; BVerwG, NVwZ 2012, 244 (245) Rn. 17; Hess. VGH, EZAR NF 66 Nr. 1, S. 4 f; *Hoppe*, ZAR 2010, 164, 169.

⁶⁸OVG NW, NVwZ-RR 1989, 390.

⁶⁹OVG Lüneburg, NVwZ 1987, 1110.

⁷⁰VG Düsseldorf, InfAuslR 1988, 273; VG Wiesbaden, Beschl. v. 20.12.1991 – II/1 G 21435/91.

⁷¹VG Düsseldorf, InfAuslR 1988, 273.

⁷²VG Wiesbaden, Beschl. v. 20.12.1991 – II/1 G 21435/91.

einrichtung weiterzuleiten (§§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 AsylG). Nur dann, wenn ausnahmsweise aufgrund der Erklärungen Zweifel am Antragsziel entstehen, haben die angesprochenen Behörden durch eine sorgfältige Anhörung zu überprüfen, ob der Antragsteller inhaltlich um Verfolgungs- oder internationalen Schutz nachsucht (s. aber § 30 Abs. 5 AsylG). Dies kann nur dann verneint werden, wenn außer Zweifel steht, dass das Vorbringen bei verständiger Würdigung und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles inhaltlich kein Asylbegehren darstellt.⁷³ Genaue Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfolgungs- oder internationalem Schutz ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich aus den erkennbaren Umständen ergibt, dass der Antragsteller Furcht vor Verfolgung hat. Für Ausländerbehörden und Bundespolizei ist es regelmäßig unschwer erkennbar, mit welchem Ziel ein Ausländer um Schutz nachsucht. Insbesondere bei unmittelbar einreisenden Ausländern verengt sich schon aufgrund der äußeren Umstände die Bandbreite der möglichen in Betracht kommenden Anträge auf das Antragsziel der Schutzsuche vor Verfolgung. Die Situation im Herkunftsland des Einreisenden qualifiziert sein Begehren in aller Regel als Asylantrag.⁷⁴ Zwar befreit § 13 Abs. 1 AsylG vom Formerfordernis. Dies bedeutet indes nicht, dass auf das Vorhandensein eines hinreichend erkennbaren und bestimmten Willens des Antragstellers vollständig verzichtet werden könnte.

Für **miteingereiste ledige Kinder**, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, wird die Antragstellung unabhängig vom Willen des gesetzlichen Vertreters fingiert (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist das Kind nachträglich ein oder wird es hier geboren, trifft die gesetzlichen Vertreter wie die Ausländerbehörde eine unverzügliche **Anzeigepflicht** (§ 14a Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG). Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt der Antrag unabhängig vom entgegenstehenden Willen der gesetzlichen Vertreter als gestellt (§ 14a Abs. 2 S. 3 AsylG). Zu den weiteren Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Antragsfiktion wird auf die einschlägige Kommentierung zu § 14a AsylG verwiesen.

4. Sachverhaltsaufklärung (§ 24 AsylG)

Die Behörde hat **von Amts wegen** nach pflichtgemäßem Ermessen jede mögliche Aufklärung des Sachverhalts bis hin zur **Grenze der Zumutbarkeit** zu versuchen, sofern dies für die Entscheidung des Verfahrens von Bedeutung ist.⁷⁵ Das Bundesamt bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Hierbei ist es zwar an das Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 24 Abs. 1 VwVfG). Wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren werden jedoch auch im Asylverfahren Umfang und Reichweite des **Untersuchungsgrundsatzes** im konkreten Einzelfall durch den Tatsachenvortrag des Antragstellers (§ 25 Abs. 1 S. 1 AsylG) bestimmt, der Umfang der Ermittlungspflichten also durch die individuellen Mitwirkungspflichten begrenzt.⁷⁶ Der **Prognoseprüfung** voraus geht die **Sammlung und Sichtung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen**. Von einer solchermaßen sachgerecht und methodisch einwandfrei erarbeiteten Prognosebasis kann nur die Rede sein, wenn die Tatsachenermittlungen einen **hinreichenden Grad an Verlässlichkeit** aufweisen und dem **Umfang nach zureichend** sind.⁷⁷ Das Bundesamt kann im Einzelfall zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers eine Vielzahl von Erkenntnisquellen zuziehen. Hierzu gehören insbesondere auch die nach § 21 AsylG weitergeleiteten Unterlagen sowie Anfragen an das Auswärtige Amt zur Ermittlung von Anträgen auf Ausstellung eines Visums. Vi-

⁷³OVG Lüneburg, NVwZ 1987, 1110.

⁷⁴OVG Lüneburg, NVwZ 1987, 1110.

⁷⁵BVerwG, DÖV 1983, 647; BVerwG, InfAuslR 1984, 292 = EZAR 610 Nr. 13 = NVwZ 1984, 591; § 24 VwVfG, § 24 AsylVfG, § 86 VwGO.

⁷⁶BVerwG, DVBl. 1963, 145; BVerwG, InfAuslR 1982, 156; BVerwGE 66, 237 = EZAR 630 Nr. 1 = InfAuslR 1983,

⁷⁶; siehe auch § 25 Abs. 1, 2 AsylVfG.

⁷⁷BVerfG (Kammer), InfAuslR 1993, 146 (149); BVerwGE 87, 141 (150) = EZAR 200 Nr. 27 = NVwZ 1991, 384.

sumanfragen haben im Blick auf die Schilderung der Ereignisse unmittelbar vor der Ausreise einen gewichtigen Beweiswert. Das wichtigste Erkenntnismittel ist der Antragsteller selbst. Zu diesem Zweck ist die **persönliche Anhörung** obligatorisch (§ 25 Abs. 1 S. 2 AsylG).

Die Behörde hat die Entscheidung nach angemessener Prüfung zu treffen (Art. 10 Abs. 3 RL 2013/32/EU) und genaue und aktuelle Informationen verschiedener Quellen, wie etwa von EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen (amnesty international, HRW etc.) einzuholen, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage im Herkunftsland des Antragstellers und in Durchreisestaaten. Ferner hat die Leitung des Bundesamtes sicherzustellen, dass die Ermittler und Entscheider die anzuwendenden internationalen und nationalen Normen des Asyl- und Flüchtlingsrechts kennen (Art. 10 Abs. 3 Buchst. b und c RL 2013/32/EU). Um das Gewicht von Ländermaterialien bewerten zu können, sind Unabhängigkeit, Verlässlichkeit und Objektivität der Quellen zu berücksichtigen. Dabei sind die Schwierigkeiten, die Regierungen und NGOs bei der Sammlung von Informationen in gefährlichen und volatilen Situationen erfahren, angemessen zu berücksichtigen. Sind die gezogenen Schlussfolgerungen der beigezogenen Quellen mit anderen Länderinformationen konsistent, haben ihren Aussagen bestätigenden Wert.⁷⁸ Die Amtsleitung hat sicherzustellen, dass Ermittler und Entscheider die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, u.a. **medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen**, den Rat von Sachverständigen einholen, wann immer dies erforderlich ist (Art. 10 Abs. 3 Buchst. d RL 2013/32/EU). Unionsrecht verpflichtet damit in Zweifelsfällen, in denen für die sachgerechte Bewertung medizinischer, kultureller, religiöser, kinder- oder geschlechtsspezifischer Fragen die erforderliche Sachkunde fehlt, Beweis nach § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG zu erheben. Im Blick auf medizinische Fragen wird diese Verpflichtung in Art. 14 Abs. 2 Buchst. b RL 2013/32/EU wiederholt.

Zur Aufklärung der allgemeinen rechtlichen und politischen Situation im Herkunftsland haben Gutachten und Auskünfte eine erhebliche verfahrensrechtliche Bedeutung. Zwar mag im Verwaltungsverfahren die Relevanz externer Erkenntnismittel im Verhältnis zu den persönlichen Erlebnissen des Antragstellers schwächer ausgeprägt sein.⁷⁹ Dies erfordert aber eine besonders sorgsame Anwendung der differenzierten Darlegungslast. Will die Behörde den in sich stimmigen Erklärungen zu politischen Repressionsverhältnissen keinen Glauben schenken, weil sie auf der Grundlage ihr bekannter Erkenntnismittel Zweifel an diesen hegt, hat sie diese Erkenntnisse dem Antragsteller vorzuhalten und sorgfältig zu prüfen, ob deren Aussagegehalt tatsächlich so eindeutig ist, dass sich ein zwingender Schluss auf die Unglaubhaftigkeit seiner entsprechenden Erklärungen aufdrängt. Sie ist daher gehalten, von sich aus in Ermittlungen einzutreten, wenn durch diese Behauptungen die entfernt liegende Möglichkeit aufgezeigt wird, dass auch alternative Schlussfolgerungen möglich sind. Ist das Vorbringen ausführlich, genau und folgerichtig und stützen Umstände die Glaubwürdigkeit, geht die Beweislast auf die Behörde über.⁸⁰

Der Antragsteller kann im Verwaltungsverfahren **Beweisanträge** stellen (§§ 24 Abs. 1 S. 2, 26 Abs. 2 S. 2 VwVfG). Anders als im Verwaltungsprozess muss über diese aber nicht förmlich entschieden werden. Das Bundesamt muss sich jedoch ernsthaft mit dem Antrag auseinandersetzen und diesem bei medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen im Zweifelsfall nachgehen. Lehnt es den Antrag ab, hat es in den Entscheidungsgründen (§ 31 Abs. 1 S. 2 AsylG) darzulegen, warum es von einer entsprechenden Beweiserhebung abgesehen hat. Daraus ergibt sich andererseits, dass im Ver-

⁷⁸EGMR, InfAuslR 2012, 121 (124) Rn. 232 f – *Sufi und Elmi*.

⁷⁹*Hailbronner*, AuslR B 2 § 24 AsylVfG Rn. 43.

⁸⁰EGMR, NVwZ 2013, 631 (633) Rn. 164 f – *El-Masri*; Art. 4 Abs. 5 Buchst. a und c RL 2011/95/EU.

waltungsverfahren nicht derart strenge prozessuale Anforderungen an den Beweisantrag⁸¹ zu stellen sind wie im Verwaltungsprozess.⁸² Da Beweisanträge eher die Funktion von Beweis- anregungen haben und die Behörde ohnehin von Amts wegen zur Sachaufklärung bis hin zur Grenze der Zumutbarkeit⁸³ verpflichtet ist, trifft sie die Pflicht, Anregungen des Antragstel- lers nachzugehen und aufzuklären. Reicht der Antragsteller **fremdsprachige Anträge**, Ein- gaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke ein, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen. Grundlage für die weitere Bearbeitung und Beschei- dung der gestellten Anträge ist grundsätzlich die vom Antragsteller vorgelegte Übersetzung ins Deutsche.⁸⁴ Legt er jedoch zur Antragsbegründung ein in einer gängigen Fremdsprache gefertigtes Schriftstück vor und ist dessen Text ohne größere Schwierigkeiten les- und ver- stehbar, hat die Behörde das Vorbringen auch ohne Vorlage einer Übersetzung zu beachten und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.⁸⁵ Die Regelung, dass auf Kosten des Antragstel- lers Übersetzungen angefertigt werden (§ 23 Abs. 2 S. 3 VwVfG), dürfte mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b RL 2013/32/EU unvereinbar sein. Danach trägt die öffentliche Hand die Kosten für den Dolmetscher. Darin eingeschlossen sind nicht nur die reine Übersetzungstätigkeit während der Anhörung, sondern auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Dokumente, die der Antragsteller vorlegt. Das Bundesamt macht folglich von der Kostenregelung des § 23 Abs. 2 S. 3 VwVfG regelmäßig keinen Gebrauch.

5. Persönliche Anhörung des Antragstellers

Nach § 24 Abs. 1 S. 2 AsylG und Art. 12 RL 2013/32/EU ist das Bundesamt verpflichtet, den Antragsteller in einer ihm verständlichen Sprache mithilfe eines **Dolmetschers** (§ 17 AsylG) angehören (Art. 15 Abs. 3 Buchst. c RL 2013/32/EU). Hiervon darf nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen abgewichen werden oder ist hiervon abzusehen.⁸⁶ Diese Verpflichtung gilt für alle Asylanträge, d. h. sowohl für die nach § 14 Abs. 1 AsylG wie auch für die nach § 14 Abs. 2 AsylG gestellten Anträge. Allerdings ist bei **Folgeanträgen** die Anhörung nicht zwingend vorgeschrieben (§ 71 Abs. 3 S. 3 AsylG). Geht die Ladung bei dem Asylsuchenden nicht ein, darf nicht nach Aktenlage entschieden werden. Vielmehr ist der Antragsteller erneut zu laden.⁸⁷ Ferner regelt die Verfahrensrichtlinie eine Vielzahl von Garantien, auf die bei der persönlichen Anhörung Bedacht zu nehmen ist. Geregelt wird ins- besondere das Recht, einen Verfahrensbeistand zuzuziehen (Art. 20 bis 23 RL 2013/32/EU). Art. 4 Abs. 1 und 2 RL 2011/95/EU enthalten wesentliche Vorgaben zur Darlegungslast, die im **verfahrensrechtlichen Spannungsverhältnis** zu den behördlichen Untersuchungs- pflichten steht. Die Darlegungslast bezieht sich auf die Verfolgung und den ernsthaften Schaden (§ 25 Abs. 1 AsylVfG) und nationale Abschiebungsverbote (§ 25 Abs. 2 AsylVfG), die im Zusammenhang mit einem Asylantrag vom Bundesamt zu prüfen sind (§ 24 Abs. 2 AsylG). In der Regel hat der Antragsteller bereits mit der Darlegungspflicht nach § 25 Abs. 1 AsylG wegen der engen Verzahnung zwischen asyl- und ausländerrechtlichen Ver- fahrensgegenständen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht⁸⁸ zugleich der Darlegungslast nach § 25 Abs. 2 AsylG genügt. Demgemäß hat diese in der Verwaltungspraxis geringe Be- deutung.

⁸¹BVerwG, DÖV 1983, 647; BVerwG, InfAuslR 1983, 255; BVerwG, DVBl 1983, 1001; BVerwG, InfAuslR 1985, 80; BVerwG, 1985, 82.

⁸²Marx, Kommentar zum AsylVfG, 8. Aufl., 2014, Vor § 78 Rn. 58 ff.

⁸³BVerwG, DÖV 1983, 647.

⁸⁴BVerwG, NVwZ-RR 1991, 109 (110).

⁸⁵VG Frankfurt/M., NVwZ-Beil. 1994, 63.

⁸⁶§ 24 Abs. 1 S. 3 Hs 2, S. 4, § 25 Abs. 4 S. 5, Abs. 5 S. 1 AsylVfG.

⁸⁷VG Frankfurt/O., AuAS 2015, 71.

⁸⁸BVerwGE 99, 38 (44 f) = EZAR 631 Nr. 41 = NVwZ 1996, 79; BVerwGE 101, 323 (325) = EZAR 200 Nr. 32 = NVwZ 1996, 1136; BVerwG, EZAR 631 Nr. 40.

Die persönliche Anhörung ist das **zentrale Herzstück des Asylverfahrens**. In dem auf die Prüfung individueller Verfolgungsbehauptungen angelegten Verfahren ist die persönliche Anhörung von maßgeblicher Bedeutung.⁸⁹ Das wichtigste Erkenntnismittel ist der Antragsteller selbst. Mit Rücksicht hierauf kommt dem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung im Asylverfahren gesteigerte Bedeutung zu.⁹⁰ Der Antragsteller hat in sich stimmig mit genauen Einzelheiten, konkret und lebensnah sowie erschöpfend die anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände vorzutragen. Da in aller Regel Beweismittel zur Überprüfung der Angaben nicht vorgelegt werden, muss der Einzelentscheider sich vom Wahrheitsgehalt der Sachangaben auf andere Weise überzeugen können. Ein abstrakter, allgemein gehaltener Vortrag vermittelt regelmäßig nicht den Eindruck, dass der Antragsteller die Vorgänge wirklich erlebt hat. Demgegenüber ist ein nachvollziehbares, im Blick auf zeitliche, örtliche und sonstige entscheidungserhebliche Umstände lebensnahes Sachvorbringen geeignet, die erforderliche Überzeugungsgewissheit hinsichtlich **erlebnisfundierten Vorbringens** zu vermitteln. Der **Asylsuchende** befindet sich **typischerweise in Beweisnot**. Er ist als „Zeuge in eigener Sache“ zumeist das einzige Beweismittel. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es damit entscheidend an.⁹¹ Die Art der persönlichen Einlassung des Asylsuchenden, seine Persönlichkeit, insb. seine Glaubwürdigkeit, spielen bei der Würdigung und Prüfung der Tatsache, ob er gute Gründe für seine Furcht vor Verfolgung zur Gewissheit der Behörde dargetan hat, eine entscheidende Rolle.⁹² Durch ein Gespräch zwischen dem Asylsuchenden und dem Ermittler kann am besten sichergestellt werden, dass der Sachverhalt umfassend aufgeklärt und die Stichhaltigkeit des Vorbringens überprüft und etwaigen Unstimmigkeiten oder Widersprüchen im Sachvorbringen auf der Stelle nachgegangen wird.⁹³ Zur Statuszuerkennung kann daher schon allein der Tatsachenvortrag des Antragstellers führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich die Behörde von ihrer Wahrheit überzeugen kann.⁹⁴

Nach allgemeinem Verfahrensrecht sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken sowie insbesondere die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 26 Abs. 2 S. 1 und 2 VwVfG). Diese Verpflichtung folgt auch aus Art. 4 Abs. 2 RL 2011/95/EU. Diese allgemeine Mitwirkungspflicht wird in § 25 Abs. 1 und 2 AsylG im besonderen Maße ausgestaltet und verbindlich festgelegt. Die dort aufgeführten Mitwirkungspflichten, die neben die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylVfG treten, begrenzen zugleich den **Umfang der Amtsermittlungspflicht**. Mit dieser begrenzenden Wirkung war die Darlegungslast bereits sehr früh in der Rechtsprechung entwickelt worden.⁹⁵ Danach hat der Antragsteller zunächst die Umstände darzutun, die nach den Erfahrungen des Lebens den Schluss auf die Wahrheit der behaupteten Tatsache der Furcht vor Verfolgung rechtfertigen.⁹⁶ Er hat schlüssig mit genauen Einzelheiten sowie umfassend die statusbegründenden Tatsachen vorzutragen.⁹⁷ Dabei ist aber auf die möglicherweise fehlende intellektuelle Fähigkeit, einen Geschehensablauf im Zusammenhang zu schildern, Bedacht zu

⁸⁹BVerfGE 54, 341 (359) = EZAR 200 Nr. 1 = NJW 1980, 2641; BVerwG, DVBl. 1963, 145; Hess. VGH, ESVGH 31, 259; OVG Hamburg, InfAuslR 1983, 187.

⁹⁰BVerwGE 71, 180 (182) = InfAuslR 1985, 244 = BayVBl. 1985, 567; BVerwG, NVwZ 1990, 171 = InfAuslR 1989, 349.

⁹¹BVerfGE 94, 166 (200 f) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1976, 678.

⁹²BVerwG, DVBl. 1963, 145.

⁹³Hess. VGH, ESVGH 31, 259.

⁹⁴BVerwGE 71, 180 (182) = InfAuslR 1985, 244 = BayVBl. 1985, 567.

⁹⁵BVerwG, Buchholz 402.24 Art. 1 GK Nr. 11; BVerwG, DVBl 1963, 145; BVerwG, InfAuslR 1982, 156; BVerwG, InfAuslR 1983, 76; BVerwG, DÖV 1983, 207; BVerwG, BayVBl. 1983, 507; BVerwG, InfAuslR 1984, 129; BVerwG, InfAuslR 1989, 350.

⁹⁶BVerwG, Buchholz 402.24 Art. 1 GK Nr. 11.

⁹⁷BVerwG, DVBl 1963, 145.

nehmen.⁹⁸ Die Darlegungspflicht ist die **wichtigste Mitwirkungspflicht** des Antragstellers. Dadurch werden Umfang und Art der Sachaufklärung im Verfahren im konkreten Einzelfall festgelegt. Sie bestimmt auch die Reichweite des Untersuchungsgrundsatzes, soweit die geltend gemachten Ansprüche infrage stehen. § 25 Abs. 1 S. 2 AsylG umschreibt ferner den weiteren Inhalt der Darlegungslast, der insbesondere auf die Möglichkeit der Anwendung von §§ 26a, 27a, 29 Abs. 1 und 71 AsylG zielt.

Nach Art. 4 Abs. 1 RL 2011/95/EU ist der Antragsteller verpflichtet, so schnell wie möglich alle zur Antragsbegründung erforderlichen Angaben darzulegen. Hierzu zählen insbesondere Angaben des Antragstellers zu Alter, familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten – Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Länder und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen, Identitätsausweisen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für den Asylantrag und die Übergabe sämtlicher verfügbarer Unterlagen (Art. 4 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Die Behörde ihrerseits hat sicherzustellen, dass die persönliche Anhörung unter Bedingungen erfolgt, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleistet. Ferner haben sie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Antragsteller eine umfassende Darlegung der Antragsgründe ermöglichen und die eingesetzten Ermittler befähigen, persönliche und allgemeine Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 2 und 3 RL 2013/32/EU). Ferner ist sicherzustellen, dass die Asylgründe möglichst vollständig dargelegt werden können. Dies schließt ein, dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in seinen Aussagen (**Vorhaltspflicht**) zu äußern Art. 16 RL 2013/32/EU).

Um einer Überspannung der Grundsätze zur Darlegungslast zulasten Asylsuchender vorzubeugen, hatte das BVerwG bereits zu Beginn der achtziger Jahre zwischen **persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen** des Antragstellers einerseits und den **allgemeinen Verhältnissen im Herkunftsland** des Asylsuchenden andererseits differenziert.⁹⁹ Danach trifft den Asylsuchenden im Hinblick auf seine persönlichen Erlebnisse eine **erhöhte Darlegungslast**, welche den Untersuchungsgrundsatz begrenzt. Das Bundesamt braucht in keine Ermittlungen einzutreten, die durch das Sachvorbringen nicht veranlasst sind. Mit Blick auf die **allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland** ist der Asylsuchende dagegen in einer schwierigen Situation. Seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen sind häufig auf einen engeren Lebenskreis begrenzt und liegen stets einige Zeit zurück. Seine Mitwirkungspflicht würde überdehnt, würde auch insofern ein lückenloser Tatsachenvortrag gefordert, der im Sinne der zivilprozessualen Verhandlungsmaxime schlüssig zu sein hätte. Insoweit muss es genügen, um zu weiteren Ermittlungen Anlass zu geben, wenn der Tatsachenvortrag des Antragstellers die **nicht entfernt liegende Möglichkeit** ergibt, dass ihm bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht (**ingeschränkte Darlegungslast**). Dem entspricht die unionsrechtlich geregelte Darlegungslast. Danach hat der Antragsteller alle zur Antragsbegründung erforderlichen Angaben darzulegen (Art. 4 Abs. 1 RL 2011/95/EU), hingegen hat die Behörde alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die im Entscheidungszeitpunkt relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsland und der Weise, in der sie angewandt werden, zu prüfen (Art. 4 Abs. 3 Buchst. a RL 2011/95/EU). Der Antragsteller hat persönliche Umstände, Verhältnisse und Erlebnisse, die seiner Ansicht nach zu Repressalien Anlass geben (§ 25 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) oder Abschiebungsverbote (§ 25 Abs. 2 AsylVfG) begründen können,

⁹⁸BVerwG, NVwZ 1990, 171.

⁹⁹BVerwG, InfAuslR 1982, 156, (156 f.); BVerwG, InfAuslR 1983, 76 (77); BVerwG, InfAuslR 1984, 129; BVerwG, DÖV 1983, 207; BVerwG, BayVBl. 1983, 507; BVerwG, InfAuslR 1989, 350 (351); BVerwG, EZAR 630 Nr. 8.

schlüssig sowie mit Blick auf zeitliche, örtliche und sonstige Umstände detailliert und vollständig darzulegen. Welcher Art diese Repressalien sind und mit welcher Wahrscheinlichkeit sie drohen, ist dagegen nicht Teil seiner Darlegungslast. Diesen offenen Fragen hat vielmehr das Bundesamt von Amts wegen gegebenenfalls durch Beweiserhebung nachzugehen (§ 24 Abs. 1 S. 1 AsylVfG).

Es ist daher fehlerhaft, wenn das Bundesamt dem Antragsteller die Darlegungslast für die Beschaffung von Urteilen etc. aufbürdet, sofern er hierzu nicht in der Lage ist. Folgt aus dem schlüssigen Sachvortrag, dass gegen den Asylsuchenden im Herkunftsland strafrechtliche Verfolgungen durchgeführt werden, liegt die Beschaffung von Nachweisen nicht in seinem Verantwortungsbereich. Erbringt auch die Sachaufklärung keinen näheren Aufschluss, ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung über diesen Gesichtspunkt zu entscheiden. Keinesfalls ist es zulässig, wegen nicht vorgelegter Nachweise den Antrag abzuweisen (Art. 4 Abs. 5 Buchst. a RL 2011/95/EU). Für den nicht handlungsfähigen Minderjährigen kann selbstverständlich sein gesetzlicher Vertreter mit Wirkung für und gegen den **Minderjährigen** handeln, wobei dieser – sofern er zu eigenem Sachvorbringen in der Lage ist – damit nicht ausgeschlossen ist.¹⁰⁰

Berater müssen wissen, welche Sachkomplexe aus ihrer Sicht erlebnisfundiert erscheinen, damit die Anhörung sachgerecht geführt werden wird. Auf folgende Gesichtspunkte ist der Asylsuchende besonders hinzuweisen:

- Der Antragsteller muss zunächst jeweils die Frage des Einzelentscheiders auf sich einwirken lassen, bevor er sie beantwortet. Ein häufiger Fehler im Asylverfahren besteht darin, dass mit der Antwort begonnen wird, bevor die Frage überhaupt zu Ende formuliert und übersetzt worden ist. Dies erschwert die Ermittlungen und führt häufig zu gravierenden Widersprüchen.
- Der Antragsteller darf eine Frage nicht beantworten, deren Wortlaut oder Wortsinn er nicht verstanden hat. Gerade die häufig komplizierten Rechtsfragen im Asylrecht lassen den Sinn der gestellten Fragen für die Asylsuchenden häufig nicht deutlich werden. Es ist deshalb das gute Recht des Antragstellers, um Wiederholung und gegebenenfalls um Erläuterung der Frage zu bitten. Der Asylsuchende ist darauf hinzuweisen, dass der anwesende Rechtsanwalt mangels Kenntnis der Heimatsprache des Antragstellers die Übersetzungsvorgänge nicht prüfen kann und der Asylsuchende daher eine besondere Verantwortung hat selbständig diese Empfehlung jeweils besonders ernsthaft zu prüfen.
- Der Antragsteller muss bei seiner Antwort den mit der Frage angesprochenen wesentlichen Tatsachenkomplex erschöpfend, konkret, lebensnah und detailreich erläutern („**erlebnisfundiertes Sachvorbringen**“). Weniger wesentliche Randkomplexe kann er kurz abhandeln. Das umgekehrte Verfahren ist nicht selten, aber unter allen Umständen zu vermeiden. Es drängt sich andernfalls der Eindruck auf, der Antragsteller weiche sensitiven Fragen aus und trage lediglich eine „Verfolgungslegende“ vor.
- Ganz wesentlich ist, dass der Antragsteller sich vor seiner Antwort selbst Rechenschaft darüber abgibt, ob er positives Wissen besitzt (**eigener Erfahrungsbereich**) oder lediglich Mutmaßungen über bestimmte Vorgänge und Ereignisse (Verfolgungsmotivationen, allgemeine Tatsachen) anstellen kann. Kleidet

¹⁰⁰BVerwG, InfAuslR 1989, 350..

er wie so häufig Mutmaßungen in die Form bestimmter Tatsachen, wird er selbst bei Offensichtlichkeit des zugrunde liegenden Irrtums für das weitere Verfahren daran festgehalten, sodass häufig die Antragsablehnung und Klageabweisung wegen widersprüchlichen Sachvorbringens die Folge ist.

- Im Hinblick auf örtliche, zeitliche und andere Tatsachen ist der Antragsteller zu möglichst präzisen Angaben verpflichtet. Andererseits sind unter allen Umständen entsprechende Festlegungen zu vermeiden, wenn das Erinnerungsvermögen diese nicht trägt. Zur Vorbereitung auf die Anhörung darf der Antragsteller für sich die wesentlichen Daten chronologisch schriftlich ordnen und die Notizen während der Anhörung als Erinnerungsstütze verwenden. Unzulässig ist das Ablesen von schriftlichen Erklärungen, nicht indes die Verwendung schriftlicher Notizen zur Stützung des Gedächtnisses während der Anhörung.
- Der Antragsteller ist besonders darauf hinzuweisen, dass er auf die an jeweils ihn gestellte Frage nicht stets eine präzise oder eindeutige Antwort geben kann und darf, wenn er das entsprechende Wissen nicht besitzt. Häufig ist ihm dies mangels Kenntnis der seinem Erfahrungsbereich nicht unterliegenden Geschehensabläufe gar nicht möglich. Gleichwohl meinen die Asylsuchenden, der Respekt vor der Amtsperson gebiete stets eine eindeutige Antwort, auch wenn dies nicht möglich ist. Ferner empfinden sie die Anhörung wie eine Prüfung, bei der auf jede Frage eine inhaltlich bestimmte Antwort zu geben ist (Rn. 104).
- Unterbricht der Ermittler die Darlegung eines prozesshaften Ereignisses, muss der anwesende Anwalt – bei Abwesenheit des Anwalts der Antragsteller selbst – darauf insistieren, dass der Asylsuchende den **Hergang im Gesamtzusammenhang darstellen** kann. Notfalls hat er auf Protokollierung seiner Rüge zu bestehen. Er hat nach der Unterbrechung den Ermittler darauf hinzuweisen dass es sein verfahrensrechtliches Recht und auch seine Pflicht ist, den Vorgang vollständig zu Ende zu erzählen.

Nach dem Ende der Befragung hat der Antragsteller gewissenhaft zu prüfen, ob alle für ihn wesentlichen Umstände zur Sprache gekommen sind. Da das Bundesamt die Verfahrensherrschaft hat, muss er zunächst die vom Ermittler gestellten Fragen beantworten. Je nach dessen fachlicher Qualifikation und individueller Bereitschaft werden deshalb häufig wesentliche Tatsachenkomplexe nicht ermittelt. Die Verwaltungsgerichte bürgen hierfür jedoch in aller Regel dem Antragsteller die Verantwortung auf. Deshalb ist es von ganz entscheidender Bedeutung, dass nach Beendigung der Befragung durch das Bundesamt sowie – nochmals – nach dem Verlesen und der Übersetzung des Anhörungsniederschrift gewissenhaft geprüft wird, ob alle erheblichen Umstände dargelegt worden sind. Gegebenenfalls ist schriftliche Ergänzung der **Anhörungsniederschrift** zu beantragen bzw. eine schriftliche Stellungnahme in das Verfahren einzuführen. Die Anhörungsniederschrift hält die Angaben des Asylsuchenden fest. Aus der Natur der Sache heraus werden diese im Bürokratendeutsch zusammengefasst. Im Zweifel hat der Antragsteller darauf zu bestehen, dass seine Sichtweise und Formulierung wortgetreu festgehalten wird, weil er seinerseits durch die Gerichte in aller Regel an jeder Äußerung so festgehalten wird, wie sie von der Behörde schriftlich fixiert worden ist. Gegebenenfalls hat der Antragsteller auf schriftliche Niederlegung der Weigerung, seine Fassung zu protokollieren, zu bestehen. Der Rechtsanwalt muss unverzüglich nach Übersendung der Anhörungsniederschrift mit dem Mandanten die Anhörung besprechen und ebenso unverzüglich schriftlich Korrekturen und Ergänzungen vortragen. Auf Ausfertigung der Anhörungsniederschrift besteht ein Rechtsanspruch (§ 25 Abs. 7 Asyl).

6. Verhandlungsleitung und verfahrensrechtliche Fürsorgepflicht

Bezogen auf die einzelnen Regelungsbereiche des Verfahrensgegenstands treffen den Antragsteller konkrete Darlegungslasten. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG findet die Amtsermittlungspflicht zwar ihre Grenze dort, wo das Sachvorbringen keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet.¹⁰¹ Ein derartiger Anlass besteht insbesondere dann nicht, wenn der Antragsteller unter Verletzung der ihn treffenden Darlegungspflichten seine guten Gründe für eine ihn drohende Verfolgung nicht in „schlüssiger“ Form – also mit genauen Einzelheiten und in sich stimmig – vorträgt.¹⁰² Die Behörde trifft jedoch eine **verfahrensrechtliche Fürsorgepflicht**, der in der Verwaltungspraxis nur unzureichend genügt wird. Dazu gehört, dass dem Antragsteller zunächst Gelegenheit gegeben wird, von sich aus den Sachverhalt im Gesamtkontext darzustellen. Es ist unzulässig, dass der Ermittler in die Darlegung der Fluchtgründe interveniert und unvermittelt Fragen zu völlig anderen Sachverhalten stellt¹⁰³ und im späteren Verlauf der Anhörung oder im Bescheid dem Antragsteller Vorhaltungen macht, er habe bestimmte wesentliche tatsächliche Gesichtspunkte bei der Darlegung des in Rede stehenden Komplexes nicht angegeben. Ferner führen die Vielzahl von Fragen zu Beginn der Anhörung, die der Aufklärung der für die Rückführung des Antragstellers erforderlichen Tatsachen dienen, zu erheblichen Irritationen und sind mit der Verpflichtung zur loyalen und verständnisvollen Verhandlungsführung nicht vereinbar. Wird bereits vor der Anhörung die Beschaffung von Personaldokumenten der jeweiligen Heimatländer veranlasst und werden zu diesem Zweck gezielte Fragen an den Antragsteller gerichtet, entstehen zwangsläufig Ängste, zwischen den deutschen und den Behörden des Herkunftslandes bestünden engere Kontakte und schränkt dies die Darlegungskompetenz erheblich ein. Auch kann eine derartige Methodik retraumatisierende Folgen herbeiführen.

Die Behörde hat die Verfahrensherrschaft. Sie hat auch deshalb mögliche Widersprüche, Ungereimtheiten und sonstige Unklarheiten von Amts wegen aufzuklären. Wesentlich für eine verfahrensrechtlich einwandfreie Gestaltung der Anhörung im konkreten Einzelfall ist, dass der Antragsteller in einer seiner Person gemäßen Art und Weise zu Beginn der Anhörung über das ins Bild gesetzt wird, worauf es für ihn und die Entscheidung über sein Ersuchen ankommt, und dass der Bedienstete die Anhörung **loyal und verständnisvoll** führt.¹⁰⁴ Ziel der Befragung ist die Ermittlung von Tatsachen. Anders als im Zivilprozess, in dem sich der Rechtspflegezweck des formalen Gleichheitsprinzips grundsätzlich im logisch richtigen Urteil über **Erzählungen von Parteien** erschöpft, wird im **öffentlich-rechtlichen Verfahren über tatsächliche Geschehensabläufe** geurteilt.¹⁰⁵ Wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** (Art. 20 Abs. 3 GG) besteht daher ein öffentliches Interesse an der Richtigkeit der der Statusentscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen. Diesem öffentlichen Interesse hat die Handhabung des Untersuchungsgrundsatzes nach § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG zu dienen.

Dementsprechend hat sich die amtliche Befragungstechnik an diesen besonderen asylspezifischen Bedingungen zu orientieren. Verfassungsrechtliche Vorgaben (Art. 103 Abs. 1 GG) verbieten es, aus soziokulturellen Verständnisproblemen resultierende Defizite bei der Erfüllung der Darlegungslast zu übersehen und die auf Richtigkeit der Sachentscheidung zielende Amtsermittlungspflicht vorschnell beiseite zu schieben. Die Anforderungen an die behördliche Fragetechnik werden maßgeblich durch den verfahrensrechtlich bedeutsamen Unterschied zwischen **persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen** des Antragstellers einerseits

¹⁰¹ BVerwG, NVwZ-RR 1990, 379 (380).

¹⁰² BVerwG, DVBl 1963, 145 = ArchVR 1963, 367; BVerwG, EZAR 630 Nr. 8; BVerwG, NVwZ-RR 1990, 379 (380).

¹⁰³ VG Bayreuth, Beschl. v. 9.2.2012 – B 3 S 12.30018.

¹⁰⁴ BVerfGE 94, 166 (204) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.

¹⁰⁵ Lang, VA 1961, 60 (65).

sowie den **allgemeinen Verhältnissen** im Herkunftsland des Asylsuchenden andererseits bestimmt. Erschwerend kommt hinzu, dass Asylsuchende zumeist **Vermutungen, schlüssige Annahmen** und **Berichte vom Hörensagen** als feststehende Tatsachen vortragen. Dies muss der Ermittler erkennen und seine Befragungstechnik darauf einstellen. Er darf den Antragsteller im Blick auf erkennbar ungewisse Tatsachen insbesondere nicht mit einer auf die Feststellung positiver Tatsachen gerichteten Beweislast beschweren. Gerade dieser **Ermittlungsfehler** ist in der Praxis des Bundesamtes wie auch der Verwaltungsgerichte besonders häufig und kann als struktureller bezeichnet werden.

Es ist die Pflicht des Ermittlers, **Vorhalte** zu machen und auf Widersprüche hinzuweisen, nachdem der Antragsteller den Sachverhalt zusammenhängend dargestellt hat. Derartige Vorhalte dienen ja gerade dazu, einerseits dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Fehler und Erinnerungslücken zu überprüfen, sowie andererseits, tragfähige Entscheidungsgrundlagen zu schaffen.¹⁰⁶ Diese bereits nach dem deutschen Verfahrensrecht bestehende Verpflichtung wird durch Unionsrecht bekräftigt. Danach ist dem Antragsteller hinreichend Gelegenheit zu geben, die den Antrag begründenden Tatsachen möglichst vollständig vorzubringen. Dies schließt die Gelegenheit ein, sich zu fehlenden Angaben und/oder zu Abweichungen oder Widersprüchen in seinen Aussagen zu äußern (Art. 16 RL 2013/32/EU). Das Bundesamt hat deshalb **Widersprüchen** im persönlichen Sachvortrag ebenso nachzugehen wie es auf **Vollständigkeit** des Sachvorbringens hinzuwirken hat.¹⁰⁷ Ergeben sich zwischen dem bisherigen Vorbringen und dem in der Anhörung oder innerhalb des Vortrags in der persönlichen Anhörung Widersprüche in Ansehung erheblicher Tatsachenkomplexe, sind diese an Ort und Stelle durch **Vorhalt** aufzuklären. Das BVerfG hat ausdrücklich hervorgehoben, dass bei gegebenem Anlass klärende und verdeutlichende Rückfragen zu stellen sind.¹⁰⁸ Unterbleiben derartige Vorhalte, obwohl diese sich dem Bundesamt hätten aufdrängen müssen, dürfen dadurch entstehende Ungereimtheiten und Unzulänglichkeiten in der Darstellung des Verfolgungs- und Fluchtgeschehens dem Antragsteller im Bescheid des Bundesamtes nicht zur Last gelegt werden, es sei denn, es handelt sich um derart wesentliche Fragen, dass man von einem durchschnittlich intellektuell veranlagten Asylsuchenden die Ausräumung derartiger Umstände aus eigener Initiative erwarten kann. Dies dürfte allerdings eher der Ausnahmefall sein. Daher ist die intellektuelle Unfähigkeit, einen Geschehensablauf im Zusammenhang zu schildern, sowohl bei der Sachverhaltsermittlung wie bei der Beweiswürdigung angemessen zu berücksichtigen.¹⁰⁹

Nach den Erfahrungen mit der behördlichen Ermittlungspraxis unterbleiben jedoch häufig Vorhalte zu entscheidungserheblichen Umständen. Es scheint sich hierbei um ein strukturelles Defizit zu handeln, das die Richtigkeits- und Plausibilitätsvermutung der behördlichen Entscheidung infrage stellt. Im schriftlichen Bescheid werden dem Antragsteller Unstimmigkeiten, Ungenauigkeiten und Widersprüche in seinem Sachvorbringen vorgehalten, ohne dass ihm in der Anhörung Gelegenheit eingeräumt wurde, auf eine entsprechende gezielte Frage konkret Stellung nehmen zu können. Ursächlich für dieses Verfahrensdefizit ist insbesondere auch das Auseinanderfallen von Ermittler und Entscheider, das allen ernsthaften Bemühungen der Amtsleitung, zu einer korrekten Handhabung der Vorhaltepflicht anzuleiten, zuwiderläuft. Unter diesen Voraussetzungen muss das Verwaltungsgericht sämtliche

¹⁰⁶BVerfG [Kammer], InfAuslR 1991, 85 (88); BVerfG [Kammer], InfAuslR 1991, 94 (96 f); BVerfG [Kammer], InfAuslR 1992, 231 (233 f); s. auch BVerfGE 94, 166 (204) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678; BVerfG [Kammer], InfAuslR 1999, 273 (278 f); BVerfG [Kammer], InfAuslR 2000, 254 (260); s. a. OVG Brandenburg, EZAR 631 Nr. 50.

¹⁰⁷OVG Saarland, InfAuslR 1983, 79; zur Würdigung von Widersprüchen s. BVerwG, InfAuslR 1989, 349 = NVwZ 1990, 171 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113; OVG MV, AuAS 2000, 221; s. auch VG Meiningen, NVwZ-RR 2000, 252.

¹⁰⁸BVerfGE 94, 166 (204) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.

¹⁰⁹BVerwG, InfAuslR 1989, 349 = NVwZ 1990, 171 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113.

von ihm als entscheidungserheblich gewertete Tatsachenkomplexe aufklären und insoweit gezielte Fragen und Vorhalte an den Asylsuchenden richten, will es dem

Ein weiterer typischer, weit verbreiteter Ermittlungsfehler folgt aus der **unreflektierten Entgegennahme von mit Gewissheit vorgetragenen Erklärungen**, die sachlogisch nur **Mutmaßungen** sein können. Nach den Erfahrungen mit der Ermittlungspraxis scheint es sich auch hierbei um ein strukturelles Defizit zu handeln, das die Schutzlücke zulasten Schutzbedürftiger vertieft, aber auch gravierende Folgen für den auf Plausibilität und Richtigkeitsgewähr angelegten Statusbescheid hat. Ermittler wie auch Verwaltungsrichter beachten häufig nicht, dass Asylsuchende bei der Darlegung ihres Verfolgungs- und Fluchtgeschehens nicht zwischen **positivem Wissen**, also erlebnisfundierten Aussagen einerseits, und Mutmaßungen andererseits differenzieren können. Vielmehr kleiden sie Wissen von Hörensagen, tatsächliche Schlussfolgerungen, Einschätzungen eines möglichen Geschehensablaufs und Mutmaßungen in die Form positiven Wissens. Daher erfordert ein derartiges Vorbringen stets Vorhalte.¹¹⁰ Geschuldet ist diese Darlegungsweise dem Drang, den Asylsuchende verspüren, nach Möglichkeit jede der an sie gestellten Fragen positiv zu beantworten, um der Respektsperson, die der Ermittler für sie verkörpert, den ihm gebührenden Respekt zu erweisen. Zudem erleben sie die Anhörung als Prüfungssituation; Fragen, die nicht positiv beantwortet werden, senken aus ihrer Sicht die Erfolgchancen und werden als Beleg für Prüfungsversagen empfunden. Selten gibt daher ein Asylsuchender Nichtwissen zu, sondern versucht, in irgendeiner Weise den Fragenden mit einer ungefähren Antwort zufriedenzustellen. Dadurch werden jedoch häufig Ungereimtheiten und Widersprüche hervorgerufen. Ein sachgerecht und insbesondere wohlwollend ermittelnder Befragter erkennt derartige Situationen und kann durch Vorhalte herausfinden, was der Befragte tatsächlich weiß. Dieses strukturelle Defizit hat seinen Grund aber auch darin, dass Verfolgungsgefahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohen müssen und ein nur als möglich dargestelltes Verfolgungsrisiko die Statusgewährung sperrt. Zwar dienen Tatsachenermittlungen der Erarbeitung von Prognosefakten, die mit Gewissheit feststehen müssen. Nichtwissen oder Mutmaßungen über bestimmte Ereignisse steht der Bildung der Überzeugungsgewissheit von den die Prognosebasis in ihrer Gesamtheit bildenden Tatsachen nicht entgegen, wenn der Entscheider aus dem Gesamtergebnis der Befragung den Schluss zieht, dass er dem Antragsteller glaubt.¹¹¹ Instinktiv fühlen Asylsuchende, dass sie bei dieser Glaubwürdigkeitsprüfung verlieren, wenn sie auf Fragen mit Nichtwissen reagieren.

Zudem unterbleibt in der Verwaltungspraxis häufig die gebotene Differenzierung zwischen **Prognoseeinschätzungen** und der **Erarbeitung der Prognosefakten** mit der Folge, dass die Einräumung von Nichtwissen als Beleg für die fehlende Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben angesehen wird. Soziokulturelle, aber auch verfahrensrechtliche Gründe können dazu führen, dass Mutmaßungen mit Gewissheit vorgetragen werden. Da wo ein eindeutiges Bekenntnis zum Nichtwissen gefordert wäre, kleiden Asylsuchende ihre Vermutungen und Spekulationen in Form positiven Wissens. Dies ist in aller Regel erkennbar und erfordert gezielte Rückfragen, die jedoch zumeist unterbleiben. Das Ergebnis ist ein widerspruchsvolles Sachvorbringen. Ein typischer Fehler in diesem Zusammenhang ist insbesondere, dass Asylsuchende die Umstände, die Anlass zu ihrer Gefährdung geben, als feststehende Tatsachen vortragen, obwohl sie erkennbar etwa aus der Festnahme eines politischen Gesinnungsgenossen lediglich Schlüsse ziehen können. Auch hier unterbleiben in aller Regel Nachfragen, die darauf abzielen, den Tatsachenstoff zu ermitteln, der erlebnisbezogenen Charakter hat. Die **verfahrensrechtliche Fürsorgepflicht** gebietet aber, dass Tatsachenbehauptungen, die aus sachlogischen Gründen nicht erlebnisfundiert sein können, als solche

¹¹⁰ *Marx*, Probleme des Asyl- und Flüchtlingsrechts in der Verwaltungspraxis der Tatsachenfeststellung, S. 81; *Marx*, ZAR 2012, 417 (422).

¹¹¹ BVerwGE 71, 180 (182) = EZAR 630 Nr. 17 = NVwZ 1985, 685 = InfAuslR 1985, 244.

erkannt werden und der Antragsteller bei der Aufklärung der Kausalkette, also der Verdichtung der sich auf ihn zuspitzenden Verfolgungsgefahr verständnisvoll geleitet und unterstützt und gegebenenfalls durch Vorhalt auf seinen Irrtum bzw. fehlerhaftes Verständnis der fluchtauslösenden Umstände aufmerksam gemacht wird. Da der Sachvortrag indes vielen Ermittlern und Richtern als standardisiertes Muster erscheint, fehlt es häufig am guten Glauben und unterbleiben deshalb unterstützende und gezielte Rückfragen. Erlebnisfundiert ist regelmäßig lediglich das erste Teilstück der Kausalkette, etwa der warnende Anruf des Freundes oder einer Kontaktperson, das Nichterscheinen des Gesinnungsgenossen am vereinbarten Treffpunkt, die beobachtete oder von Dritten berichtete Festnahme von Freunden oder die polizeiliche Warnung, sich politisch anzupassen. Die sich an dieses erlebnisbezogene Ereignis anschließenden Folgeereignisse sind regelmäßig dem eigenen Erfahrungsbereich des Asylsuchenden versperrt. Gleichwohl werden sie von diesen als feststehend behauptet, weil für sie die Preisgabe ihres Namens durch den Gesinnungsgenossen unter der Folter keine Möglichkeit, sondern Gewissheit ist.

7. Asylrechtliche Statusentscheidung

Die asylrechtliche Sachentscheidung ist eine reine Rechtsentscheidung, bei der für Ermessenserwägungen kein Raum ist.¹¹² Auch ein Beurteilungsspielraum wird dem Bundesamt nicht eingeräumt. Vielmehr hat es die Sachentscheidung nach allgemeinen, gerichtlich nachprüfbaren Maßstäben zu treffen.¹¹³ Zwar steht Art. 16 a Abs. 1 GG nicht unter einem Gesetzesvorbehalt, wohl aber wie bereits Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG aF unter einem Verfahrensvorbehalt. Die asylrechtliche Sachentscheidung ist vom Gesetz ausdrücklich als umfassende, abschließende und auf erschöpfender Sachaufklärung beruhende Sachentscheidung gewollt. Nach der gesetzlichen Regelung ist diese, und nicht etwa eine gerichtliche Entscheidung, der zentrale, für die Statusgewährung ausschlaggebende Akt.¹¹⁴ Die Statusentscheidung hat „**gleichsam konstitutive Wirkung**“¹¹⁵, d. h. die Rechtsstellung wird im Asylverfahren faktisch erst zugeteilt.¹¹⁶ Allein das Bundesamt, nicht aber das Verwaltungsgericht kann daher die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft, den subsidiären Schutzstatus oder das nationale Abschiebungsverbot feststellen.¹¹⁷ Deshalb ist ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid des Bundesamtes auch nach der Verfassung grundsätzlich die letztverbindliche staatliche Entscheidung über die gewährte Rechtsstellung. Eine verfassungsrechtlich hinreichende staatliche Feststellung des Status liegt mithin nicht erst mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vor. Diese ist lediglich eine Kontrollentscheidung, grundsätzlich aber nicht die Statusentscheidung in Bezug auf die Schutzgewährung.¹¹⁸ Erst mit der sich aus zwingendem Recht ergebenden behördlichen Feststellung wird folglich das Bestehen eines Statusanspruchs festgestellt.¹¹⁹ Unabhängig von der Statusentscheidung ist aber das Abschiebungs- und Zurückweisungsverbot, also der Verfolgungsschutz¹²⁰, zu beachten.

¹¹²BVerwGE 49, 211 (212) = EZAR 210 Nr. 1 = DÖV 1976, 94 = MDR 1976, 254; BVerwG, DVBl. 1983, 33; BVerwGE 106, 171 (174) = NVwZ 1998, 861 = EZAR 631 Nr. 45 = AuAS 1998, 149.

¹¹³BVerwG, DVBl. 1983, 33.

¹¹⁴BVerfGE 60, 253 (290) = EZAR 610 Nr. 14 = DVBl. 1982, 888; JZ 1982, 596 = EuGRZ 1982, 394.

¹¹⁵BVerfGE 60, 253 (295) = EZAR 610 Nr. 14 = DVBl. 1982, 888; JZ 1982, 596 = EuGRZ 1982, 394.

¹¹⁶Grimm, NVwZ 1985, 865 (870).

¹¹⁷Hess. VGH, ESVGH 31, 259.

¹¹⁸BVerfGE 60, 253 (290) = EZAR 610 Nr. 14 = DVBl. 1982, 888; JZ 1982, 596 = EuGRZ 1982, 394.

¹¹⁹Hess. VGH, ESVGH 31, 259.

¹²⁰BVerfG (Kammer), InfAuslR 1992, 226 (228 f) = NVwZ 1992, 659 = EZAR 205 Nr. 16; BVerwGE 49, 202 (205) = NJW 1976, 490 = EZAR 134 Nr. 1; BVerwGE 62, 206 (210) = EZAR 221 Nr. 7 = NJW 1981, 712; BVerwGE 69, 323 (325) = EZAR 200 Nr. 10 = NJW 1984, 2782 = DVBl. 1984, 1012.

Die Entscheidung trifft das Bundesamt (§ 5 Abs. 2 S. 1 AsylG). Sie ergeht schriftlich und ist schriftlich zu begründen (§ 31 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG). Auch Art. 11 RL 2013/32/EU schreibt die schriftliche Begründungspflicht einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung vor und regelt die unverzügliche Zustellungspflicht an die Beteiligten. Dem Bescheid ist eine schriftliche Belehrung, wie der Bescheid angefochten werden kann, beizufügen. War diese Belehrung bereits zuvor schriftlich oder elektronisch erteilt worden, kann hiervon abgesehen werden (Art. 11 Abs. 2 S. 2 RL 2013/32/EU). Nach innerstaatlichem Recht darf das Bundesamt von diesem Ermessen keinen Gebrauch machen, sondern ist dem Bescheid die Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen (§ 59 VwGO). Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn die dem angefochtenen Urteil beigefügte Rechtsmittelbelehrung unrichtig ist.¹²¹ An die Stelle der im AsylVfG geregelten Rechtsbehelfsfristen tritt die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 AsylG hat das Bundesamt die Sachentscheidung und die Verfügung nach §§ 34 ff AsylG an den Antragsteller **zuzustellen**. § 34 Abs. 2 AsylG ordnet für den Regelfall den **Zustellungsverbund** an. Im Fall des § 26a und § 27a AsylG ist dieser zwingend (§ 31 Abs. 1 S. 4 AsylG) und wird abweichend von § 7 Abs. 1 S. 2 VwZG dem Antragsteller **persönlich** zugestellt. Der Bevollmächtigte oder Empfangsberechtigte erhält (nachträglich) einen Abdruck der Entscheidung. Durch den Zugang beim Bevollmächtigten wird in diesem Fall nicht wirksam zugestellt.¹²² Der Mangel kann jedoch gem. § 8 VwZG geheilt werden.¹²³ Anstelle des Bundesamtes kann auch die für die Durchführung der Abschiebung zuständige (Ausländer-)Behörde zustellen (§ 31 Abs. 1 S. 5 AsylG). Die Zustellung erfolgt in allen Verfahren nach Maßgabe des VwZG in Verbindung mit den Sondervorschriften des § 10 AsylG. Wurde kein Bevollmächtigter für das Asylverfahren bestellt, ist abweichend vom allgemeinen Verfahrensrecht eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vom Antragsteller erwartet werden kann (§ 31 Abs. 1 S. 3 Hs.1 AsylG; Art. 12 Abs. 1 Buchst. f RL 2013/32/EU). Wird die Rechtsbehelfsbelehrung nicht in einer dem Antragsteller verständlichen Sprache erteilt, ist sie unrichtig und wird nicht in Gang gesetzt.¹²⁴ § 31 Abs. 1 S. 3 Hs.2 AsylG legt in Umsetzung von Art. 22 RL 2011/95/EU eine behördliche Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller hinsichtlich der mit dem jeweils gewährten Rechtsstatus verbundenen Rechte fest. Auch insoweit erfolgt die Information in einer Sprache, von der angenommen werden kann, dass die Betroffenen sie verstehen (Art. 22 RL 2013/32/EU). Unerlässlich ist auch eine Information über die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsstellung wieder verloren geht.¹²⁵

Die Statusentscheidung ist **schriftlich zu begründen** (§ 31 Abs. 1 S. 2 AsylG). Nach Art. 11 Abs. 2 RL 2013/32/EU sind die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in der Entscheidung darzulegen. Insbesondere ablehnende Bescheide müssen die tragende Begründung der Entscheidung erkennen lassen. Die Einwände gegen die Glaubhaftigkeit des Sachvorbringens sind ausführlich darzulegen. Die allgemeinen Verfahrensvorschriften sind zu beachten (§ 69 Abs. VwVfG). Wegen der einschneidenden Folgen und der Vorverlagerung des Rechtsschutzes in das Eilrechtsschutzverfahren gilt die Begründungspflicht im besonderen Maße für qualifizierte Antragsablehnungen nach § 30 AsylG. Sind Beweisanträge zurückgewiesen worden, sind die Ablehnungsgründe in der Sachentscheidung konkret darzu-

¹²¹BVerwG, NVwZ-RR 2000, 325; Hess.VGH, EZAR 633 Nr. 5; OVG NW, NVwZ-RR 1998, 595; OVG NW, InfAuslR 2005, 123; OVG MV, NVwZ-RR 2005, 578 (579); VGH BW, Beschl. v. 1.6.1993 – A 12 S. 874/93; VG Darmstadt, NVwZ 2000, 591; s. auch VGH MV, NVwZ-RR 2006, 77.

¹²²VG Frankfurt/M., Beschl. v. 29.11.2013 – 8 L 4279/13.F.A.

¹²³VG Oldenburg, AuAS 2013, 276.

¹²⁴BVerwG, NVwZ-RR 2000, 325; Hess.VGH, EZAR 633 Nr. 5; OVG NW, NVwZ-RR 1998, 595; OVG NW, InfAuslR 2005, 123.

¹²⁵*Funke-Kaiser*, in: GK-AsylVfG II – § 31 Rn. 14.

legen. Asylanträge sind **objektiv** und **unparteiisch** zu prüfen und zu entscheiden (Art. 10 Abs. 3 Buchst. a RL 2013/32/EU). Sie sind **individuell** zu prüfen (Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU), wobei die „individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter“ zu berücksichtigen sind, um bewerten zu können, ob „in Anbetracht seiner persönlichen Umstände“ die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung gleichzusetzen sind (Art. 4 Abs. 3 Buchst. c RL 2011/95/EU).

Im Zentrum der Beweismwürdigung steht deshalb der individuelle Sachvortrag und dessen Stimmigkeit und Widerspruchsfreiheit. Andererseits gibt es keinen Erfahrungsgrundsatz, dass ein widersprüchlicher Sachvortrag als solcher bereits zur Unglaubwürdigkeit eines Asylsuchenden führt.¹²⁶ Insbesondere kann berücksichtigt werden, ob im Verfahren aufgetretene Widersprüche überzeugend aufgelöst wurden. Diese müssen den wesentlichen Kern des Verfolgungsvortrags betreffen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass Asylsuchende von verschiedensten Seiten Hinweise erhalten, deren Bedeutung sie nicht verstehen und deren mögliche Auswirkungen sie nicht übersehen, von denen sie sich aber gleichwohl beeinflussen lassen. Daher kann es häufig zu Widersprüchen im Sachvorbringen kommen, die ihnen nicht ohne Weiteres angelastet werden dürfen.¹²⁷ Ferner ist zu bedenken, dass Angaben Asylsuchender im Lichte der Fragestellungen zu bewerten sind¹²⁸ und sie durch den Ermittler häufig dazu angehalten werden, sich auf die Beantwortung der an sie gestellten Fragen zu beschränken. Die Gewichtung von Aussagen im Rahmen des Asylverfahrens ist eine Frage des Einzelfalls. Es gibt keine allgemeine Regel, dass die Aussage in der persönlichen Anhörung immer höheres Gewicht haben muss als weitere Aussagen an anderer Stelle.¹²⁹ Das Vorbringen kann nicht allein deshalb als unglaubhaft eingestuft werden, weil der Antrag nicht unmittelbar nach der Einreise bei der Grenzbehörde gestellt worden ist.¹³⁰ Zwar liegt die Beweislast beim Asylsuchenden. Sind die Angaben des Antragstellers aber im Wesentlichen glaubhaft und verbleiben lediglich zu nicht das Kernvorbringen tragenden tatsächlichen Umständen Restzweifel, ist dem Antrag stattzugeben.¹³¹

8. Entscheidungsprogramm des Bundesamtes (§ 31 AsylVfG)

Die Regelungen in § 31 Abs. 2 bis 5 AsylG legen das Entscheidungsprogramm des Bundesamtes fest. Die Vorschriften sind nicht systematisch gegliedert und erschweren das Verständnis. Sie unterscheiden zunächst zwischen beachtlichen und unbeachtlichen Asylanträgen (§ 31 Abs. 2 S. 1 AsylG). Danach ist eine materielle Sachentscheidung nur bei beachtlichen Asylanträgen zu treffen und dabei das volle Entscheidungsprogramm zu beachten. Wird diese Entscheidung nicht getroffen oder ist der Antrag unbeachtlich, ist eine Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu treffen (§ 31 Abs. 3 S. 1 AsylG). Für Anträge, die nach § 26a AsylG die Berufung auf das Asylrecht oder den internationalen Schutz sperren, sowie für unzulässige Anträge nach § 27a AsylG enthält § 31 Abs. 4 AsylG eine besondere Regelung. Aufgrund der Erweiterung des Antragsbegriffs trifft das Bundesamt auch die statusrechtliche Entscheidung zum subsidiären Schutz. Auf diesen kann nicht verzichtet werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 AsylG), wohl aber auf die Asylberechtigung (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

¹²⁶OVG MV, AuAS 2000, 221; s. auch VG Meiningen, NVwZ-RR 2000, 252.

¹²⁷BVerwG, InfAuslR 1989, 349 = NVwZ 1990, 171.

¹²⁸BVerfG (Kammer), InfAuslR 1991, 85 (88).

¹²⁹OVG MV, AuAS 2004, 225.

¹³⁰BVerfG [Kammer], InfAuslR 2004, 406 (407).

¹³¹UNHCR, Handbuch, Rn. 196 und 203 f.

Aus § 31 Abs. 2 S. 1 AsylG folgt für den Fall der unbeschränkten Antragstellung, dass vorrangig über die Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden ist. Wurde der Antrag beschränkt, wird nur über die Flüchtlingseigenschaft entschieden. Aus der alternativen Fassung („oder“) folgt, dass keine Entscheidung zum **subsidiären Schutz** zu treffen ist, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Nur wenn diese versagt wird, ist eine Entscheidung über den subsidiären Schutz zu treffen. Wird dieser gewährt, entfällt eine Entscheidung über den nationalen subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (§ 31 Abs. 3 S. 2 AsylG). Die auch früher maßgebende Rangordnung zwischen Flüchtlings- und subsidiärem Schutz (§ 31 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 AsylVfG aF) wollte der Gesetzgeber ersichtlich nicht ändern. Die Neufassung des § 31 Abs. 2 AsylG ist lediglich redaktionelle Folge aufgrund der Erweiterung des Antragsbegriffs¹³², hat jedoch nicht zur Folge, dass im Fall der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch über den subsidiären Schutz zu entscheiden ist. Aus der alternativen Fassung des § 31 Abs. 2 S. 1 AsylG folgt lediglich, dass über den subsidiären Schutz zu entscheiden ist, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Die unterschiedlichen Tatbestände des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG bilden einen eigenständigen, vorrangig vor den nationalen Abschiebungsverboten des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu prüfenden Streitgegenstand.¹³³ Wird subsidiärer Schutz begehrt und ist zugleich ein nachrangiges nationales Abschiebungsverbot erheblich, muss sich der Antragsteller nicht auf dieses verweisen lassen.¹³⁴ Will das Bundesamt den Antrag im vollen Umfang ablehnen, hat es eine negative Entscheidung über die Asylberechtigung die Flüchtlingseigenschaft, den subsidiären Schutz sowie die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu treffen.

Wird Asylrecht in Form des **Familienasyls** (§ 26 Abs. 1 bis 3 AsylG) oder **internationalen Schutzes für Familienangehörige** (§ 26 Abs. 5 AsylG) gewährt, kann auf die Feststellung nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG verzichtet werden (§ 31 Abs. 5 S. 1 AsylG). In der Verwaltungspraxis wird von diesem Ermessen ohne Ausnahme Gebrauch gemacht. Ein Anspruch auf Prüfung eigener Verfolgungsgründe besteht in beiden Fällen nicht.¹³⁵ Die Entscheidung über **offensichtlich unbegründete Asylanträge** (§ 30 Abs. 1 und 2 AsylG) oder als solche geltende Anträge (§§ 29a Abs. 1, 30 Abs. 3 bis 5 AsylG) ist eine Sachentscheidung nach § 31 Abs. 2 S. 1 AsylG in der qualifizierten Form. Auch die **Entscheidung im Flughafenverfahren** (§ 18a Abs. 2 AsylG) ist eine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 S. 1 AsylG. Ist nur der auf die Asylberechtigung zielende Antrag offensichtlich unbegründet, nicht jedoch der auf § 3 Abs. 4 AsylG gerichtete Antrag, darf der Antrag nicht insgesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (§ 30 Abs. 1 AsylG). In der Verwaltungspraxis tenoriert das Bundesamt indes überwiegend in Bezug auf beide Ansprüche.

¹³²BT-Drucks. 17/13063, S. 11.

¹³³BVerwGE 134, 188 (190) Rn. 9 = EZAR NF 69 Nr. 7 = InfAuslR 2010, 404; BVerwGE 131, 198 (201) Rn. 11 ff = EZAR NF 69 Nr. 7 = InfAuslR 2010, 404; BVerwGE 136, 360 (365) Rn. 16 f = EZAR 69 Nr. 7 = InfAuslR 2010, 404; BVerwGE 137, 226 (229) Rn. 7 f = InfAuslR 2010, 249; Hess. VGH, EZAR NF 66 Nr. 1, S. 4 f; *Hoppe*, ZAR 2010, 164 (169).

¹³⁴BVerwGE 136, 360 (366) Rn. 17 f = EZAR 69 Nr. 7 = InfAuslR 2010, 404; s. hierzu *Marx*, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl. 2012, S. 623.

¹³⁵BVerfG (Kammer), NVwZ 1991, 978; BVerwG, EZAR 215 Nr. 4 = NVwZ 1992, 987; OVG NW, InfAuslR 1991, 316; OVG NW, NVwZ-Beil. 1998, 70; VGH BW, InfAuslR 1993, 200.

E. Rechtsschutz im Asylverfahren

I. Klageverfahren

1. Prüfung der örtlichen Gerichtszuständigkeit (§ 52 Nr. 2 S. 3 VwGO)
2. Prüfung der Klagefrist (§ 74 Abs. 1 AsylG) gegebenenfalls: Klage per Fax erheben (insbesondere bei den kurzen Fristen nach § 18a Abs. 4 S. 1, § 74 Abs. 1 2. Hs. AsylG) gegebenenfalls: Wiedereinsatzantrag binnen zwei Wochen (§ 60 Abs. 2 S. 1 VwGO)
3. Prüfung der Vollmacht, gegebenenfalls: Klage ohne Vollmacht einlegen und unverzüglich nachreichen
4. Prüfung der aktuellen ladungsfähigen Adresse des Klägers Bei untergetauchtem Kläger ist Klageerhebung zulässig, es droht aber Erlass der Betreibens-aufforderung nach § 81 AsylG. Ausreise des Klägers beseitigt grundsätzlich nicht das Rechtsschutzbedürfnis
5. Klageantrag vorsorglich stets auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 Hs. 1 AsylG), – hilfsweise – auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylG) und – hilfsweise – auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs.5 und 7 AufenthG richten
6. Klagebegründungsfrist (§ 74 Abs. 2 AsylVfG) beachten Schwerpunkt der Klagebegründung: Darlegung des individuellen Verfolgungstatbestandes prüfen, ob Sachverständigenbeweis zur Aufklärung der allgemeinen Situation im Herkunftsland des Klägers, zur Echtheitsprüfung einer Urkunde oder zum Nachweis von Folterspuren zu stellen und anzukündigen ist

An das
Verwaltungsgericht ...
Verpflichtungsklage
der iranischen Staatsangehörigen ...
– Klägerin –
gegen
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der Außenstelle Gießen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
– Beklagte –
wegen Asylrecht und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Unter Vollmachtsvorlage erhebe ich Klage und beantrage:

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Referat Karlsruhe vom ..., zugestellt am ..., verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin Asylberechtigter ist und ihr die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 Hs.1 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise:
der Klägerin subsidiären Schutz gem. § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG zuzuerkennen;
hilfsweise:
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf den Iran vorliegen.

II. Eilrechtsschutzverfahren

1. Funktion des asylrechtlichen Eilrechtsschutzverfahrens

§ 36 Abs. 3 und 4 AsylG setzen die **verfassungsrechtliche Beschleunigungsmaxime** (Art. 16a Abs. 4 GG) um. Durch Art. 16a Abs. 4 iVm Abs. 3 GG wird das vorläufige Bleiberecht des Asylsuchenden beschränkt¹³⁶ und im Blick auf offensichtlich **unbegründete Asylanträge** die Reichweite der fachgerichtlichen Prüfung im Eilrechtsschutzverfahren gegenüber den in der früheren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung¹³⁷ vorgegebenen Anforderungen zurück genommen. § 36 Abs. 4 AsylG setzt die Regelungsmöglichkeiten des Art. 16a Abs. 4 GG um, **schränkt den Prüfungsumfang** sowohl in **sachlicher Hinsicht** wie auch im Hinblick auf **berücksichtigungsfähige Tatsachen und Beweismittel** ein und räumt den Verwaltungsgerichten weitreichende Präklusionsvorschriften ein.¹³⁸ Der zentrale Begriff für das asylrechtliche Eilrechtsschutzverfahren ist der in Art. 16a Abs. 4 S. 1 GG und in § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG verankerte **Begriff** des „**ernstlichen Zweifel**“. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen asylrechtlichen Sachentscheidung des Bundesamtes dürfen nicht leichtfertig verdrängt werden. Bei aufkommenden Zweifeln ist stets zu bedenken, dass das BVerfG den Verwaltungsgerichten mit besonders deutlichen Worten die Aufgabe des Grundrechtsschutzes auferlegt hat.¹³⁹ Der ihnen anvertraute Schutz des Asylgrundrechts gebietet eine zurückhaltende Behandlung prozessualer Einschränkungsmöglichkeiten des Prüfungsumfangs sowie eine verständige und vernünftige Auslegung und Anwendung des Schlüsselbegriffs der „ernstlichen Zweifel“.

2. Eilrechtsschutz bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen (§ 36 Abs. 3 AsylG in Verb. mit § 80 Abs. 5 VwGO)

1. Prüfung der örtlichen Gerichtszuständigkeit (§ 52 Nr. 2 S. 3 VwGO)
2. Prüfung der Antrags- und Klagefrist (§ 36 Abs. 3 S. 1, § 74 Abs. 1 2. Hs. AsylG) Wochenfrist: Eilrechtsschutzantrag und Klage binnen Wochenfrist, gegebenenfalls: Wiedereinsetzungsantrag binnen zwei Wochen (§ 60 Abs. 2 S. 1 VwGO), aber Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 36 Abs. 3 S. 8 AsylG
3. Prüfung der Vollmacht, gegebenenfalls Antrag und Klage ohne Vollmacht einlegen und unverzüglich nachreichen
4. Prüfung der aktuellen ladungsfähigen Adresse des Klägers Bei untergetauchtem Kläger ist Klageerhebung zulässig, es droht aber Erlass Betreibens-aufforderung nach § 81 AsylG Ausreise des Klägers beseitigt grundsätzlich nicht das Rechtsschutzbedürfnis
5. Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG) und Klageantrag auf Asylanerkennung, Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 3 Abs. 4 Hs.1, § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG und – hilfsweise – auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
6. Begründung des Eilrechtsschutzantrags innerhalb der Antragsfrist (§ 36 Abs. 3 S. 5 AsylG), andernfalls ausdrücklich Fristverlängerung beantragen
7. Begründungsschema: Darlegung der „ernstlichen Zweifel“ gegen die Rechtmäßigkeit der statusrechtlichen Sachentscheidung (Vollprüfung)

¹³⁶BVerfGE 94, 166 (190 f) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.

¹³⁷BVerfGE 67, 43 (61 f) = EZAR 632 Nr. 1 = NVwZ 1984, 642 = InfAuslR 1984, 215.

¹³⁸Giesler/Wasser, Das neue Asylrecht, S. 51.

¹³⁹BVerfGE 94, 166 (216, 219) = EZAR 632 Nr. 25 = NVwZ 1996, 678.

Prüfungsmaßstab: Sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Maßnahme voraussichtlich einer rechtlichen Prüfung nicht standhält?

sämtliche vom Bundesamt bezeichneten und auch nicht erkannten Widersprüche und Ungereimtheiten erschöpfend aufarbeiten und überzeugend aufklären

bei Verfahrensfehlern, z. B. Verletzung der Vorhaltepflicht, wiederholte Unterbrechungen der zusammenhängenden Darstellung der Asylgründe Erörterungstermin (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) beantragen

8. Darlegung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

3. Eilrechtsschutz im Folgeantragsverfahren

1. Prüfung der örtlichen Gerichtszuständigkeit (§ 52 Nr. 2 S. 3 VwGO)

2. Prüfung der Vollmacht, gegebenenfalls Antrag und Klage ohne Vollmacht einlegen und unverzüglich nachreichen

3. Ist das Bundesamt nach § 71 Abs. 4 oder nach § 71 Abs. 5 AsylG vorgegangen?

- 3.1. wenn **erneute Abschiebungsandrohung** erlassen wird, richtet sich das Verfahren nach § 71 Abs. 4 in Verb. mit § 36 Abs. 3 und 4 AsylG, andernfalls nach § 71 Abs. 5 AsylVfG

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung (§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylG) und Klageantrag auf Asylanerkennung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 Hs. 1 AsylG), hilfsweise Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylG), hilfsweise Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) binnen Wochenfrist

- 3.2. Wenn keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen wird: Klageantrag auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 Hs. 1 AsylG), hilfsweise Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylG), hilfsweise Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) binnen zwei Wochen. Fristungebundener Antrag nach § 123 VwGO auf Verpflichtung des Bundesamtes, der Ausländerbehörde mitzuteilen, dass ein Asylverfahren eingeleitet ist unter Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes.

4. Begründungsschema: Darlegung des Anordnungsgrundes und der „ernstlichen Zweifel“ gegen Rechtmäßigkeit der Entscheidung nach § 71 Abs. 1 2. Hs. AsylG, ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen

Prüfungsmaßstab: Sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Maßnahme voraussichtlich einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten wird?

vertiefende Darlegung der Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1–3 VwVfG und erschöpfende Darlegung der anspruchsbegründenden Tatsachen

bei Absehen von der Anhörung (§ 71 Abs. 3 S. 3 AsylG) trotz umfassenden detaillierten Sachvorbringens wegen Verfahrensfehler **Erörterungstermin** (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) beantragen

5. Darlegung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG), wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 5 VwVfG und Ermessensreduktion (z. B. krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse, Folter) darlegen

Klage und Eilrechtsschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

An das
Verwaltungsgericht ...

Klage und Eilrechtsschutzantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO)

der türkischen Staatsangehörigen ...

– Klägerin/Antragstellerin –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte/Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht und internationalem Schutz

Unter Vollmachtsvorlage erhebe ich Klage und beantrage:

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ..., zugestellt am..., verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin Asylberechtigte ist und ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 Hs.1 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise:

der Klägerin subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG zu gewähren;

hilfsweise:

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf die Türkei vorliegen.

Ich stelle den Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom heutigen Tage gegen die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... anzuordnen.

Klage und Eilrechtsschutzantrag nach § 123 VwGO

An das
Verwaltungsgericht

Klage und Eilrechtsschutzantrag (§ 123 VwGO)

der türkischen Staatsangehörigen ...

– Klägerin/Antragstellerin –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

– Beklagte/Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht und Flüchtlingsschutz

Unter Vollmachtsvorlage erhebe ich Klage und beantrage:

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ..., zugestellt am ..., verpflichtet festzustellen, dass die Klägerin Asylberechtigte ist und ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 Hs.1 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise:

der Klägerin subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG zu gewähren;

hilfsweise:

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf die Türkei vorliegen.

Ich stelle den Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, der Ausländerbehörde in ... (alternativ dem Regierungspräsidium in ...) mitzuteilen, dass aufgrund der Klageerhebung ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Ferner wird beantragt,

der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in ... aufzugeben, der Ausländerbehörde in (alternativ dem Regierungspräsidenten in ...) den gerichtlichen Hinweis zu übermitteln, dass im Hinblick auf den anhängigen Eilrechtsschutzantrag bis zur einer gerichtlichen Entscheidung die Abschiebung ausgesetzt wird (Stillhaltezusage).

F. Umfang der Rechtsstellung

I. Flüchtlingsschutz

Der Flüchtling hat Anspruch auf Ausstellung des **Reiseausweises** (Art. 28 Abs. 1 GFK) und auf Rückkehr unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 7 AufenthG. Der für die Ausstellung des Reiseausweises erforderliche rechtmäßige Aufenthalt wird durch die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG nachgewiesen. Die Sperrwirkung der Ausweisung steht der Ausstellung des Reiseausweises entgegen. Wird der Flüchtling lediglich geduldet, fehlt es am rechtmäßigen Aufenthalt (VGH BW, *InfAuslR* 2005, 83 (85) = *AuAS* 2005, 40; *Nieders. OVG*, *AuAS* 2004, 52 (53f.)). Zweck der entsprechenden Regelungen der GFK ist es, den Flüchtlingen nach dem Vorbild des z. Zt. des Völkerbundes eingeführten Nansenpasses einen einheitlichen, allgemein anerkannten Reiseausweis zur Verfügung zu stellen (*BVerwGE* 4, 309, 311). Für die Entziehung des Reiseausweises bietet die GFK keine Rechtsgrundlage. Vielmehr richtet sich die Rückgabe nach § 52 VwVfG des jeweiligen Landes (VGH BW, *InfAuslR* 2007, 367, 368). Teilweise wendet die Rechtsprechung insoweit das Passgesetz analog an, erachtet aber die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entziehungsanordnung für rechtswidrig (VG Augsburg, *InfAuslR* 2000, 156, 157). Der Reiseausweis ist ein geeigneter Identitätsnachweis für die Erlangung einer Fahrerlaubnis (*OVG Schleswig*, *InfAuslR* 2007, 401).

Der Flüchtling genießt im Fall eines rechtmäßigen Aufenthaltes im vollen Umfang die sich aus Art. 2 bis 34 GFK ergebenden Rechte. Er kann sich insbesondere auf den Refoulementschutz nach Art. 33 Abs. 1 GFK (Art. 21 RL 2011/95/EU), nach innerstaatlichem Recht auf den Abschiebungschutz aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und nach Art. 31 GFK auf den Ausweisungsschutz berufen. Nach § 53 Abs. 3 AufenthG genießt er besonderen Ausweisungsschutz. Nach Art. 12 Abs. 1 GFK bestimmt sich das **Personalstatut** der Flüchtlinge nach dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht ihres Aufenthaltslandes. Flüchtlinge haben kraft Gesetzes Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). **Wohnsitzbeschränkende Auflagen** allein wegen des Bezugs von Sozialleistungen verletzen Art. 23 GFK (*BVerwGE* 130, 148, 152 Rn. 17 = *InfAuslR* 2008, 268; *OVG Rh-Pf*, *AuAS* 2007, 52, 53 f.; *UNHCR*, *Stellungnahme zur Beschränkung der Wohnsitzfreiheit von Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen*, Juli 2007; Marx, in: Zimmermann, *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its Protocol*, 2011, Article 26 Rn. 55; a. A. Fritsch, *ZAR* 2007, 356, 357), es sei denn, derartige Beschränkungen gelten – etwa aus integrationspolitischen Gründen – allgemein für Ausländer unter den gleichen Umständen. Die Ausländerbehörde darf bei Zweifeln an der Identität des Antragstellers nicht die Erteilung der Aufenthaltser-

laubnis versagen (*BVerwGE* 117, 276, 280 = *EZAR* 015 Nr. 32 = *NVwZ* 2003, 992; *BVerwGE* 120, 206, 212 f.; s. auch Rn. 91).

Es besteht Anspruch auf Ausübung einer selbstständigen und nichtselbstständigen **Erwerbstätigkeit** (§ 25 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Da nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis besteht, ist unerheblich, dass sie ihrer Natur nach stets nur befristet erteilt werden kann (*BVerwG*, *EZAR* 522 Nr. 1). Nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG besteht Anspruch auf **Ausbildungsförderung** und nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c auf Teilnahme am **Integrationskurs**. Damit ist insbesondere die Sprachförderung verbunden. Ferner besteht Anspruch auf **Kindergeld** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG. Der Anspruch auf **Erziehungsgeld** folgt aus § 1 Abs. 6 Nr. 2 BErzG (zur früheren Rechtslage *LSG NW*, *Urt. v. 22.08.1997 – L 13 Kg 39/96*, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des *EuGH*, *Urt. v. 10.10.1996 – C 245/94 und 312/94*; ebenso *SG Aachen*, *Urt. v. 16.04.1998 – § 15 Kg 43/95*; *SG Aachen*, *Urt. v. 31.10.1997 – S 10 Kg 22/96*; *SG Detmold*, *Urt. v. 06.05.1998 – S 12 Kg 11/97*; *SG Augsburg*, *Urt. v. 09.03.1998 – S 10 EG 19/97*; s. hierzu auch: *BSG*, *SozR* 3 – 7833 § 1 Nr. 16). Die **Wohngeldberechtigung** folgt aus § 3 Abs. 5 Nr. 2 WoGG.

II. Subsidiärer Schutzstatus

§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet kraft Gesetzes an, dass mit der Feststellung eines ernsthaften Schaden der Antragsteller subsidiär Schutzberechtigter ist, wenn keine Ausschlussgründe nach anwendbar sind. Anders als die Richtlinie 2011/95/EU, die in Art. 23 ff. im Einzelnen übersichtlich den Umfang der Rechtsstellung regelt (ausf. Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl., 2012, S. 684 ff.), müssen die einzelnen Rechtspositionen im deutschen Recht in den einzelnen verstreuten Fachgesetzen aufgespürt werden. Das Richtlinienumsetzungsgesetz 2013 hat subsidiär Schutzberechtigten einen Anspruch auf Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 2 AufenthG gewährt und für die Antragsteller, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG aF vor dem 1. Dezember 2013 festgestellt wurde, kraft Gesetzes – also antragsunabhängig – angeordnet, dass sie als subsidiär Schutzberechtigte gelten (§ 104 Abs. 9 Satz 1 AufenthG). Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG werden z. B. bei der Verfestigung nach § 26 Abs. 4 AufenthG und im Einbürgerungsverfahren angerechnet (§ 104 Abs. 9 Satz 2 AufenthG). Daher haben alle subsidiär Schutzberechtigten immer dann, wenn eine soziale Rechtsposition an den Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG anknüpft, wie Flüchtlinge einen Rechtsanspruch auf diese Leistung. Zugleich wird ihnen kraft Gesetzes die **Erwerbstätigkeit** gestattet (§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit Abs. 1 Satz 4). Dies beruht auf dem Ziel der Richtlinie 2011/95/EU, die Rechtsstellung subsidiär Schutzberechtigter nach Möglichkeit der Rechtsstellung von Flüchtlingen anzugleichen. Nach Art. 20 Abs. 2 gelten die Vorschriften der Art. 20 bis 34 grundsätzlich für beide Personengruppen, soweit nichts anderes bestimmt wird (Grundsatz der grundsätzlichen rechtlichen Gleichbehandlung).

Weiterhin bestehen aber erhebliche Unterschiede in der Rechtsstellung subsidiär Schutzberechtigter im Vergleich zu Flüchtlingen. So hat der Gesetzgeber diese Gruppe nicht in den Schutzbereich des besonderen Ausweisungsschutzes (§ 53 Abs. 3 AufenthG) einbezogen. Da Art. 24 RL 2011/95/EU in Abs. 1 und 2 für beide Personengruppen mit dem Hinweis auf „zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ identischen Schutz vor Ausweisung gewährt, ist § 53 Abs. 3 AufenthG richtlinienkonform dahin auszulegen, dass auch subsidiär Schutzberechtigte besonderen Ausweisungsschutz genießen. Ferner finden die Erleichterungen des § 51 Abs. 7 AufenthG auf subsidiär Schutzberechtigte keine Anwendung. Dies ist darin begründet, dass § 11 GFK Anhang auf diese Personengruppe unanwendbar ist. Wie Flüchtlinge können sich subsidiär Schutzberechtigte aber auf die Mobilitätsregelungen der Daueraufenthaltsrichtlinie berufen (Art. 2 Buchst. f RL 2011/51/EU). Aus den Gewährleistungen des Art. 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 RL 2011/95/EU und dem dort verankerten Inländergleichbehandlungsgrundsatz folgt, dass gegen auf subsidiär Schutzberech-

tigte keine **wohnsitzbeschränkenden Auflagen** verfügt werden dürfen (OVG NW, Urt. 21.11.2013 – 18 A 1291/13; VG Meiningen, AuAS 2013, 74, 75; a. A. Nieders. OVG, AuAS 2014, 38, 39 f.; derzeit ist ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH zu dieser Frage anhängig).

Unklar ist auch, ob von subsidiär Schutzberechtigten in zumutbarer Weise erwartet werden kann, dass sie für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis den Besitz eines **nationalen Passes** nachweisen müssen. Nach Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU stellen die Mitgliedstaaten subsidiär Schutzberechtigten, die keinen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets aus. Können sie keinen nationalen Pass erlangen, steht die Ausstellung eines Reisedokumentes grundsätzlich anders als nach Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU nicht mehr im Ermessen des Aufnahmemitgliedstaates. An die Voraussetzung der Unmöglichkeit der Passerlangung dürfen im Hinblick auf die besondere Situation subsidiär Schutzberechtigter keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (UNHCR, Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG, S. 40). Unmöglich ist die Passerlangung, wenn es für den subsidiär Schutzberechtigten im Hinblick auf seine besondere humanitäre und familiäre Situation nicht zumutbar ist, einen Pass zu beantragen. Geht der ernsthafte Schaden auf gezielte Bedrohungen durch staatliche Behörden zurück oder befürchtet der Betroffene eine Gefährdung der im Herkunftsland lebenden Verwandten, wenn er die heimatliche Auslandsvertretung aufsucht, ist die Passbeantragung unzumutbar. Nach den Verwaltungsvorschriften wird in der Weigerung, einen Nationalpass vorzulegen, grundsätzlich ein gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten gesehen (Nr. 25.3.2 AufenthG-VwV). Dieser Ausschlussgrund ist auf subsidiär Schutzberechtigte nicht anwendbar (Nr. 25.3.1 AufenthG-VwV), sodass für diese auch keine Passpflicht besteht. Nach der Rechtsprechung haben subsidiär Schutzberechtigte grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokumentes nach § 5 AufenthG (VGH BW, Beschl. v. 30. Mai 2006 – 13 S 1310/04; VG Karlsruhe, EZAR NF 83 Nr. 7). Die Verwaltungspraxis zum Erfordernis der Zumutbarkeit ist jedoch bislang uneinheitlich nicht einheitlich.

III. Nationale Abschiebungsverbote

Im Allgemeinen wird den Antragstellern, die die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbotes erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt. Es handelt sich um einen Sollanspruch. Die Beschäftigungserlaubnis wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt (§ 31 BeschV). Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 AufenthG steht der Sollanspruch unter dem Vorbehalt, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Auch die nationalen Abschiebungsverbote stehen daher unter dem Vorbehalt des Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU. Weitere sozialrechtliche Vergünstigungen werden nicht gewährt. Die Einbürgerung ist gesperrt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG). Daher ist vor der Einbürgerung die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG zu beantragen.